

Der Amtsschimmel hilft!

Rat und Auskunft

Der Amtsschimmel hilft!

In diesem Abschnitt zeigt sich der Amtsschimmel nur von seiner guten Seite. Er galoppiert nicht, er bocket nicht, er ist nicht eigensinnig, hier will er nichts anderes als helfen, raten und führen. Zugleich will er zeigen, daß er besser ist als sein Ruf.

In den vielen Lebenslagen, die den Menschen von heute nötigen, ein Amt, eine Behörde aufzusuchen, bietet er seine hilfreiche Hand, um überflüssige Wege zu ersparen und sofort den richtigen Weg zu finden. Er gibt Anleitung, welche Unterlagen zu beschaffen oder mitzubringen sind, er gibt Aufklärung über die Leistungen der Gemeinde Wien auf den verschiedenen Gebieten der kommunalen Fürsorge und der Gesundheitspflege.

Hier ist der Amtsschimmel nicht das vielgelästerte ungebärdige Vieh, als das er dem einzelnen bisweilen entgegentritt und für das er dann verallgemeinernd gehalten wird, hier gibt er sich, wie er wirklich und normalerweise ist, wie er zehntausendfach täglich und stündlich in treuer Pflichterfüllung seinen Dienst versieht, als Diener am Menschen, als Diener am gemeinsamen Werk. Möge dieser Abschnitt seine Mission erfüllen: den Rat- und Hilfsuchenden nützen! Dann wiehert befriedigt

der Amtsschimmel.

Bevölkerungswesen

Staatsbürgerschaftsnachweis

Zur Ausstellung des Staatsbürgerschaftsnachweises ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat. Für in Wien wohnhafte Personen wird der Staatsbürgerschaftsnachweis von der Magistratsabteilung 61, Wien I, Neues Rathaus, Stiege 8, ebenerdig (Parteienverkehr Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8 bis 12 Uhr, Samstag von 8 bis 11 Uhr), ausgestellt.

Zur Ausstellung des Staatsbürgerschaftsnachweises sind folgende Dokumente vorzulegen:

Personaldokumente (wie Geburts-, Heiratsurkunde, eventuell Scheidungsdekret, Sterbeurkunde), Meldernachweis, gegebenenfalls Nachweis über den Erwerb akademischer Grade und bei Behebung durch eine Mittelsperson eine Vollmacht;

weilers bei Personen, die am 13. März 1938 österreichische Staatsbürger und nicht in Wien heimatberechtigt waren, der Heimatrollenauszug jener Gemeinde, in der sie am 13. März 1938 heimatberechtigt waren, allenfalls Optionsdekret;

bei Personen, die nach dem 13. März 1938 als Kinder österreichischer Eltern geboren wurden oder als Ausländerinnen die Ehe mit einem Österreicher schlossen: der Heimatrollenauszug des Vaters (der unehelichen Mutter) oder des Mannes;

bei Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft erst seit 1945 durch Verleihung oder Staatsbürgerschaftserklärung erwarben: Verleihungsurkunde oder Bescheinigung (Bescheid) über die Erklärung.

Auszug aus der Heimatrolle

Personen, die am 13. März 1938 in einer österreichischen Gemeinde heimatberechtigt waren, können die Ausstellung eines Auszuges aus der Heimatrolle — früher Heimatschein — beantragen.

Für die Ausstellung des Heimatrollenauszuges sind dieselben Personaldokumente wie für die Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises (siehe vorstehende Rubrik „Staatsbürgerschaftsnachweis“), Meldernachweis, allenfalls auch Nachweis über den Erwerb akademischer Grade und Vollmacht der Mittelsperson erforderlich.

Was ist zu tun, um heiraten zu können?

Zuständig für das Aufgebot ist das Standesamt, in dessen Bezirk einer der beiden Verlobten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wenn keiner der beiden Verlobten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande hat, ist das Standesamt Wien-Innere Stadt-Mariahilf zuständig. Bei der Bestellung des Aufgebotes sind von beiden Verlobten vorzuweisen:

1. die Geburtsscheine,
2. die Trauungsscheine der Eltern,
3. die Staatsbürgerschaftsnachweise (Auszug aus der Heimatrolle etc.),
4. die Wohnungszeugnisse (Meldebestätigung).

Eheunmündige, das sind männliche Personen vor Vollendung des einundzwanzigsten und weibliche Personen vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres, müssen die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit durch das Vormundschaftsgericht erwirken. Dem Mann kann die Befreiung nur erteilt werden, wenn er das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und nicht mehr unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht.

Minderjährige weibliche Personen müssen außerdem die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Vater, Vormund) und der Sorgeberechtigten (Vater, Mutter) beibringen.

Bereits verheiratet gewesene Personen müssen die Nachweise über Eingehung und Auflösung ihrer Vorehen erbringen. Es sind dies Heiratsurkunden und Sterbeurkunden, bzw. die mit der Rechtskraftbestätigung versehenen Urteile über Scheidung oder sonstige Auflösung der früheren Ehen.

Frauen, deren Vorehe noch nicht zehn Monate aufgelöst ist, bedürfen der Befreiung vom Eheverbot der Wartezeit. Auskunft darüber erteilt das Standesamt.

Ausländer müssen ein Ehefähigkeitszeugnis, das ist ein Zeugnis der zuständigen Behörde ihres Heimatstaates darüber beibringen, daß die beabsichtigte Eheschließung den Gesetzen des Heimatstaates entspricht. Außerdem müssen sie nachweisen, daß ihnen der Aufenthalt in Österreich erlaubt ist. (Aufenthaltsbewilligung.) Kann das Ehefähigkeitszeugnis nicht beigebracht werden, so darf das Standesamt die Trauung nur auf Grund einer Befreiung durch das Oberlandesgericht vornehmen. Dies gilt auch für Staatenlose. Nähere Auskunft erteilt das Standesamt.

Wie bekommt man die österreichische Staatsbürgerschaft?

Gesuche um die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft sind beim Magistratischen Bezirksamt einzureichen. (Es soll nur ein einziges Gesuch eingereicht werden, da sonst die Erledigung nur eine Verzögerung erfährt. Sollte ein Nachtrag notwendig sein, so muß darin angegeben werden, daß, wann und wo ein Ansuchen schon eingereicht wurde.)

Die Verleihung der Staatsbürgerschaft an Personen, die noch keinen vierjährigen Aufenthalt in Österreich haben, kann nur dann erfolgen, wenn die Bundesregierung die Verleihung als im Interesse des Staates gelegen bezeichnet.

Auskünfte erteilen die Magistratischen Bezirksämter.

Kann die Frau trotz Verhehlung mit einem Ausländer die österreichische Staatsbürgerschaft beibehalten?

Eine Österreicherin, die einen Ausländer heiratet, verliert die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn sie infolge der Verhehlung die

Staatsbürgerschaft des Mannes erwirbt. Sie kann jedoch vor der Eheschließung um Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft neben der ausländischen aus triftigen Gründen ansuchen. Sie muß aber vor der Eheschließung den Bescheid, mit welchem ihr die Beibehaltung

der österreichischen Staatsbürgerschaft bewilligt wird, in Händen haben. Die Gesuche sind in Wien bei den Magistratischen Bezirksämtern einzubringen. Nähere Auskünfte bei den Magistratischen Bezirksämtern und bei der Magistratsabteilung 61, Neues Rathaus.

Fürsorge

Wer ist hilfsbedürftig?

Hilfsbedürftig ist, wer den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält.

Zum notwendigen Lebensbedarf gehören: der Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege; Krankenhilfe sowie Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit; Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen; außerdem bei Minderjährigen Erziehung und Erwerbsbefähigung; bei Körper- und Sinnesbehinderten Erwerbsbefähigung.

Nur Hilfsbedürftige haben Anspruch auf eine Fürsorgehilfe. Wer Anspruch darauf hat, daß seinem Notstand von anderer Seite abgeholfen wird und diese Hilfe tatsächlich erhält — also etwa ein Kranker bei seiner Krankenkasse — gilt nicht als hilfsbedürftig.

Wie erlangt man eine Geld- oder Sach-aushilfe?

Man wendet sich an den zuständigen Fürsorgerat, dessen Anschrift und Sprechstunde im Hause angeschlagen oder beim Hauswart zu erfragen ist.

Hat sich der Fürsorgerat von der Notwendigkeit einer Geld- oder Sachaushilfe überzeugt, fertigt er einen Antrag aus. Mit diesem Antrag sowie mit allen Personaldokumenten und dem Meldezettel geht man sodann zum Fürsorgeamt des Wohnbezirkes, wo über den Antrag entschieden wird. Bewilligt das Fürsorgeamt eine Geld-

aushilfe, so stellt es eine Kassenanweisung aus, mittels der der Betrag in der Stadtkasse des Bezirkes behoben werden kann. Wird vom Fürsorgeamt eine Sachunterstützung gewährt, fertigt es eine Anweisung aus, die man in der Warenstelle der Fürsorge, Wien VIII, Josefstädter Straße 95—97, einlösen kann.

Wie bekommt man eine laufende Fürsorgeunterstützung?

Wer infolge Erwerbsunfähigkeit seinen und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nur unzureichend beschaffen kann, aber auch kein entsprechendes Einkommen bezieht und kein verwertbares Vermögen und keine Unterhaltsansprüche gegen dritte Personen besitzt, gilt als hilfsbedürftig und kann sich um eine laufende Fürsorgeunterstützung bewerben.

Der Hilfsbedürftige begibt sich mit allen Personaldokumenten, dem Meldezettel und allen Nachweisen, die über Familien-, Wohnungs- und Einkommensverhältnisse Aufschluß geben, in das Fürsorgeamt seines Wohnbezirkes und bringt dort sein Ansuchen vor. Das Fürsorgeamt überprüft die Angaben über die wirtschaftlichen und Familienverhältnisse und trifft seine Entscheidung. Von der Erledigung erhält der Bewerber um eine Dauerunterstützung einen mündlichen oder schriftlichen Bescheid. Ist in der Zwischenzeit bis zur Erledigung Hilfe erforderlich, gewährt das Fürsorgeamt einmalige Aushilfen.

Wie kommt man in ein Altersheim?

Voraussetzung für die Aufnahme in ein Altersheim („Geschlossene Fürsorge“) ist vor allem

Karlsbader Wasserzwieback

„MARKE SPRUDEL“ und Grahamzwieback in der Blaupackung zu ca 15 dkg, für Krankenanstalten, Sanatorien in Großpackung zu 4,5 kg, Pensionen, Erholungsheime u. Restaurationen in Hotelpackungen (Portionen zu ca. 4 dkg)

ZWIEBACK- UND SÜSSWARENFABRIK

UHL-BREUNIG

WIEN I, SINGERSTRASSE 21-23 52 23 16

WIEN VII, KAISERSTRASSE 79 44 73 61

Stabs II

Bau-,
Portal- und
Möbeltischlerei

Ing. Dr. Franz Thiel

Wien XVI, Wattgasse 38—40

Telephon 66 15 03

D 153

ein höherer Grad von Pflegebedürftigkeit. Nicht aufgenommen werden Infektions- und Geistesranke. Ferner besteht seitens der Gemeinde Wien als Fürsorgeverband keine Aufnahme-pflicht gegenüber Personen, deren Einkommen hinreichend, die Verpflegskosten in einer Privat-anstalt zu bezahlen und gegenüber Personen, die diese Verpflegskosten von alimentations-pflichtigen Angehörigen erhalten.

Der Antrag ist in allen Fällen beim Fürsorgeamt des Wohnbezirkes (des Aufzunehmenden) zu stellen. Erforderlich sind:

1. ein ärztlicher Antrag (jeder praktische Arzt hat die erforderlichen Formulare).
2. Falls der Aufzunehmende nicht selbst beim Amt erscheinen kann, seine Erklärung, daß er mit einer Einweisung in ein Altersheim einverstanden ist.
3. Personaldokumente und Meldezettel.
4. Einkommensnachweise des Einzuweisenden und seiner alimentationspflichtigen Angehörigen.

Bei Lebensgefahr kann von den unter Punkt 2. und 4. angeführten Erfordernissen vorerst Abstand genommen werden. Ausländer sind den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt. Flüchtlinge (Volksdeutsche) werden derzeit unter den gleichen Voraussetzungen und Bedingungen in die städtischen Altersheime aufgenommen.

Der Transport der Eingewiesenen erfolgt bei nicht gehfähigen Personen ohne vorherige Verständigung mittels Sanitätswagen. Gehfähigen Pfinglingen wird bei der Aufnahmeuntersuchung der Eintrittstag bekanntgegeben.

Wie bekommt man Heimpflege?

Heimpflege als Fürsorgeleistung wird nur vorübergehend gewährt. Voraussetzung ist, daß in einem Haushalt eine kranke Person lebt, die weder Verwandte oder sonst irgendwie verpflichtete Personen hat, die die Pflege leisten könnten, noch in der Lage sind, eine Pflegeperson zu bezahlen. (Wenn die alimentationspflichtigen Angehörigen in der Lage sind, die Kosten für eine Pflegeperson zu tragen, wird Heimpflege nicht beigelegt.) Eine Pflegestunde kostet derzeit S 7.45.

Erforderlich ist ein vom behandelnden Arzt ausgestellter Befund, aus dem die Pflegebedürftigkeit und das Erfordernis einer Pflegeperson hervorgeht.

Personen, die Krankenkassenanspruch haben, müssen vorerst den ärztlichen Befund bei ihrer Krankenkasse einreichen, weil diese in bestimmten Fällen Heimpflege bewilligt. Nichtversicherte Kranke und solche, denen die Kasse Heimpflege abgelehnt hat, wenden sich an das Fürsorgeamt ihres Wohnbezirkes. Neben dem Befund des Arztes sind die Personaldokumente, der Meldezettel und Einkommensnachweise des Patienten sowie die aller alimentationspflichtigen Angehörigen mitzubringen. In nachweisbar dringlichen Fällen können die Einkommensnachweise nachgebracht werden.

Beigelegt wird in solchen Fällen eine Krankenschwester des Vereines „Wiener Hauskrankenpflege“, die nach den Anweisungen des Arztes die Pflege leistet. Daneben wird, soweit

es für den Kranken nötig ist und niemand anderer es leisten kann, gekocht und der Haushalt, mit Ausnahme der schweren Arbeiten, versorgt. Selbstverständlich werden in einem Haushalt, in dem die Hausfrau erkrankt ist, erforderlichenfalls die Kinder mitversorgt, kurz, der Haushalt wird zur Gänze aufrecht erhalten.

Personen, die für die Kosten einer Heimpflege selbst aufkommen, wenden sich direkt an den Verein „Wiener Hauskrankenpflege“ Wien I, Neutorgasse 18, 1. Stock, Zimmer 171, Telephon 63 97 11, Klappe 240.

Wie bekommt man Heimhilfe?

Voraussetzung für die Bewilligung einer Heimhilfe ist, daß die den Haushalt führende Person, obwohl nicht krank und pflegebedürftig, doch an der Führung der Wirtschaft aus irgend einem Grunde gehindert ist und sich niemand in der Wohnung befindet, der diese Arbeit übernehmen könnte.

Heimhilfe wird ausschließlich mittellosen Personen gewährt. Die Krankenkassen bewilligen Heimhilfen nicht. Ebenso kann diese Hilfeleistung Selbstzahlern nicht gewährt werden (es käme dies einer Vermittlung von Hausgehilfinnen gleich).

Die Erfordernisse sind ansonst die gleichen wie bei Heimpflege. Die Anträge sind ebenfalls beim zuständigen Bezirksfürsorgeamt zu stellen.

Die Heimbeförderin führt den Haushalt, mit Ausnahme der schweren Arbeiten, zur Gänze. Selbstverständlich wird auch diese Leistung nur vorübergehend bewilligt.

Wer bekommt kostenlos ärztliche Hilfe, Arzneien, Heil- und Hilfsmittel, Heilbäder und Strahlentherapie?

Wer krankenversichert ist, wendet sich an seine Krankenkasse. Anspruch auf Krankenkassenleistungen hat auch jeder Empfänger einer Sozial- oder Versorgungsrente oder von Arbeitslosengeld (Alters- und Invalidenrentner, Kriegshinterbliebene, Pensionisten usw.). Nur für jene unbemittelten Personen, die keine Krankenkassenleistungen beanspruchen können, übernimmt die öffentliche Fürsorge die Kosten für ärztliche Behandlung, Arzneien, Heil- und Hilfsmittel.

Wer also kein Krankenkassenmitglied und auch nicht familienversichert ist, wendet sich, wenn er Heilbehandlung benötigt, an das Fürsorgeamt seines Wohnbezirkes. Hier erhält er einen Krankenschein, der für das laufende Kalendervierteljahr gilt. Mit diesem Schein kann er sich in die unentgeltliche Behandlung eines praktischen Kassenarztes oder auch eines Kassenfacharztes nach freier Wahl begeben.

Werden vom Arzt Medikamente verordnet, so können diese aus einer Apotheke nach freier Wahl auf Kosten der Fürsorge bezogen werden. Gewisse Spezialitäten bedürfen allerdings vor ihrer Abgabe der Genehmigung durch den Amtsarzt des Bezirksgesundheitsamtes.

Hält der behandelnde Arzt ein Hilfsmittel für notwendig (z. B. Brillen, Bruchband, Bauchmieder, Einlagen, orthopädische Schuhe, Prothesen, Stützapparat usw.), fertigt er einen Verordnungsschein für Heil- und Hilfsmittel aus, der — nach Einholung eines Kostenvoranschlages — bei dem nach dem Wohnort des Patienten zuständigen Fürsorgeamt einzureichen ist. Nach Genehmigung durch das Fürsorgeamt kann der Heilbehelf bei einem der zugelassenen Vertragslieferanten nach freier Wahl auf Rechnung der Fürsorge bezogen werden.

Sind zur Durchführung der Heilbehandlung physikalische Leistungen (Höhen- sonne, Kurzwellen, Bestrahlungen mit Sollux- oder Profunduslampen, Galvanisationen usw.) oder Heilbäder (Schwefelbäder, Moorbäder, Schlamm packungen u. ä.) oder Röntgenleistungen erforderlich, stellt der behandelnde Arzt einen für diese Zwecke vorgesehenen Verordnungsschein aus. Der Kranke begibt sich mit dieser Verordnung in eine der städtischen Anstalten, die auf dem Schein angegeben sind, und erhält dort die verschriebene Heilbehandlung, ohne daß er eine weitere Bewilligung einholen muß. Nur dann, wenn die verordneten Leistungen in einer Privatanstalt oder bei einem Arzt, der über die notwendigen Einrichtungen verfügt, vorgenommen werden sollen, ist die Zustimmung des Amtsarztes des Bezirksgesundheitsamtes hiezu einzuholen.

Wer bekommt kostenlose Zahnbehandlung?

Wer unbemittelt ist und eine Zahnbehandlung benötigt, ohne Anspruch auf Kassenleistungen zu haben, beantragt beim Fürsorgeamt seines Wohnbezirkes die Ausstellung eines Zahnbehandlungsscheines. Mit diesem Schein kann er sich in unentgeltliche Behandlung eines Vertragszahnarztes oder Vertragsdentisten nach freier Wahl begeben. Die Anschriften der Vertragszahnbehandler sind im Fürsorgeamt zu erfragen.

Wer erhält Blindenbeihilfe?

Personen, die vollblind sind oder als praktisch blind gelten, haben Anspruch auf eine Blinden-

beihilfe, wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (oder Volksdeutsche sind), das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich seit mindestens 2 Jahren dauernd in Wien aufhalten. Ein Anspruch auf Blindenbeihilfe besteht jedoch nicht, wenn der Blinde aus dem Grund seiner Blindheit einen gleichen Anspruch nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz oder dem Opferfürsorgegesetz hat. Die Blindenbeihilfe verringert sich um jene Beträge, auf die der Blinde nach anderen gesetzlichen Bestimmungen aus dem Grund der Blindheit Anspruch hat.

Die Blindenbeihilfe wird ferner nicht ausbezahlt und sie wird eingestellt, wenn das Gesamtinkommen des Blinden eine gewisse Höhe überschreitet oder wenn sich der Blinde in einer Heil- und Pflegeanstalt oder in einer Anstalt der geschlossenen Fürsorge befindet.

Der Antrag auf Gewährung der Blindenbeihilfe ist bei der Magistratsabteilung 12, Wien I, Zelinkagasse 5, Gassenlokal, einzubringen und hat die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung nachzuweisen. Die Blindenbeihilfe gebührt von dem auf die Antragstellung folgenden Monat an und wird im Dezember in doppelter Höhe ausbezahlt.

Tagesheimstätten für alte Leute

Die von der Stadt Wien geführten „Tagesheimstätten für alte Leute“ sind während der Wintermonate (vom Einbruch des Kaltwetters, meist anfangs November bis Ende März) im wahrsten Sinne des Wortes eine „Heimstätte“ für unsere alten, hilfsbedürftigen Leute. Sie sind täglich, außer Sonntag, von 13 bis 19 Uhr geöffnet. Die alten Leute finden in gemütlichen, warmen Räumen nicht nur das beliebte Schalerl Kaffee und des öfteren eine gute Mehlspeise, sondern auch Zerstreuung, geselligen Anschluß und fürsorgerische Betreuung. Es stehen den Besuchern alle Tageszeitungen, Bücher, Zeitschriften, Radioapparate und diverse Spiele zur Verfügung; die Kinder des Jugendrotkreuzes erfreuen die Alten allwöchentlich durch ihre Darbietungen; Filmvorführungen und künstlerische Veranstaltungen bringen Abwechslung in die Tagesheimstätten. Außerdem wurde ein „sorgenfreier Tag“ eingeschaltet, an dem die Besucher neben der täglichen Jause ein

FROTTIERWAREN-FABRIK

BADEMANTEL,
BADETÜCHER
HANDTÜCHER
STOFFE und sämtliche
FROTTIERWAREN
sowie BAUMWOLLWAREN
aller Art

Anna Rebhann

WIEN 11, LORYSTRASSE 127, TEL. 72 42 37

Fu 248

Hutter & Welt

Mechanische Leinen- und
Baumwollwarenwebereien

Gmünd 2, N.-O.

Saalfelden a. Steinernen Meer

Land Salzburg

Verkaufsniederlage und Webwarengroßhandel

Wien I, Schwertgasse 4. 63 21 32, 63 73 14, 63 92 10

D 46

vollständiges Mittag- und Abendessen erhalten. Diese Einrichtungen erfreuen sich immer größerer Beliebtheit (im Betriebsjahr 1956/57 waren es 64). Die Anmeldungen erfolgen im Fürsorgeamt des Wohnbezirkes. Aufgenommen werden in erster Linie Befürsorgte, nach Maßgabe des vorhandenen Platzes auch Sozialrentner mit kleinen Renten.

Fahrbegünstigungen für Körper- und Sinnesbehinderte

Die Vergebung von Fahrbegünstigungen auf der Straßen- und Stadtbahn erfolgt im Wege der öffentlichen Fürsorge; Anträge sind in der Magistratsabteilung 12, Wien I, Zelinkagasse 5 — Ecke Gonzagagasse 21, Gassenlokal, schriftlich einzubringen.

Die Voraussetzungen für eine Verleihung sind:

schwere Gehbehinderung, wirtschaftlich beengte Lage und ein nachgewiesener erhöhter und dauernder Bedarf. (Als solcher wird anerkannt: Aufsuchen eines entfernt gelegenen Arbeitsplatzes oder der ständige, wöchentlich mehrmals notwendige Besuch eines entfernt gelegenen Spitalambulatoriums.) Blinde erhalten die Fahrbegünstigung (Freikarte eingeschränkt auf bestimmte Tage der Woche) ohne den Nachweis einer ambulato- rischen Spitals- bzw. fachärztlichen Dauer- behandlung; die übrigen Verleihungsbestimmungen gelten sinngemäß wie für die anderen Bewerber.

Zur Ausgabe gelangen — je nach der Lage des Falles — Frei-Netzkarten für den Hilfsbedürftigen, wenn nötig, auch für eine Begleitperson; Freikarten, eingeschränkt auf bestimmte Tage der Woche oder auf bestimmte Strecken, wenn nötig, auch für eine Begleitperson. Ermäßigte Netzkarten, für die der Beteiligte einen monatlichen Beitrag von S 28.50 durch Aufkleben einer Wertmarke auf die Fahrlegitimation beizutragen hat.

Alle diese Fahrbegünstigungen werden für einen längeren Zeitraum, gewöhnlich für einige Monate, vergeben. Sie gelten nur für die Straßenbahn; die Benützung der städtischen Autobusse ist in die Begünstigung nicht eingeschlossen.

Ferner erhalten Körperbehinderte Begünstigungen und fachärztliche Beratung durch die „Fürsorgestelle für Körperbehinderte“, Wien I, Zelinkagasse 5; fachärztliche Untersuchungen nur gegen Voranmeldung. Sprechstunden der Fürsorgerinnen Montag und Donnerstag von 8 bis 12 Uhr.

Arbeitstherapeutische Kurse für Körperbehinderte

Für Körper- und Sinnesbehinderte, besonders für Jugendliche, wurden arbeitstherapeutische Kurse eingerichtet. Kursdauer 10 Monate. Kurszeit täglich 8—14 Uhr. Die Kursteilnehmer werden je nach der Schwere ihrer Behinderung bzw. nach ihren Fähigkeiten für verschiedene Arbeiten angeleitet, mit dem Ziel, sich durch produktive Arbeiten nicht nur einen sinnvollen Lebensinhalt, sondern auch Erwerbsmöglich-

keiten zu schaffen. Während der Kurszeit erhalten die Behinderten eine Wochenkarte für die Straßenbahn, ein tägliches Taschengeld und ein kostenloses Mittagessen. Sie sind auch unfallversichert.

Ihr Gesundheitszustand wird durch einen Facharzt überwacht und außerdem werden etwa notwendige klinische Behandlungen eingeleitet. Die vom Facharzt angeordnete Heilgymnastik wird mit den Behinderten durch eine geprüfte Heilgymnastikerin durchgeführt. Ungestempelte Aufnahmeansuchen von hilfsbedürftigen Körperbehinderten sind schriftlich an die Magistratsabteilung 12, Wien I, Gonzagagasse 21—23, zu richten.

Wie erlangt man ein Hilfsbedürftigkeits-, Mittellosigkeits- und Armenrechtszeugnis?

Der Zeugniswerber beehrt im Fürsorgeamt seines Wohnbezirkes den entsprechenden Zeugnisvordruck, füllt ihn wahrheitsgetreu mit deutlicher Schrift aus und läßt sich die Angaben über die Wohnverhältnisse und über den Mietzins vom Hauseigentümer oder dessen bevollmächtigten Stellvertreter bestätigen. Sodann begibt er sich damit und mit den Personaldokumenten und Einkommensnachweisen zu seinem zuständigen Fürsorgerat — seine Anschrift und Sprechstunde ist im Haus angeschlagen oder beim Hauswart zu erfragen —, der die Richtigkeit der Angaben überprüft und bestätigt. Schließlich ist das Zeugnis dem Fürsorgeamte vorzulegen. Dort wird es, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, gefertigt sowie mit dem Amtssiegel versehen und an den Bewerber ausgehändigt.

Armenrechtszeugnisse dienen dazu, um von Gerichtskosten befreit zu werden. Das Zeugnis ist nach der Bestätigung durch das Fürsorgeamt dem Gericht vorzulegen, das darüber entscheidet, ob das Armenrecht gewährt wird oder nicht.

Eine Stempelgebühr für die Ausfertigung solcher Zeugnisse ist nicht zu entrichten.

Welchen Fürsorgeanspruch hat der hilfsbedürftige Ausländer?

Ausländer erhalten im Falle der Hilfsbedürftigkeit den Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft (Miete), Nahrung, Kleidung und Pflege sowie Krankenhilfe im unbedingt notwendigen Ausmaß.

Welche Begünstigungen bieten Amtsbescheinigung und Opferausweis?

Den Inhabern von Opferausweisen und Amtsbescheinigungen stehen folgende Begünstigungen zu:

- a) auf dem Gebiete der Renten- und Unfallversicherung,
- b) bei Gründung, Wiederaufrichtung oder Stützung der wirtschaftlichen Existenz,
- c) bei Vergebung von Geschäftsstellen der Klassenlotterie, Lottokollekturen und Tabakverschleißgeschäften,

- d) bei Vergebung und Zuweisung von Wohnungen, Siedlerstellen und Kleingärten,
- e) bei der Steuer- und Gebührenpflicht,
- f) Nachlaß und Ermäßigung von Studien- und Prüfungsgeldern.

Den Inhabern von Amtsbescheinigungen stehen außerdem noch Ansprüche auf folgende Fürsorgeleistungen zu:

1. Rentenfürsorge,
2. Heilfürsorge,
3. Kinderfürsorge.

Beratung für Schwangere

Je früher Schwangere ärztliche Beratung aufsuchen, desto erfolgreicher können Ärzte raten und helfen. Der regelmäßige Besuch der Beratungsstelle (einmal monatlich) soll im zweiten, spätestens im dritten Schwangerschaftsmonat einsetzen.

In den Schwangerenberatungsstellen der Stadt Wien untersuchen und beraten Fachärzte kostenlos; auch wird dort die für die Erlangung des Säuglingswäschepaketes notwendige Wassermannprobe gemacht. Es ist sehr wichtig, während der Schwangerschaft ständig unter ärztlicher Beratung zu stehen, denn nur dann kann bei dem geringsten Anzeichen einer Störung rechtzeitig die entsprechende Behandlung einsetzen.

Die Schwangerenberatungsstellen der Stadt Wien befinden sich: X, Kundratstraße 9 (Franz Joseph-Spital); XIII, Krankenhaus der Stadt Wien in Lainz, Wolkersbergenstraße 1; XV, Huglgasse 1 (Bettina-Stiftung).

Auskünfte für Schwangere

Auskünfte und Ratschläge werden in den Wiener Entbindungsheimen und in den gynäkologischen Abteilungen der Krankenhäuser gegeben (telephonische oder persönliche Voranmeldung wegen der Dienststunden und der eventuellen Bedingungen notwendig!): Rudolfstiftung, III, Boerhavegasse 13; Erste Frauenklinik, IX, Lazarettgasse 14; Zweite Frauenklinik, IX, Lazarettgasse 14; Goldenes Kreuz, IX, Lazarettgasse 16; Sanatorium Hera, IX, Löblichgasse 14; Lucina, X, Knöllgasse 22—24; Krankenhaus Lainz, XIII, Wolkersbergenstraße 1; Elisabethspital, XV, Huglgasse 1—3; Wilhelminen-

spital, XVI, Montleartstraße 37; Klinik Gersthof, XVIII, Wielemansgasse 28; Klinik Semmelweis, XVIII, Bastiengasse 36—38; Frauenhospiz, XIX, Peter Jordan-Straße 70; Rudolfinerhaus, XIX, Billrothstraße 78.

Mütterschulung

Die werdenden Mütter werden in Mütterschulungskursen mit den Grundsätzen moderner Säuglingspflege bekannt und vertraut gemacht. Sie können dann nach einem solchen Kurs, gut geschult, ihr neugeborenes Kind erfolgreich pflegen.

Mütterschulungskurse der Stadt Wien: II, Obere Augartenstraße 14; IV, Trappelgasse 11; VI, Linke Wienzeile 182; VIII, Schlesingerplatz 4; X, Laxenburger Straße 47; XXI, Am Spitz 1.

Die Kurse dauern vier Wochen und sind unentgeltlich. Sie werden von einem Kinderfacharzt und besonders geschulten Fürsorgerinnen geleitet.

Es gibt auch in den Volksbildungsinstituten Mütterschulungskurse, die ebenfalls empfohlen werden.

(Vor allem soll jede Frau, die ihr erstes Kind erwartet, rechtzeitig vor der Entbindung einen Mütterschulungskurs besuchen!)

Mütterschulungskurse der Wiener Gebietskrankenkasse: I, Schulerstraße 14, jeden Mittwoch, 16.30 Uhr; XVI, Possingergasse 65, jeden Dienstag, 17.30 Uhr.

Wer bekommt Wochenhilfe?

Bedürftige Schwangere und Wöchnerinnen, denen kein Anspruch auf Zuerkennung der Wochenhilfe durch eine Krankenkasse zusteht, wenden sich, wenn sie die fürsorgerechtl. Wochenhilfe anstreben, an das Jugendamt ihres Wohnbezirkes. Mitzunehmen sind Personaldokumente und der Meldezettel, Einkommensnachweise der Haushaltsangehörigen sowie eine Bestätigung der Schwangerenberatungsstelle über den voraussichtlichen Tag der Entbindung. Das Bezirksjugendamt nimmt das Ansuchen entgegen und leitet den Akt an das Fürsorgeamt. Von der Erledigung wird die Gesuchstellerin schriftlich in Kenntnis gesetzt.

CARL KÄMPF
Optikermeister
Wien XVIII,
Pötzleinsdorfer Straße 61 — Ruf 33 24 080
Wien XXI,
Schliugerhof, Am Markt 1 — Ruf 37 31 76
 Kontrahent der Gemeinde Wien
 Reparaturen gewissenhaft und billig

Fu 214

Weinessig- und Spritessigfabrik
Jos. & Adolf Mantzell
Wien XV, Pillergasse 3
 Fernsprecher 54-11-97
GARANTIERT REINE GÄRUNGSESSIGE
 Lieferant der öffentlichen Anstalten
 Gründungsjahr 1845

D 216

Wie hilft die Stadt Wien den Müttern?

Bei der Geburt eines lebenden Kindes erhält jede in Wien wohnhafte Mutter, wenn sie sich vor der Entbindung beim zuständigen Bezirksjugendamt unter Vorlage eines Wassermannbefundes vom 3. Schwangerschaftsmonat und des Nachweises über die österreichische Staatsbürgerschaft angemeldet hat, unentgeltlich ein Säuglingswäschepaket. Das Säuglingswäschepaket besteht aus: 20 Windeln, 4 Hemdchen, 4 Jäckchen, 2 Flanellwindeln, 1 Gummi-Einlage, 1 Wolldecke, 1 Strampelanzug, 1 Hautpflegegarnitur.

Die Überwachung des Pflege- und Gesundheitszustandes der Säuglinge und Kleinkinder durch Kinderarzt und Fürsorgerin und Beratung erfolgt für alle Mütter unentgeltlich in den städtischen Mutterberatungsstellen.

Den Müttern fürsorgebedürftiger Kinder wird wirtschaftliche Hilfe durch Geld- und Sachbeihilfen gewährt und solchen Kindern die Teilnahme an der öffentlichen Schülerausspeisung ermöglicht.

Obdachlose Schwangere und Mütter können vor und nach ihrer Entbindung im Zentralkinderheim der Stadt Wien für einige Zeit Aufnahme finden. Die Zuweisung erfolgt durch das zuständige Jugendamt ihres letzten Wohnbezirkes.

Welche Säuglinge, Kleinkinder und Schulkinder betreut die Stadt Wien?

A. Krippen, Krabbelstuben, Kindergärten

Die Stadt Wien befürsorgt und erzieht in Säuglingskrippen Kinder im Alter von 6 Wochen bis zu 1 Jahr; in Kleinkinderkrippen Kinder vom 1. bis 2. Lebensjahr; in Krabbelstuben Kinder vom 2. bis 3. Lebensjahr; in Kindergärten Kinder vom 3. bis 6. Lebensjahr.

In erster Linie werden Kleinkinder aufgenommen, deren Eltern berufstätig sind oder aus anderen Gründen ihrer elterlichen Aufgabe nicht voll entsprechen können, wenn also eine entsprechende Beaufsichtigung der Kinder daheim nicht gewährleistet ist.

Die Anmeldung erfolgt bei dem für den Wohnort des Kindes zuständigen Bezirksjugendamt, das die Zuweisung in den Kindergarten durchführt.

B. Horte

In den Hortgruppen und Tagesheimschulen werden fürsorgebedürftige Schulkinder im Alter von 6 bis 14 Jahren aufgenommen. Auch für ihre Aufnahme ist die Anmeldung in den Bezirksjugendämtern notwendig.

Wie kommt mein Kind in ein Erholungsheim der Stadt Wien?

In Erholungsheimen der Stadt Wien werden folgende erholungsbedürftige Kinder aufgenommen:

Kleinkinder und Schulkinder mit dem schulärztlichen Befund III, ferner bei Rekonvaleszenz nach schweren Krankheiten bzw. Infektionskrankheiten (6 Wochen nach Genesung),

allgemeiner Nervosität, Appetitlosigkeit, Asthma, katarrhalischen Infektionen der Luftwege.

Die **Anmeldung** der Kinder erfolgt im Bezirksjugendamt des Wohnsitzes. Die Erholungsbedürftigkeit wird durch den Schul- oder Mutterberatungsarzt festgestellt.

Voraussetzung für die Aufnahme von Kindern unter 10 Jahren ist ferner die ordnungsgemäß durchgeführte Diphtherie-Schutzimpfung.

Grundsätzlich wird die volle Deckung der Fahrt- und Verpflegskosten durch Einhebung entsprechender Beiträge der Eltern oder sonstigen Leistungsverpflichteten (Krankenkassen u. a.) angestrebt. Die Bezirksjugendämter gewähren Ermäßigungen.

Schwer erziehbare und gefährdete Kinder und Jugendliche; Beratung und Fürsorge

Bei Erziehungsschwierigkeiten mit Kindern und Jugendlichen und in Fragen der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen stehen die Jugendämter der Stadt Wien (Bezirksjugendämter und Zentrale) zu Auskünften zur Verfügung. Die Einrichtungen des Jugendamtes der Stadt Wien, vor allem Erziehungsfürsorge und Erziehungsberatung, machen es möglich, in solchen Fällen zu beraten und, wenn es notwendig ist, für eine Einweisung in ein entsprechendes Heim zu sorgen.

Die Adoptionsstelle des Jugendamtes der Stadt Wien

Die Stadt Wien hat im I. Bezirk, Neutorgasse 20, 3. Stock, eine Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet, die es sich zur Aufgabe stellt, Kinder, die keine Angehörigen haben oder für eine Adoption freigegeben wurden, an geeignete Adoptiveltern zu vermitteln.

Wie hilft die Stadt Wien Lehrlingen?

In Berufsausbildung stehende, förderungswürdige Kinder und Jugendliche erhalten im Falle der Fürsorgebedürftigkeit Stipendien, Lehrlings- und Förderungsbeiträge. Anmeldung bei den Bezirksjugendämtern.

Im Jugendamt der Stadt Wien wurde eine Betreuungsstelle für Lehrlinge eingerichtet. Hier werden Eltern wie auch Lehrlinge bei Abschluß eines Lehrvertrages und bei Schwierigkeiten in der Lehrstelle beraten.

Den ratsuchenden Lehrlingen stehen auch an den Berufsschulen Fürsorgerinnen zur Verfügung, welche über die einzelnen Schulleitungen und in der Betreuungsstelle in Wien I, Neutorgasse 20/III. Stock, erreichbar sind.

Sorge für Mündel

Die Bezirksjugendämter geben, wo es möglich und notwendig ist, Auskunft in allen Fragen, die Mündel (uneheliche Kinder, Waisen usw.) betreffen.

Unter **Amtsmündel** versteht man jene Minderjährigen, deren Vormund nicht eine Einzelperson, sondern eine Gebietskörperschaft bzw. das von ihr errichtete Jugendamt ist. Man unterscheidet die „gesetzliche Amtsvormundschaft“, die sich auf alle jene Kinder erstreckt, die im Gebiete eines

Jugendamtess außerehelich geboren werden oder die im Zeitpunkt ihrer Außerehelichkeitserklärung in diesem Gebietere äußeren Wohnsitz haben.

Unter „bestellter Amtsvormundschaft“ versteht man die Vormundschaft, bei der ein Jugendamt (wie eine physische Person) zum Vormund eines Minderjährigen bestellt wird. Die Jugendämter sind auch unter gewissen Voraussetzungen berechtigt, Kuratelen zu führen. Das Jugendamt als Amtsvormund kann besondere Rechte für sich in Anspruch nehmen, die einer physischen Person als Einzelvormund niemals zugestanden werden können. So kann das Jugendamt für die von ihm vertretenen Mündel ohne gerichtliche Zustimmung Klagen einreichen, das Armenrechtszeugnis selbst ausstellen und auch Vergleiche mit den unterhaltsverpflichteten Per-

sonen abschließen, die im Sinne des § 1 Zl. 15 EO. Exekutionstitel sind.

„Jugend am Werk“

Die Aktion „Jugend am Werk“ nimmt jene Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren auf, die nicht in der Lage sind, nach ihrer Entlassung aus der Schule eine Lehr- oder Arbeitsstelle zu finden. Bei „Jugend am Werk“ werden sie in verschiedenen Kursen für das Berufsleben vorbereitet. Alle Teilnehmer erhalten Taschengeld und an den Arbeitstagen Mittagessen; sie sind auch kranken- und unfallversichert.

Anmeldungen werden in der Zentralstelle von „Jugend am Werk“, Wien VIII, Friedrich Schmidt-Platz 5, 4. Stock, und beim Arbeitsamt, Wien III, Esteplatz 2, angenommen.

Gesundheitswesen

An wen wendet man sich bei sanitären Übelständen?

Wird eine Geruchs-, Rauch- oder Lärmbelästigung, Fliegenplage u. dgl. als sanitärer Übelstand empfunden und eine gesundheitliche Schädigung befürchtet, so melde man dies sofort dem für den Ort zuständigen Bezirksgesundheitsamt im Magistratischen Bezirksamt. Dieses führt eine Besichtigung und Erhebung durch und trifft die erforderlichen Anordnungen zur Beseitigung des sanitären Übelstandes.

Handelt es sich nur um Verstopfungen von Aborten und Hauskanälen sowie um überlaufende Senkgruben, Sickergruben und Hauskläranlagen, so melde man dies mündlich, schriftlich oder telephonisch bei dem zuständigen Bezirksbetriebslokal der Magistratsabteilung 30, Kanalisation.

Bei Rattenplage

verständige man mündlich oder schriftlich das für den Ort des Rattenvorkommens zuständige Bezirksgesundheitsamt im Magistratischen Bezirksamt. Dieses wird die Ursache der Rattenplage durch Erhebung feststellen und Anordnungen zur Bekämpfung und Beseitigung der Rattenplage treffen.

Wer führt die Rattenbekämpfung durch?

Die Rattenbekämpfung ist laut Kundmachung des Wiener Magistrates, MAbt. II/2 (jetzt MAbt. 16), Sanitätsrechtsangelegenheiten, vom 29. Jänner 1946, in der letztgültigen Fassung vom 22. Dezember 1954, durch die Innung der Schädlingsbekämpfer, I, Weihburggasse 4, durchführen zu lassen.

Bei Verdacht auf Gesundheitsschädigung durch Lebensmittel

Da Vergiftungen durch Lebensmittel lebensgefährlich sein können, ist zunächst für sofortige ärztliche Behandlung des Erkrankten zu sorgen. Dann ist sofort das zuständige Bezirksgesundheitsamt mündlich oder telefonisch zu verständigen. Reste von Lebensmitteln, Erbrochenes u. dgl. sind für eine allfällige Untersuchung sicherzustellen.

Schutzimpfungen

a) für Kinder gegen ansteckende Krankheiten

Schutzimpfungen (mit Ausnahme der Tuberkulose-Schutzimpfung) können von jedem praxisberechtigten Arzt vorgenommen werden. In den Bezirksgesundheitsämtern werden jeden Dienstag und Freitag von 9 bis 11 Uhr kostenlos und

Burgenländische Schilfrohrindustrie

vormals Jerschavek & Co.

Fabrik: Purbach am Neusiedlersee

Auslieferungslager und Büro:

Wien III, Arsenal, Lilienthalgasse 8, Objekt 76
Tel. 65 23 58

Stukkatur-Rohrgewebe aller Art, Rohrdichtgewebe für Einfriedungen, Gärtnermatten, Bauplatten aus Schilfrohr

D 137

L. & C. Hardtmuth A. G.

Wagner & Co.

Kontrahent der Gemeinde Wien

Fliesen- und Hafnerarbeiten, Kachelöfen und sämtliche Reparaturen

Wien IX, Porzellangasse 56

Tel. 32 71 87

D 162

ohne Formalitäten die gesetzlichen Pockenschutzimpfungen sowie die Schutzimpfungen gegen Diphtherie und andere Infektionskrankheiten durchgeführt (kombinierte Diphtherie-Tetanus-Impfung für alle Kinder, kombinierte Diphtherie-Tetanus-Keuchhustenimpfung für Kinder bis zu 2 Jahren). Auch in den Mutterberatungsstellen können vorschulpflichtige Kinder während der Beratungsstunden geimpft werden.

b) gegen Tuberkulose

Im allgemeinen wird die Tbc-Schutzimpfung in der Schule bzw. im Kindergarten von eigens dazu geschulten Ärzten kostenlos vorgenommen. Die Eltern müssen dazu bloß ihre Zustimmung geben. In den geburtshilflichen Abteilungen werden Schutzimpfungen gegen Tbc an Neugeborenen vorgenommen. Den Eltern wird diese Impfung besonders empfohlen, da dadurch die Kinder vor der in den ersten Lebensjahren besonders gefährlichen Erkrankung an Tbc geschützt werden.

Ansonsten wird die Tbc-Schutzimpfung im Gesundheitsamt der Stadt Wien, I, Neutorgasse 18, 1. Stock, kostenlos durchgeführt. Die Impftermine können dort mündlich, schriftlich oder telefonisch (63 97 11, Klappe 275) erfragt werden.

Wo und wie kann man sich auf Tuberkulose untersuchen lassen?

Auf Tuberkulose kann sich jeder ohne irgendwelche Formalitäten in der städtischen Tuberkulosen-Fürsorgestelle seines Bezirkes untersuchen lassen. Er wird dort von einem Facharzt untersucht und über seinen Gesundheitszustand unterrichtet. Diese Klarheit zu schaffen, ob man gesund oder krank, vielleicht sogar infektiös erkrankt ist, liegt in jedermanns eigenem Interesse, vor allem aber im Interesse seiner Familie und seiner Mitmenschen.

Die Tuberkulose-Fürsorgestelle der Stadt Wien betreut jeden Patienten kostenlos, auch wenn er Mitglied einer Krankenkasse oder bemittelt ist. Wer an einer Tuberkulose erkrankt ist oder früher einmal erkrankt war, begeben sich daher in die ständige Kontrolle der Tuberkulosen-Fürsorgestelle der Stadt Wien. Das Wissen um seine Gesundheit wird ihn beruhigen, seine Lebensweise beeinflussen, sein Leben verlängern. (Siehe das Verzeichnis der Tbc-Fürsorgestellen auf Seite 44.) Für die Röntgenuntersuchung größerer Gruppen, wie Ämter, Betriebe, Schulen und andere Gemeinschaften, steht ein fahrbares Röntgengerät zur Verfügung. Mit diesem können an Ort und Stelle bis zu 400 Personen in einem halben Tag untersucht werden. Für solche Untersuchungen ist ein Kostenbeitrag zu leisten. Nähere Informationen im Gesundheitsamt (Tel. 63 97 11, Klappe 276).

An wen wendet man sich bei Anzeichen einer Geschlechtskrankheit?

Bei den allerersten Anzeichen einer Geschlechtskrankheit, so geringfügig sie auch sein mögen, wende man sich sofort an einen Arzt

oder an die städtische „Geschlechtskrankenberatungsstelle“ in Wien I, Neutorgasse 20 (Ecke Schottenring), wo täglich von 8 bis 13 Uhr ohne irgendwelche Formalitäten kostenlose Beratung und Behandlung durch Fachärzte stattfindet.

Wie kommt man zu einem Spitalsbett?

Für die Aufnahme in ein öffentliches Krankenhaus stellt der behandelnde Arzt einen „Spitalszettel“ aus.

Die Sicherung des Spitalsbettes und die Beistellung eines Krankenzugens für nicht gehfähige Patienten besorgt die nächste Polizeiwachstube. Die Spitalsanweisung ist vorzuweisen.

Gehfähige Patienten können ein freies Spitalsbett gleichfalls durch die Polizeiwachstube erfragen oder aber sich direkt an die Aufnahmekanzlei eines öffentlichen Krankenhauses wenden.

Über die Notwendigkeit der Aufnahme entscheidet allein die Krankenanstalt.

Zur Spitalsaufnahme sind folgende Dokumente mitzubringen: Meldezettel, Nachweis der Staatszugehörigkeit, Geburts-(Tauf-)schein, Trauschein. Selbstzahlende Patienten haben die Verpflegskosten für einen bestimmten Zeitraum im voraus zu erlegen. Krankenversicherte Patienten bringen ihre Mitgliedskarte und nach Möglichkeit auch einen Kostenverpflichtungsschein ihrer Krankenkasse mit.

Wo kann man sich auf Krebs untersuchen lassen?

Jede Frau und jeder Mann sollte sich nach dem 40. Lebensjahr einmal jährlich auf Krebs untersuchen lassen. Kostenlose Untersuchung gegen Voranmeldung (schriftlich oder mündlich täglich von 8 bis 12 Uhr, außer Samstag, beim Krebsreferat des Gesundheitsamtes, I, Schottenring 22, 2. Stock, Zimmer Nr. 256) in folgenden städtischen „Gesundenuntersuchungsstellen“: III, Hainburger Straße 57—63 (nur für Frauen), Dienstag und Donnerstag ab 14 Uhr; X, Columbusgasse 32 (nur für Frauen), Montag und Mittwoch ab 14 Uhr; XIII, Hietzinger Kai 1 (nur für Frauen), Dienstag und Freitag ab 14 Uhr; XV, Sorbaitgasse 3 (nur für Männer), Donnerstag und Freitag ab 14 Uhr; XXI, Am Spitz, Amtshaus (nur für Frauen), Montag und Mittwoch ab 14 Uhr; I, Schottenring 22, Dienstag (für Männer) ab 14 Uhr, Donnerstag (für Frauen) ab 13.30 Uhr.

Wo amtiert der städtische Sportarzt?

Alle Sportler können sich gegen einen Regiebeitrag von S 10.— (Jugendliche bis zu 18 Jahren S 4.—) jeden Montag und Donnerstag von 17 bis 19.30 Uhr in der „Sportärztlichen Untersuchungs- und Beratungsstelle“ in der Herzstation, Wien IX, Pelikangasse 16—18, auf ihre spezielle Eignung gründlich untersuchen lassen.

Worin besteht die wirtschaftliche Tuberkulosenhilfe?

Für österreichische Staatsbürger, die infolge ihrer tuberkulösen Erkrankung arbeitsunfähig geworden sind und den Lebensunterhalt für sich und ihre Angehörigen nicht beschaffen können, auch weder ein verwertbares Vermögen noch Unterhaltsansprüche gegen dritte Personen besitzen, kann das Gesundheitsamt der Stadt Wien den Antrag auf Gewährung der Tuberkulosenhilfe stellen. Der Erkrankte hat sich mit seinen Personaldokumenten sowie denen seiner im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen, Meldezettel, Mietbestätigungen und allen Einkommensnachweisen in die Tbc-Fürsorgestelle seines Wohnbezirkes zu begeben. Die wirtschaftliche Tuberkulosenhilfe kann jenen Patienten verweigert werden, die den der Heilung und Besserung ihres Leidens dienenden Anordnungen der Amtsärzte nicht nachkommen.

Außer den laufenden Geldunterstützungen für den notwendigen Lebensunterhalt unter Berücksichtigung eines erhöhten Aufwandes für zusätzliche Lebensmittel u. dgl. kann im Rahmen der wirtschaftlichen Tuberkulosenhilfe noch gewährt werden:

1. einmalige Geld- und Sachaushilfen bei besonderen Notständen,
2. kostenlose ärztliche Hilfe einschl. Zahnbehandlung und
3. Beschaffung von Brillen, Bandagen und Heilbehelfen.

In allen angeführten Angelegenheiten hat sich der Patient immer an die Tbc-Fürsorgestelle (siehe Seite 44) seines Wohnbezirkes zu wenden.

Wie kommt man in eine Tuberkulosenheilstätte?

Jeder Kranke, der eine Heilstättenbehandlung anstrebt, wende sich an die Tbc-Fürsorgestelle (siehe Seite 44) seines Wohnbezirkes. Dort wird er ärztlich untersucht und die Notwendigkeit einer Heilstättenbehandlung festgestellt. Außer dieser ärztlichen Untersuchung ist noch die Feststellung der wirtschaftlichen und Familienverhältnisse erforderlich. Es ist daher zweckmäßig, daß der Patient bei seiner

Vorsprache sämtliche Personaldokumente, auch die seiner im Haushalt lebenden Angehörigen, insbesondere den Staatsbürgerschaftsnachweis, ferner sämtliche Einkommensnachweise, Mietbestätigungen und Meldezettel mitnimmt. Sozialrentner und Kriegsbeschädigte haben außerdem die Rentenbescheide vorzulegen.

Die Tbc-Fürsorgestelle übermittelt sodann den Antrag auf Gewährung von Heilstättenbehandlung, je nach Zuständigkeit, entweder dem Sozialversicherungsträger oder dem Wohlfahrtsamt der Stadt Wien. Die Einberufung in die Heilstätte erfolgt durch die jeweilige Anstaltsverwaltung.

In welchen Fällen interveniert der Rettungsdienst der Stadt Wien?

Die „Rettung“ interveniert bei allen Unfällen, Vergiftungen und plötzlichen lebensbedrohlichen Erkrankungen! (Im letzteren Falle auch in der Wohnung, wenn die hervor gehobene Voraussetzung tatsächlich gegeben erscheint, da zu anderen Erkrankungen der praktische Arzt zu rufen ist!)

Interventionsbereich der Rettung: Die 23 Bezirke Wiens.

Die Berufung kann durch jedermann über Tel. Nr. 144 erfolgen.

Hiebei beachten: Kurze, aber klare Angaben am Telephon, Bekanntgabe der eigenen Telephonnummer, Erwarten des Ambulanzwagens am Interventionsort oder — wenn nötig — an einer vereinbarten Stelle, von der die Einweisung zum Interventionsort erfolgt!

In welchen Fällen kann der Krankenbeförderungsdienst der Stadt Wien in Anspruch genommen werden?

Der Krankenbeförderungsdienst, auch kurz „Sanität“ genannt, führt die Transporte Kranker in die Spitäler, Heimtransporte aus den Spitälern sowie Verlegungen in andere Anstalten durch.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sanität zum Transport eines Patienten in das Krankenhaus ist die vorherige Sicherstellung des Spitalsbettes und die ärztlich bestätigte Notwendigkeit des Transportes mittels Sanitätswagens. (Die Sicherstellung des Spitalsbettes

HANS ANTON

Fabrik für Aluminium
Groß- und Kleinküchengerichte
Elektrogeschirre
Transportgeräte aller Art
für Krankenhäuser,
Anstalten usw.

Wien VI, Stumpergasse 7, Fernspr. 43 23 97

Fu 110

BAUSPENGLEREI
ROHRLEITUNGSBAU

LENHARDTS Wtw. & SOHN

SCHWARZDECKUNGEN
ISOLIERUNGEN

WIEN IX, MARIA THERESIEN-STRASSE 19

Tel. 32 75 77, 32 31 78

Kontrahent der Gemeinde Wien

Scha 263

kann durch den behandelnden Arzt oder mit dem von ihm ausgestellten Spitalszettel durch die Polizei oder auch durch Angehörige des Patienten selbst erfolgen.)

Für Heimtransporte ist die anstaltsärztliche Bestätigung, daß der Patient liegend mittels Sanitätswagens transportiert werden muß, nötig!

Bei Anforderung beachten: Angaben, ob Infektionskrankheit, Diagnose! Personaldokumente, Nachweise über Krankenkassenzugehörigkeit, Rentenbescheide etc. bereithalten!

Fernsprechnummer: 54 36 61.

Dienststunden in den öffentlichen Apotheken Wiens

In Wien sind die öffentlichen Apotheken an Werktagen von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr geöffnet. Während der Mittagspause (zwischen 12 und 14 Uhr), während der Nacht (von 18 bis 8 Uhr) sowie an Sonntagen und

gesetzlichen Feiertagen hält nur ein Teil der Apotheken nach einer vom Wiener Magistrat festgesetzten Einteilung Dienstbereitschaft; diese Apotheken sind aus einer neben der Eingangstür jeder Apotheke deutlich sichtbaren, auch in der Dunkelheit leserlichen Aufschriftstafel zu ersehen.

Verdienstentgangsvergütung bei Maßnahmen nach dem Epidemiegesezt

Mittellose Personen, insbesondere Kleingewerbetreibende, Kleinhändler und Personen, die vom Tag- oder Wochenlohn leben, können, wenn sie durch eine Verfügung nach dem Epidemiegesezt wegen Krankheit oder Ansteckungsverdacht an ihrem Erwerbe gehindert sind, eine Verdienstentgangsvergütung beanspruchen. Der Anspruch ist bei sonstigem Erlöschen binnen 30 Tagen nach Aufhebung der Maßnahme (Verfügung) beim Magistratischen Bezirksamt, das die Verfügung erlassen hat, geltendzumachen (stempelfreies Ansuchen).

Sozialversicherung

Wer ist versicherungspflichtig?

Dienstnehmer, Lehrlinge und Heimarbeiter sind vollversichert, d. h. in die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung einbezogen; ebenso bestimmte Gruppen selbständig erwerbstätiger Personen, z. B. Hebammen und hauptberuflich tätige Fremdenführer. Lehrer, Erzieher, bildende Künstler und Musiker, welche in keinem Dienstverhältnis stehen, sind vollversichert, wenn sie keine Angestellten haben und die Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet.

Wenn das Entgelt (Einkommen) aus der Beschäftigung S 270.— monatlich nicht übersteigt, sind die vorstehend genannten Personen — mit Ausnahme der Lehrlinge, Kurzarbeiter, Hausbesorger und unständig beschäftigten Land-(Forst-)arbeiter — bloß unfallversicherungspflichtig.

Die Beschäftigung eines Ehegatten bei dem anderen Ehegatten ist versicherungsfrei. Die Beschäftigung der Eltern (nicht auch der Schwiegereltern) bei den Kindern ist versicherungsfrei; nur in der Land-(Forst-)wirtschaft tritt in diesem Fall Unfallversicherungspflicht ein. Die Beschäftigung der Kinder (nicht auch der Schwiegerkinder) bei den Eltern ist versicherungsfrei, jedoch mit folgenden Ausnahmen: Unfall- und Pensionsversicherungspflicht tritt ein, wenn die Kinder als Dienstnehmer oder Lehrlinge beschäftigt werden, ferner wenn sie das 17. Lebensjahr vollendet haben und keiner anderen Erwerbstätigkeit hauptberuflich nachgehen; in der Land-(Forst-)wirtschaft sind Kinder, die bei den Eltern beschäftigt werden, unfallversicherungspflichtig, jedoch nicht pensionsversicherungspflichtig.

Dienstnehmer und Heimarbeiter sind arbeitslosenversicherungspflichtig, wenn sie krankenversicherungspflichtig sind. Lehrlinge sind im

letzten Lehrjahr arbeitslosenversicherungspflichtig.

Ist eine freiwillige Versicherung zugelassen?

Für die aus der Kranken- oder Pensionsversicherungspflicht Ausgeschiedenen ist eine freiwillige Weiterversicherung in der Kranken- bzw. Pensionsversicherung zugelassen.

Eine Selbstversicherung, d. h. eine freiwillige Versicherung für Personen, die nicht versicherungspflichtig sind, ist in beschränktem Umfang in der Kranken- und Unfallversicherung zugelassen. In der Pensionsversicherung ist eine Selbstversicherung nicht mehr zugelassen.

Ebenso ist in der Arbeitslosenversicherung eine freiwillige Versicherung nicht zulässig.

Wie hoch sind die Sozialversicherungsbeiträge?

Die Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgt von dem Entgelt (mit Einschluß der Sachbezüge). Von der Abfertigung, der Wohnungsbeihilfe, der Kinderbeihilfe und dem Ergänzungsbetrag sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Die Höchstbemessungsgrundlage ist in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung S 2.400.—, in der Unfall- und Pensionsversicherung S 3.600.— monatlich. Für die Sonderzahlungen, z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, sind ebenfalls Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten, jedoch höchstens von S 2.400.— (in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung) bzw. S 3.600.— (in der Unfall- und Pensionsversicherung) jährlich.

Die Beiträge sind: in der Krankenversicherung für Angestellte 4,5%, für Arbeiter 7%; in der Arbeitslosenversicherung 3%; in der Unfallver-

sicherung für Angestellte 0.5%, für Arbeiter 2%; in der Pensionsversicherung für Angestellte 11%, für Arbeiter 12% bzw. in der Land-(Forst-)wirtschaft 13%.

Wann gebührt eine Rente aus der Pensionsversicherung?

Die Altersrente gebührt, wenn die versicherte Person 1.) das 65. Lebensjahr (Männer) bzw. das 60. Lebensjahr (Frauen) vollendet hat, 2.) am nächsten Monatsersten nach der Vollendung dieses Alters oder — falls der Antrag später gestellt wird — nach der Stellung des Antrages nicht eine pensionsversicherungspflichtige Beschäftigung ausübt und 3.) 180 anrechenbare Versicherungsmonate, hievon 12 in den letzten 36 Monaten, aufzuweisen hat.

Wegen Berufsunfähigkeit eines Angestellten oder Invaliddität eines Arbeiters gebührt eine Rente, wenn 1.) die Berufsunfähigkeit (Invaliddität) entweder dauernd oder zwar vorübergehend, aber über 26 Wochen anhaltend ist und 2.) 60 anrechenbare Versicherungsmonate, hievon 12 in den letzten 36 Monaten, vorliegen. Bei Personen, die nach dem 31. Dezember 1955 erst nach dem vollendeten 50. Lebensjahr zum ersten Mal pensionsversicherungspflichtig werden, sind anstatt der 60 Monate 96 Monate erforderlich.

Die Witwe und die Waisen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhalten eine Rente, wenn der Verstorbene 60 (eventuell 96) anrechenbare Versicherungsmonate, hievon 12 in den letzten 36 Monaten, hatte; insbesondere auch dann, wenn er selbst Rentner war.

Wie ist das Rechtsmittelverfahren geregelt?

Wenn die Krankenkasse die Anmeldung einer Person mit der Begründung ablehnt, der Angemeldete sei nicht versicherungspflichtig, so hat sie einen Bescheid zu erlassen. Gegen diesen Bescheid kann binnen einem Monat ein Einspruch eingebracht werden. Der Einspruch muß den angefochtenen Bescheid bezeichnen und eine Begründung sowie einen Antrag enthalten. Der Einspruch ist schriftlich bei der Krankenkasse (nicht bei dem Amt der Landesregierung) einzubringen. Über den Einspruch entscheidet der Landeshauptmann. Wenn über die Versiche-

rungspflicht oder über die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung entschieden worden ist, kann gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes binnen zwei Wochen eine Berufung eingebracht werden. Die Berufung muß den angefochtenen Bescheid bezeichnen und eine Begründung sowie einen Antrag enthalten. Die Berufung ist beim Amt der Landesregierung einzubringen. Über die Berufung entscheidet das Bundesministerium für soziale Verwaltung. Wenn der Landeshauptmann über die Höhe der Beitragsgrundlage entschieden hat, ist keine Berufung zulässig.

Bescheide der Versicherungsträger über eine Leistung (z. B. Krankengeld, Rente) können binnen drei Monaten durch Klage angefochten werden. Die Klage muß eine gedrängte Darstellung des Streitfalles, die Angabe der Beweismittel und ein bestimmtes Begehren enthalten; der angefochtene Bescheid ist anzuschließen, es genügt jedoch auch eine Abschrift des Bescheides. Die Klage ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung entweder beim Schiedsgericht der Sozialversicherung oder beim Versicherungsträger einzubringen; beim Schiedsgericht der Sozialversicherung kann sie auch mündlich zu Protokoll gegeben werden. Über die Klage entscheidet das Schiedsgericht der Sozialversicherung. Gegen ein Urteil des Schiedsgerichtes kann in der Unfall- und Pensionsversicherung in bestimmten Fällen, jedoch nur wegen Aktenwidrigkeit oder unrichtiger rechtlicher Beurteilung, eine Berufung an das Oberlandesgericht Wien eingebracht werden. Im Verfahren vor den Schiedsgerichten und vor dem Oberlandesgericht Wien hat der beklagte Versicherungsvertreter die Zeugen-, Sachverständigen- und Beisitzergebühren, ferner die Barauslagen (z. B. Fahrtkosten) und den Verdienstentgang des Klägers jedenfalls zu tragen. Die übrigen Auslagen des Klägers (z. B. Barauslagen bei der Erhebung der Klage, Kosten eines Vertreters) sind grundsätzlich vom Kläger zu tragen; wenn jedoch der Versicherungsträger unterliegt, kann diesem nach Billigkeit der Ersatz der bezeichneten Kosten an den Kläger auferlegt werden.

Ansprüche auf Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sind beim Arbeitsamt geltend zu machen. Wird der Anspruch nicht anerkannt, so erhält der Arbeitslose einen schriftlichen Bescheid; gegen diesen kann binnen zwei Wochen

Ing. Franz Picha

Elektrische Licht-, Kraft- und Lichtrufanlagen,
Installation von elektrischen Steuerungen
für **Ölfeuerungen, Cérakkessel und Elektronik**
Blitzschutzinstallation, Schutzerdungen,
Freileitungen und Kabelverlegung

Kontrahent der Gemeinde Wien

Laxenburg, Falkeniergasse 12

Lager:

Wien X, Quarinplatz 10—12

Telephon 64 20 374

Fu 257

BAUMEISTER

DIPL.-ING. MAX KAINZ

Hoch- und Tiefbau

Straßenbau

Eisenbahnoberbau

WIEN III, HINTZERSTRASSE NR. 11

Telephon 46-16-26

S 134

beim Arbeitsamt eine Berufung eingebracht werden. Über die Berufung entscheidet das Landesarbeitsamt.

Was ist die Ausgleichszulage?

Wenn das Gesamteinkommen des Rentenberechtigten nicht die Höhe des Richtsatzes erreicht, erhält er zur Rente eine Ausgleichszulage. Zum Gesamteinkommen sind (ausgenommen bei Waisenrentenberechtigten, die Anspruch auf

eine Waisenrente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz haben) auch die Unterhaltsverpflichtung zwischen Ehegatten und zwischen Eltern und den im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern sowie umgekehrt zu rechnen. Der Richtsatz beträgt S 550.—, zuzüglich S 200.— für die Ehegattin und S 50.— für jedes Kind, bei Waisenrentenberechtigten S 200.— bzw. bei Doppelwaisen S 300.—. Die Ausgleichszulage ist gleich dem Unterschied zwischen Richtsatz und Gesamteinkommen.

Gemeindevermittlungsämter

Wegen Geldforderungen, sonstiger Ansprüche auf bewegliche Sachen, bei Streitigkeiten über Liegenschaftsgrenzen, über Servituten sowie in Besitzstreitigkeiten empfiehlt es sich, vor Anrufung des Gerichtes bei dem Gemeindevermittlungsamt, in dessen Sprengel ein Streitteil seinen Wohnsitz hat, die Vornahme eines Vergleichsversuches zu beantragen. Die Gemeindevermittlungsämter sind in Wien in jedem Gemeindebezirk bei der Bezirksvorstehung eingerichtet. Auf Grund eines solchen Antrages wird der Gegner für einen bestimmten Tag zum Gemeindevermittlungsamt vorgeladen. Die Vertrauensleute dieses Amtes werden sich bemühen, zwischen den beiden Streitteilen einen Vergleich herbeizuführen. Wenn eine Einigung zustandekommt, wird der Inhalt des Vergleiches schriftlich niedergelegt und auf Verlangen den Parteien eine Amtsurkunde darüber ausgefertigt. Von besonderer Bedeutung ist, daß diese Urkunde die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches hat, so daß für den Fall, als eine Partei die übernommenen Verpflichtungen nicht einhält, die gerichtliche Zwangsvollstreckung durchgeführt werden kann. Aber auch dann, wenn sich die Parteien in einem solchen Falle schon außergerichtlich geeinigt haben, können sie Geld ersparen, wenn sie eine solche Einigung als Vergleich in das Amtsbuch des Gemeindevermittlungsamtes eintragen lassen. Auch in diesen Fällen wird den Parteien, die den Ver-

gleich vor dem Gemeindevermittlungsamt abschließen, eine Amtsurkunde ausgefertigt, die, wie oben dargelegt, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches hat.

In Ehrenbeleidigungsangelegenheiten ist die Vornahme eines Sühneversuches durch das Gemeindevermittlungsamt gesetzlich vorgeschrieben. Der Beleidigte wird sich daher in diesen Fällen zweckmäßigerweise noch vor der Einbringung der Ehrenbeleidigungsklage an das Gemeindevermittlungsamt wenden, in dessen Sprengel der Beleidiger seinen Wohnsitz hat, und die Anberaumung einer Sühneverhandlung beantragen. Auch in diesen Fällen werden die Vertrauensleute des Amtes bestrebt sein, dem Beleidigten Genugtuung zu verschaffen, indem sie den Beleidiger je nach der Sachlage zur Abgabe einer mündlichen, schriftlichen oder öffentlichen Ehrenerklärung, unter Umständen auch zur Leistung einer Geldbuße für einen wohlthätigen Zweck veranlassen werden. Sollte der Sühneversuch jedoch erfolglos bleiben, erhält der Beleidigte darüber eine Bescheinigung, welche er der Ehrenbeleidigungsklage beilegen muß.

Da das Einschreiten der Gemeindevermittlungsämter mit keinen Kosten verbunden ist, können auf diese Weise in vielen Fällen die nicht unbedeutenden Gerichtskosten, manchmal auch Notarkosten, erspart werden.

Dampfturbinen, Gebläse- und Apparatebau, Pumpen, Ölkühler, Filter, Höchstdruck-Flanschen und Armaturen, Dieselmotoren, Reparaturdienst

Ing. Hingler & Co.

Wien II, Negerlegasse 9, Tel. 35 33 40
Fernschreib. 01-1260, Telegr. Turbomasching

Generalvertretung der: AG. Kühnle, Kopp & Kausch, Masch.-Fabrik Neidig, E. Helfferich Nfg., Güldner-Motoren-Werke

D 123

Gegründet 1850

STUKKATEURMEISTER

A. TSCHEBANN

Ausführung von Hängrabbitzarbeiten
Weißarbeiten, Glattstukkaturung aller Art

WIEN-MAUER, DURERG. 40

Telephon 86 09 572

Fu 178

MEHR ALS EIN INTERESSANTES BEISPIEL!

Rudolf Till

Geschichte der Wiener Stadtverwaltung

zirka 140 Seiten, broschiert, S 48.—

Wien interessiert nicht nur als Stadt an sich, sondern auch als Beispiel. Wie hat sich die Verwaltung der Stadt entwickelt, etwa von der Verleihung des Wiener Stadtrechtes her? R. Till führt uns durch die wechselvollen Geschehnisse der Donaumetropole, und seine Darstellung schließt auch die Wiener Rechtsgeschichte mit ein. Wer die vielfältigen Probleme der Verwaltung einer Großstadt kennenlernen will, wer die besondere Art Wiens am Beispiel des Ringens um die zweckmäßigste Verwaltung verstehen möchte, wird die „Geschichte der Wiener Stadtverwaltung“ nicht entbehren können.

In jeder Buchhandlung!

VERLAG FÜR JUGEND UND VOLK WIEN



Photochemigraphie. Klischeeanstalt

R. Zimmermann & Co

WIEN XV, STÄTTERMAYERGASSE 34

TELEFON 92 54 28

Vereinswesen

Wie meldet man einen Verein an?

Die Bildung eines Vereines ist der Sicherheitsdirektion, in deren Amtsbereich der Verein seinen Sitz hat, schriftlich anzuzeigen. Für Vereine mit dem Sitz in Wien ist in der Regel die Anzeige an die Sicherheitsdirektion, Wien I, Rathausstraße 9, zu senden. Die Anzeige hat kurz die Mitteilung der beabsichtigten Gründung des Vereines, den Namen des Vereines im vollen Wortlaut und den Sitz des Vereines, z. B. Wien (keine weitere Anführung von Bezirk, Straße oder Hausnummer), zu enthalten. Der Anzeige sind unbedingt die Statuten des Vereines in fünf völlig gleichlautenden Ausfertigungen beizulegen. Die Gründung eines Vereines kann von einer oder von mehreren Personen, den sogenannten Proponenten, angezeigt werden. Die Proponenten sollen in der Anzeige den Namen, das Geburtsdatum und die genaue Wohnadresse angeben und bei mehreren Proponenten einen von ihnen namentlich als gemeinsamen Vertreter bevollmächtigen; die Anzeige ist von jedem Proponenten persönlich zu unterschreiben. Ein Verein kann auch von juristischen Personen, etwa von mehreren selbständigen Vereinen, die einen Verband (Dachorganisation) gründen wollen, gebildet werden. Zu beachten ist, daß die Proponenten, die die Gründung eines Vereines anzeigen, nicht Vereinsorgane sind; sie können daher für den zu bildenden Verein noch keine Tätigkeit ausüben, ausgenommen die Aufnahme von Personen als Mitglieder zum Verein. Erst mit der tatsächlichen Bildung des Vereines in der konstituierenden Hauptversammlung kann der Verein seine Tätigkeit beginnen. Aus den Statuten müssen zu entnehmen sein:

1. der Sitz des Vereines;
2. der Zweck des Vereines;
3. die Mittel zur Erreichung des Zweckes;
4. die Art der Aufbringung der materiellen Mittel;
5. die Art der Bildung des Vereines (Mitgliederaufnahme);
6. die Erneuerung des Vereines (Mitgliederwechsel, Statutenänderung);

7. die Rechte der Vereinsmitglieder;
8. die Pflichten der Vereinsmitglieder;
9. die Organe des Vereines;
10. die Erfordernisse für gültige Beschlüßfassungen der Vereinsorgane;
11. die Erfordernisse für Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines;
12. die Vertretung des Vereines nach außen;
13. die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis;
14. die Art der freiwilligen Auflösung des Vereines und die Verfügung über das Vereinsvermögen bei freiwilliger Auflösung.

Das Fehlen einer Bestimmung oder eine un-deutliche Bestimmung können zur Untersagung der Bildung des Vereines führen.

Wenn ein Verein Zweigvereine in mehreren Bundesländern hat oder nur aus Vereinen, die ihre Sitze nicht nur in Wien haben, bestehen soll, ist die Anmeldung seiner Bildung unter Beilage von fünf Statutenausfertigungen an das Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Wien I, Herrengasse 7, zu richten.

Statutenänderungen eines Vereines sind mit den geänderten Statuten im vollen Wortlaut und in fünf korrekturfreien Exemplaren der für die Entgegennahme der Vereinsanmeldung zuständigen Behörde anzuzeigen. Auch die Änderung des Vereinsnamens ist als Statutenänderung dieser Vereinsbehörde anzuzeigen. Jede Änderung der Statuten oder des Vereinsnamens muß von dem in Betracht kommenden Vereinsorgan statutengemäß beschlossen worden sein.

Für die Anmeldung eines Vereines oder für Statutenänderungen können auch gedruckte Statutenformulare, die in manchen Papierhandlungen oder Trafiken erhältlich sind, benützt werden. Die Anzeige ist mit einem 6-Schilling-Bundesstempel und jedes Statutenexemplar mit 1.50-Schilling-Bundesstempel je Bogen (4 beschriebene oder unbeschriebene Seiten) zu stempeln.

1852



A. Kailan

LACK- u. FARBENFABRIK
XIX, GREINER GASSE 30

36 41 52 (42 16 88)

F 11

Seit 1663

JOHANN KRAWANY

Wien-Mödling

54 21 28

Eisen und Eisenwaren
Beschläge und Werkzeuge
Schrauben - Draht und Stifte

Fu 168

Veranstaltungswesen

Wann kommt das Wiener Theater- und wann das Wiener Kinogesetz zur Anwendung?

Das Wiener Theatergesetz in der Fassung von 1930 gilt für öffentliche Veranstaltungen der im Gesetz bezeichneten Art, und zwar

1. für im Gesetz angeführte Veranstaltungen zu Vergnügungszwecken, die bloß bei der Behörde anzumelden sind und
2. für sonstige Veranstaltungen, die einer besonderen behördlichen Bewilligung (Konzession) bedürfen.

Anmeldepflichtig sind z. B. Vorträge, Dilettantenveranstaltungen ohne Erwerbscharakter, Tanzunterhaltungen und Feste, sportliche Veranstaltungen, pratermäßige Volksvergnügungen und dergleichen mehr. — Einer Konzession bedürfen vor allem Theater, Varietés, Zirkusse, Boxkämpfe u. a.

Die für derartige Veranstaltungen zuständige Magistratsabteilung 7 nimmt Anmeldungen in ihrer Anmeldestelle, Wien I, Neues Rathaus, Stiege 3, Hochparterre, entgegen, während Ansuchen um Erteilung einer Konzession in den Amtsräumen, Wien VIII, Friedrich Schmidt-Platz 5, 2. Stock, einzureichen sind.

Nach dem Wiener Kinogesetz 1955 ist für die öffentliche Aufführung von Filmen eine behördliche Bewilligung (Konzession) notwendig. Einer behördlichen Bewilligung bedarf auch die öffentliche Aufführung anderer, durch Projektion oder auf ähnliche Weise erzeugter Bilder, die Aufführung von Stehbildern jedoch nur, wenn sie im Rahmen eines Erwerbsunternehmens stattfindet.

Vor Erteilung einer Berechtigung (Konzession) bzw. vor Entgegennahme einer Anmeldung muß die Eignung der Betriebsstätte in bau- und feuerpolizeilicher sowie betriebstechnischer Hinsicht durch die MAbt. 35 — Gruppe V (technische Theater- und Kinopolizei), Wien XVII, Kalvarienberggasse 33 — bereits festgestellt sein. Diesbezüglichen Ansuchen an diese Abteilung sind in der Regel Skizzen, Pläne und auch Beschreibungen in drei Gleichschriften anzuschließen.

Wie ist das Ausstellungswesen in Wien geregelt?

Die Abhaltung von Ausstellungen ist nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Wiener Ausstellungsgesetzes vom 18. Mai 1937 zulässig. Als Ausstellung gilt jede entgeltliche oder unentgeltliche Veranstaltung, die Gegenstände oder Lebewesen zur öffentlichen Schaustellung bringt. Die Veranstaltung einer Ausstellung ist nur mit Bewilligung gestattet, die lediglich Körperschaften öffentlichen oder privaten Rechtes (juristischen Personen) erteilt wird. Ausstellungen, die vom Bund, von den Ländern oder von der Stadt Wien, von öffentlich-rechtlichen beruflichen Interessenvertretungen veranstaltet werden, sind, ebenso wie Ausstellungen rein wissenschaftlichen Charakters bzw. Ausstellungen kirchlicher oder dem Kultus dienender Gegenstände, wenn sie von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften veranstaltet werden, bloß anmeldepflichtig. Dies gilt auch für von juristischen Personen veranstaltete Ausstellungen von Gegenständen oder Lebewesen, die aus Liebhaberei hergestellt wurden oder gehalten werden, oder von Schau- stücken, die einer sonstigen, nicht erwerbsmäßigen Betätigung entstammen.

Das Ansuchen um Erteilung der Bewilligung einer Ausstellung ist spätestens 3 Monate vor dem in Aussicht genommenen Beginn bei der MAbt. 7, Wien VIII, Friedrich Schmidt-Platz Nr. 5, 2. Stock, einzubringen. Die bloß anmeldepflichtigen Ausstellungen sind spätestens sechs Wochen, landwirtschaftliche Ausstellungen spätestens 4 Wochen vor Beginn anzumelden. Verspätet eingebrachte Ansuchen müssen angesichts dieser gesetzlich genau festgelegten Termine zurückgewiesen werden.

Der Verkauf von ausgestellten Gegenständen ist verboten. Hievon kann nur in berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere bei lebenden Tieren, bei Nahrungs- und Genussmitteln oder Reklamegegenständen im Falle eines Bedarfes eine Ausnahme gewährt werden. Die gewerberechtlichen Vorschriften werden hiedurch nicht berührt.

JOHANN DIETRICH

Bauspengler und Installateur

WIEN II, CZERNINGASSE 12 — TELEPHON R 5581 16, 356431

Kontrahent der Städtischen Unternehmungen

Fu 105

Lebensmittel- und Marktwesen

Verdacht der übermäßigen Preisforderung für Lebensmittel

Für Lebensmittel bestehen nur noch zum Teil Höchstpreise (z. B. für Brot, Zucker, Milch und Milchprodukte), zum Teil sind der freien Preisstellung durch das Preistreibergesetz Grenzen gesetzt (z. B. Überschreitung der im ordentlichen Geschäftsverkehr üblichen Preise).

Bei Verdacht der überhöhten Preisforderung wende sich der Verbraucher an die Marktamtsabteilung des Bezirkes.

Die Marktamtsabteilungen sind auf allen größeren Märkten oder in den magistratischen Bezirksämtern zu finden. Im Telefonbuch scheinen sie unter dem Kennwort „Marktamtsabteilungen, Städtische“ auf. Wird kein Beamter angetroffen — durch den Kontrolldienst bedingt, ist der Bürodienst auf kurze Zeit eingeschränkt —, kann die Marktamtsdirektion in der Zeit von 7 bis 18 Uhr unter Tel. Nr. 45 16 81, Klappe 3578 oder 3579, angerufen werden.

Beschwerden über Qualitätsmängel bei Lebensmitteln oder bei Verdacht der Gesundheitsschädlichkeit oder des Verdorbenseins

Man wende sich ehestens an die zuständige Marktamtsabteilung, welche die Begutachtung der Ware und die Überprüfung des Falles durchführt.

Die Marktamtsabteilungen sind auf allen größeren Märkten oder in den magistratischen Bezirksämtern zu finden. Im Telefonbuch scheinen sie unter dem Kennwort „Marktamtsabteilungen, Städtische“ auf. Wird kein Beamter angetroffen — durch den Kontrolldienst bedingt, ist der Bürodienst auf kurze Zeit eingeschränkt —, kann die Marktamtsdirektion in der Zeit von 7 bis 18 Uhr unter Tel. Nr. 45 16 81, Klappe 3578 oder 3579, angerufen werden.

Was hat im Falle des Verdachtes der Gesundheitsschädigung durch den Genuß eines verdorbenen Lebensmittels zu geschehen?

Soferne eine ernstliche Störung der Gesundheit auftritt, die auf den Genuß eines nicht mehr einwandfreien Lebensmittels zurückgeführt wird, nehme man sofort ärztliche Hilfe in Anspruch. Etwa noch vorhandene Speisereste sind aufzubewahren. Unter einem ist die zuständige Marktamtsabteilung zu verständigen, damit eine Überprüfung des Speiserestes beziehungsweise des im Bezugsgeschäfte vorhandenen Vorrates an der betreffenden Ware durchgeführt wird, um den Fall klarzustellen und den weiteren Verkauf dieses Lebensmittels zu verhindern.

Die Marktamtsabteilungen sind auf allen größeren Märkten oder in den magistratischen Bezirksämtern zu finden. Im Telefonbuch scheinen sie unter dem Kennwort „Marktamtsabteilungen, Städtische“ auf. Wird kein Beamter angetroffen — durch den Kontrolldienst bedingt, ist der Bürodienst auf kurze Zeit eingeschränkt —, kann die Marktamtsdirektion in der Zeit von 7 bis 18 Uhr unter Tel. Nr. 45 16 81, Klappe 3578 oder 3579, angerufen werden.

Pilzberatung

Es empfiehlt sich grundsätzlich, nur jene Pilze zu sammeln und zu verbrauchen, die man wirklich als genußtauglich kennt. Soferne man die Bestimmung anderer Pilze wünscht, wende man sich an die nächste Marktamtsabteilung oder an die Marktamtsdirektion, woselbst Pilzberatungsstellen eingerichtet sind, welche die Bestimmung kostenlos durchführen.

Die Marktamtsabteilungen sind auf allen größeren Märkten oder in den magistratischen Bezirksämtern zu finden. Im Telefonbuch scheinen sie unter dem Kennwort „Marktamtsabteilungen, Städtische“ auf. Die Marktamtsdirektion befindet sich I., Rathausstraße Nr. 14—16. Hier ist auch eine ständige Pilzschau untergebracht, die in der Zeit von 8 bis



**Wilhelm
Janecek**
Elektroautomatische
SCHALTGERÄTE
WIEN XVI
Wichtelgasse 50
Tel. 66 33 34

Scha 275

BAUMEISTER
**OSKAR
GLADT**
HOCH-, TIEF- UND
STAHLBETONBAU
Wien XVII, Dornbacher Straße 6, Tel. 66 23 20

Scha 267

M. ADLERSFLÜGEL **90 JAHRE**
BÜROMÖBEL AUS STAHL
WIEN XII, BREITENFURTER STRASSE 38, TEL. NR. 54 43 40

D 193

G. Mazzolini

vormals L. Hirsberger
OPTIKERMEISTER

Lager sämtlicher facheinschlägiger Artikel

Anfertigung von Sehbehelfen und
Reparaturen in eigener Werkstätte
Lieferant aller Krankenkassen

WIEN XX, WALLENSTEINSTR. 27
Telephon 35 70 93

Fu 107

Rudolf Sigmund

Nah- und Fernverkehr von 1-15 Tonnen
Kipper von 3-10 Tonnen
Langeisen- und Langholztransporte
Sand- und Schottergewinnung

Wien XVII, Schumannngasse 103
66-25-25

Scha 276

Druckerei Karl Werner

Bücher, Zeitschriften,
Zeitungen, Ein- und
Mehrfarbindrucke,
Gebrauchs-Drucksorten

WIEN VII, BANDGASSE 28 UND 34

Tel. 44 36 91 Serie

WIEN VII, LERCHENFELDER STRASSE 37

Tel. 44 11 75, 44 11 77



FACIT — FACTA — HALDA

Rechen-, Addier-, Schreibmaschinen

Wien IX, Währinger Straße 6-8

Telephon 321666

D 149

18 Uhr frei zugänglich ist und die Erwerbung entsprechender Pilzkenntnisse erleichtert.

Pilzbeschau

Ungeheure Mengen von Pilzen kommen besonders in feuchtwarmen Spätsommermonaten auf die Wiener Märkte und werden von Markt-kommissären beschaut. Auch die Pilze in den Lebensmittelgeschäften sind, sofern sie über die Märkte bezogen wurden, beschaut. Beim Pilzeinkauf auf Märkten kam es bisher noch nie zu einer Pilzvergiftung.

Die Händler beschränken sich meist auf den Verkauf einiger allgemein bekannter Pilzarten (Herrenpilze, Eierschwämme, Hallimasch, Champignons).

Andere Pilze werden vom Publikum im allgemeinen abgelehnt; die Vorsicht, die hier wal-tet, ist zu begrüßen. Es wäre zu wünschen, daß auch beim Sammeln dieses Mißtrauen unbe-kannten bzw. nicht sicher erkannten Pilzen gegenüber vorhanden wäre.

Wiener, die selbst Pilze sammeln, haben Ge-legenheit, diese in den Marktamsabteilungen beschauen zu lassen. Im besonderen wird in diesem Zusammenhang auf die ständige Aus-stellung des Marktamtes in der Marktamsdirektion in Wien I, Rathausstraße 14—16, 1. Stock, verwiesen, die auch viele Modelle von genuß-tauglichen und giftigen Pilzen enthält. Der Be-such ist kostenlos.

Muß meine Waage, mein Metermaß geeicht sein?

Nach dem Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950, sind alle Meßgeräte (Maße, Meßwerkzeuge, Waagen, Gewichte, Abfüllmaschinen, Fässer, Korbflaschen, Personenwaagen, Fieberthermometer), wenn sie im öffentlichen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden, zu eichen und zeitgerecht nachzueichen. Von einer Ver-wendung spricht man auch dann, wenn sie nicht nur für den An- und Verkauf, sondern auch zur Überprüfung der Lieferungen, zur Bestimmung des Arbeits-lohnes, zur Kontrolle von Arbeits-leistungen und zur Messung von Sachentschädigungen gebraucht werden. Bereitgehalten ist ein Meßgerät dann, wenn die äußeren Umstände erkennen lassen, daß es ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch ge-nommen werden kann (überzählige Waagen in Verkaufslokalen!).

Die Magistratsabteilung 59 (Marktamt) ver-lautbart alljährlich in der Tagespresse und in den Fachzeitschriften, welche Meßgeräte nach-zueichen sind.

Im Jahre 1957 mußten alle Waagen, Gewichte, Milchgefäße mit Meßstab, Milchkannen, sämt-liche Flüssigkeitsmaße (außer solchen aus Por-zellan, Steingut oder Glas), Petroleumapparate, Fässer (mit Ausnahme der Bierfässer), Maß-stäbe usw., die den Eichstempel 1955 oder ein späteres Jahr aufweisen, geeicht werden.

Die eichamtliche Überprüfung er-folgt in Wien beim Eichamt, IX., Nußdorfer Straße 90 (nächst der Stadtbahnstation Nuß-

dorfer Straße). Feststehende oder schwer trans-portierbare Eichobjekte können nach Anmeldung beim Eichamt (Telephon 33 56 71) auf dem Ver-wendungsplatz nachgeeicht werden. Auskünfte erteilt jede Marktamsabteilung.

Wie kann ich einen Marktstand erlangen?

Auf jedem Lebensmittelmarkt in Wien be-finden sich entweder transportable oder stabile Marktstände. Die Zuweisung der Marktplätze für diese Marktstände erfolgt durch die Ma-gistratsabteilung 59 (Marktamt), I., Rathaus-straße 14—16, 1. Stock, über Vorschlag der je-weils örtlich zuständigen Marktamsabteilung.

Da freie Marktplätze fast nicht vorhanden sind und die Marktstände meistens durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit Zustimmung des Marktamtes weitergegeben werden, emp-fiehlt es sich, vorerst mit der zuständigen Marktamsabteilung Rücksprache zu nehmen, die mit den örtlichen Verhältnissen vertraut ist und den Bewerber um einen Marktstand recht-zeitig beraten und vor Schaden bewahren kann.

Die Zuweisung eines Marktplatzes (bzw. Marktstandes) wird gegen jederzeitigen Widerruf und unter Einhaltung strenger Be-stimmungen vorgenommen, wie z. B. persön-liche Betriebspflicht, Bereithaltung einer ge-nügenden, dem Ausmaß des Marktstandes ent-sprechenden Warenmenge, Verbot der Teilnahme an Kartellen, besondere Bauvorschriften usw. Voraussetzung für den Betriebsbeginn ist der Nachweis einer entsprechenden Gewer-beberechtigung und einer ausreichenden Leistungsfähigkeit sowie eines guten Leumundes. Verwandtschaft im ersten Grade in auf- oder absteigender Linie mit einer Person, die auf dem Markte bereits ein Ge-werbe ausübt, ist ein Zuweisungshindernis.

Auf größeren Märkten bestehen überdies Landparteienplätze; das Beziehen sol-cher Landparteienplätze ist durch eine eigene Landparteienkundmachung, die auf jedem Markte angeschlagen ist, geregelt.

Für alle Plätze auf Märkten werden nur Ent-gelte für die Benützung der Markteinrichtungen eingehoben.

Auskünfte erteilt jeweils die örtlich zustän-dige Marktamsabteilung, bei welcher auch An-suchen um Zuweisung eines Marktplatzes (bzw. Marktstandes) einzureichen sind. Die Zuweisung liegt im freien Ermessen der Stadt Wien.

Wie erlange ich ein Produzentenvormerk-buch?

Personen, die landwirtschaftliche Produzenten (Gärtner) sind, müssen zum Nachweis der Produzenteneigenschaft und der Lage und Größe des Betriebes für den Besuch von Wiener Landparteiämtern ein Pro-duzentenvormerkbuch besitzen. Diese Nachweise werden von der zuständigen Marktamsabteilung (in deren Amtsbereich der zu beziehende Land-parteienplatz gelegen ist) gegen Ersatz der Selbst-kosten ausgegeben und sind von der zuständigen Bezirksbauernkammer unter Mitwirkung der Gemeindeämter (in Wien von der Marktams-abteilung) bestätigen zu lassen.

Landwirtschaftliche Produzenten, deren Ehegatten, Lebensgefährten und Familienmitglieder, soweit sie im gemeinsamen Haushalte leben, dürfen auf den Landparteiengplätzen nicht zugelassen werden, wenn sie gleichzeitig auf einem Wiener Markte einen dauernden Markt- platz zugewiesen haben oder ein Ladengeschäft in Wien betreiben.

Wer zugleich landwirtschaftlicher Produzent und Marktfahrer ist, ist für die Dauer des Absatzes seiner eigenen Fechsung nach den für die landwirtschaftlichen Produzenten geltenden Bestimmungen zu behandeln.

Wie und wo bekomme ich ein Marktfahrer-Vormerkbuch?

Voraussetzung ist der Besitz eines Gewerbescheines für das Marktfahrgewerbe. Ist er vorhanden, dann wird das Marktfahrer-Vormerkbuch gegen Ersatz der tatsächlichen Kosten vom Landesgremium Wien der Straßen- und Wanderhändler, Marktfahrer, Hausierer und Markthändler, die andere Waren als Lebensmittel führen, Wien I, Dorotheergasse 7, ausgestellt.

Das Marktfahrgewerbe ist persönlich auszuüben. Zur Ausübung des Marktfahrgewerbes berechnete Ehegatten, Lebensgefährten und Familienmitglieder, soweit sie im gemeinsamen Haushalt leben oder auf gemeinsame Rechnung ihre Geschäfte führen, können auf Wiener Märkten nur einen gemeinsamen Verkaufsplatz zugewiesen erhalten. Dies gilt auch für Marktfahrer, die ohne sonstige Bindung auf gemeinsame Rechnung ihre Geschäfte führen.

Warum besuchen die Wiener Hausfrauen gerne die Märkte?

1. Weil dort die Auswahl an Lebensmitteln, besonders an Gemüse und Obst, groß ist.
2. Weil durch die freie Auslegung der Waren den Käufern ohne jeglichen Kaufzwang die Beschichtigung sowie der Qualitäts- und Preisvergleich möglich ist.
3. Weil sich infolge des gehäuften gleichzeitigen Angebotes gleichartiger Waren eine für den Verbraucher günstige Preisbildung ergibt.
4. Weil die dort gegebene ständige lebensmittel- und preispolizeiliche Kontrolle durch das Marktamt den Verbraucher wirksamer vor Schädigungen zu bewahren vermag.
5. Weil das vielfältige Angebot eine raschere Erledigung des Einkaufes ermöglicht und daher Zeit sparen hilft.

Aufstellung von Verkaufsständen aus besonderen Anlässen

Auskünfte über die Aufstellungsmöglichkeiten aus besonderen Anlässen (Jahrmärkte, Kirch- tage usw.) erteilen die örtlich zuständigen Markt- amtsabteilungen, welche nach Prüfung der Verhältnisse auch die Verkaufsstände zu- weisen, die Einhebung der Gebühren besorgen und den Marktverkehr auf solchen Gelegenheits- märkten überwachen.

Die Marktzeiten werden, soweit sie nicht durch Kundmachungen festgelegt sind, vom Marktamt bestimmt.

Verkaufsplätze für Weihnachtsbäume

Verkaufsplätze auf öffentlichen Straßen und Plätzen werden durch die örtlich zuständigen Markt- amtsabteilungen vergeben.

In den städtischen Parkanlagen und auf Alleen (Baumstraßen) befindliche Verkauf- plätze werden durch die Magistratsabtei- lung 57, Liegenschaftsamt, Wien I, Rathausstraße 2, zugewiesen.

Verkaufsplätze im Bereich der Wiener Verkehrs- betriebe (Über- oder Unterfah- rungen der Stadtbahn, Stadtbahnstationen) wer- den durch die Direktion der Wiener Verkehrs- betriebe, Wien IV, Favoritenstraße 9, zugeteilt.

Jeder Christbaumverkauf muß entweder durch einen Produzentennachweis oder durch einen Gewerbeschein und außerdem durch eine Herkunftsbescheinigung (Weih- nachtsbaumzertifikat) gedeckt sein.

Die Marktzeit wird jedes Jahr durch das Marktamt, welches die Überwachung des Christ- baumverkehrs besorgt, kundgemacht.

Wo kann sich der Verbraucher beim Lebensmitteleinkauf beraten lassen?

Groß- und Einzelverbraucher erhalten für den Lebensmitteleinkauf über jeweils günstige Kauf- gelegenheiten, über die Preislage oder über die Verwendungsmöglichkeiten noch nicht allgemein bekannter Waren bei den Marktämtern oder in der Markt- amtsdirektion (beim Referat Kon- sumentenberatung), I., Rathausstraße 14-16 (Telephon 45 16 81, Klappe 3689), Auskunft.

Wie wirkt das Marktamt bei Gewerbe- rechtsüberschreitungen und unbefugtem Gewerbebetrieb?

Dem Marktamt obliegt die Handhabung des gewerbe- polizeilichen Aufsichtsdienstes bei Über- schreitung der Gewerbeberechtigung und un- befugtem Gewerbebetrieb. Übertretungen der Ge- werbeordnung werden von Amts wegen aufge- griffen. Beschwerden sind an das örtlich in Frage kommende Magistratische Bezirksamt oder an die zuständige Markt- amtsabteilung zu richten.

Josef Hochmayer

NEON - LICHTREKLAME
SCHILDER / BUCHSTABEN
VORM. R. OPPELT'S NFG.

WIEN IV, VIKTOR GASSE 4
TEL. 65 15 47 / SEIT 1880

Scha 25

Jagd und Fischerei, Forstwirtschaft, Naturschutz

Wer erteilt Auskunft in Forstangelegenheiten?

Innerhalb der Landesgrenzen von Wien sind laut Angaben des Statistischen Amtes der Stadt Wien 7.596 ha Wald gelegen, d. s. 18,5% der gesamten Landesfläche. Forstbehörden in Wien sind in der Bezirksverwaltungsinstanz die Magistratischen Bezirksämter, in deren Amtsbereich Forste gelegen sind, und in der Instanz des Landeshauptmannes die Magistratsabteilung 58, Wien I, Rathausstraße 14–16, I. Stock. Den Forstbehörden stehen als forstfachliche (forsttechnische) Sachverständige die Bezirksforstinspektion und die Landesforstinspektion zur Seite, deren Aufgaben von der Magistratsabteilung 49, Wien V, Schönbrunner Straße 54, besorgt werden. Dieser Dienststelle obliegt sohin die staatliche Fachaufsicht über die in Wien gelegenen Forste.

Das Stadtforstamt, Magistratsabteilung 49, Wien V, Schönbrunner Straße 54, verwaltet ferner den Forstbesitz der Stadt Wien im Ausmaß von rund 30.000 ha, welcher örtlich durch die Forstverwaltungen Lainz und Lobau (Wienerwald), Hirschwang, Naßwald, Stixenstein und Wildalpen (Quellenschutzforste) bewirtschaftet wird. Die im Rahmen dieser Bewirtschaftung durchzuführenden Holzverkäufe (Schnitt-, Rund-, Brennholz usw.) größeren Umfanges sowie Jagd-, Fischerei- und Grundpachtangelegenheiten werden zentral durch die Forstdirektion bearbeitet, alle übrigen Agenden werden meistens durch die örtlichen Forstverwaltungen erledigt.

Wer darf in Wien jagen?

Jedermann, der im Besitze eines Waffenpasses und einer Jagdkarte ist und dem von einem Jagdpächter oder -eigentümer die Erlaubnis hiezu erteilt wurde, sofern er nicht selbst Jagdpächter oder Eigenjagdbesitzer ist.

Den Waffenpaß erhält er über Ansuchen bei dem für seinen Wohnort zuständigen Bezirks-Polizeikommissariat, die Jagdkarte bei dem zuständigen Magistratischen Bezirksamt gegen Vorlage der abgelaufenen Jagdkarte und Bezahlung der jeweiligen Gebühr.

Zum Erhalt einer 1. Jagdkarte ist die

Erfurter Samen- Fachgeschäft

THEODOR WENISCH

Gerichtlich beeideter Sachverständiger
Vorstandsmitglied des Hauptverbandes der
österreichischen Saatgutkaufleute

Wien VI, Mariahilfer Str. 1d, Ruf 34-33-20

D 45

Ablegung einer Jägerprüfung erforderlich, für welche beim Wiener Landesjagdverband, Wien III, Gärtnergasse 3, angesucht werden muß und welche auch dort abgelegt wird.

Der Waffenpaß läuft drei Jahre vom Tage der Ausstellung, die Jagdkarte (ohne Verringerung der Gebühr) nur bis zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

Für das Bundesland Niederösterreich werden Jagdkarten an bestimmten Wochentagen unter gleichen Umständen wie für das Bundesland Wien beim Amt der niederösterreichischen Landesregierung, Wien I, Bankgasse 1, ausgeben.

Für andere Bundesländer bei der zuständigen Landesregierung bzw. bei der Bezirkshauptmannschaft des Jagdbezirktes.

Wie komme ich zu einer Jagdkarte?

1. Die Landesjagdkarten für das ganze Gebiet der Stadt Wien werden von dem Magistratischen Bezirksamte ausgestellt, in dessen Amtsgebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Für Personen, die in Wien keinen Wohnsitz haben, ist das Magistratische Bezirksamt für den I./VIII. Bezirk zuständig.

2. Die Revierjagdkarten, mit Gültigkeit für ein bestimmtes Jagdgebiet, werden von dem nach seinem Geltungsbereich zuständigen Magistratischen Bezirksamte ausgestellt.

3. Die Tagesjagdkarten mit Gültigkeit für ein bestimmtes Jagdgebiet werden von jedem Magistratischen Bezirksamte in Wien für acht aufeinanderfolgende Tage an Personen ausgestellt, die eine gültige Jagdkarte, gleichgültig welchen Bundeslandes, besitzen.

Die Landes- und Revierjagdkarten gelten unabhängig von dem Zeitpunkt ihrer Ausstellung für das jeweilige Jagdjahr. Voraussetzung für die Ausstellung einer Jagdkarte ist:

- a) der Nachweis einer Jagdhaftpflichtversicherung und
- b) der Nachweis der jagdlichen Eignung des Bewerbers.

Beide Nachweise werden durch eine entsprechende Bescheinigung des Wiener Landesjagdverbandes, Wien III, Gärtnergasse 3, erbracht. Für das Bundesland Niederösterreich werden Jagdkarten an in Wien wohnhafte Personen von der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, Wien I, Löwelstraße 20, von Montag bis Freitag, 8 bis 12 Uhr, ausgestellt.

Wer erteilt Auskunft über Jagdangelegenheiten?

Das Wiener Jagdgebiet umfaßt 20 Eigenjagdgebiete und 22 Gemeindejagden. Als Bezirksjagdbehörde fungiert das Magistratische Bezirksamt, in dessen Sprengel sich ein Jagdgebiet befindet. Landesjagdbehörde ist die Magistratsabteilung 58, Wien I, Rathaus-

straße 14, Neues Amtshaus. Die fachliche Beratung des Wiener Magistrates wird durch den Landesjagdbeirat durchgeführt. Jeder Bezirk hat einen Bezirksjagdbeirat. Sämtliche Jagdkartenbesitzer in Wien gehören dem Wiener Landesjagdverband, Wien III, Gärtnergasse 3, an. Auskünfte in Jagdangelegenheiten für Wien erteilt die Magistratsabteilung 49, Stadforstamt.

Wer darf in Wien fischen?

Zur Ausübung der Fischerei ist der Besitz einer gültigen Fischerkarte und der schriftliche Nachweis des Besitzes des Fischereirechtes oder der Fischereipachtung oder die schriftliche Erlaubnis zum Fischfang (Fischereilizenzen) des Besitzers oder Pächters des Gewässers, in welchem man fischt, erforderlich (Fischereiberechtigung).

Die Fischerkarte für Wien stellt der Wiener Fischereiausschuß, Wien I, Rathausstraße 14, 1. Stock, Tür 218a (Neues Amtshaus), auf Antrag für ein oder drei Jahre Gültigkeitsdauer (verringerte Gebühr) aus.

Für das Bundesland Niederösterreich werden die Fischerkarten an in Wien wohnhafte Personen von der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, Wien I, Löwelstraße 20, von Montag bis Freitag, 8 bis 12 Uhr, ausgegeben.

Für die anderen Bundesländer werden Fischerkarten bei der zuständigen Landesregierung bzw. bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft des Wohnortes oder Aufenthaltsortes ausgestellt.

Wie komme ich zu einer Fischerkarte?

Personen, die im Gebiete der Stadt Wien die Fischerei ausüben wollen, benötigen hiezu:

1. eine Fischerei-Erlaubnis. Diese wird ausgestellt vom Eigentümer, Pächter, und Bewirtschafter eines Wiener Fischereireviers

oder eines Wiener Fischwassers, das nicht in die Revierbildung einbezogen ist, 2. eine gültige Fischerkarte. Diese wird vom Wiener Fischereiausschuß, Wien I, Rathausstraße 14—16, 1. Stock, Tür Nr. 218a, ausgegeben, und zwar jeden Dienstag, Freitag und Samstag von 8 bis 12 Uhr vormittags. Es gibt einjährige und dreijährige Fischerkarten, die ihre Gültigkeit für die betreffenden Kalenderjahre haben.

Personen, die um die Ausstellung einer Fischerkarte beim Wiener Fischereiausschuß ansuchen, haben entweder eine Wiener Fischerkarte vom Vorjahr oder eine Fischereierlaubnis für ein Wiener Fischereirevier, bzw. Wiener Fischwasser vorzuweisen, die von dem betreffenden Fischereiausübungsberechtigten gefertigt sein muß. Personen unter 14 Jahren wird keine Fischerkarte ausgestellt. Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren wird nur dann eine Fischerkarte ausgestellt, wenn sie die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters (Vater oder Vormund) zur Ausstellung der Fischerei beibringen.

Wer beschäftigt sich mit Naturschutzangelegenheiten?

Die Magistratsabteilung 7, Kultur und Volksbildung, hat ein Referat für Naturschutz. Hier liegt auch das Naturschutzbuch mit Kattaster und Urkundensammlung auf. Die Urkundensammlung umfaßt z. B. den jeweiligen Schutzstellungsbescheid, genaue Lagepläne, wissenschaftliche Gutachten, Photos, Grundbuchs-auszüge, Zeitungsnotizen usw. Alle Obliegenheiten der Naturschutzbehörde werden von der Magistratsabteilung 7 durchgeführt (Naturschutzstellungen, Teilnahme an Kommissionen, Gutachten, Überwachung, Kennzeichnung usw.). Zur Beratung des Magistrates in wichtigen Naturschutzfragen wurde ein Naturschutzbeirat gebildet, der sich aus unabhängigen Experten verschiedener Fachrichtungen zusammensetzt.

Öffentliches Gartenwesen und amtlicher Pflanzenschutzdienst

Was ist zu tun, wenn durch zu groß gewordene Alleebäume Wohnungen oder Geschäftslokale verdunkelt werden?

Man wendet sich an die Magistratsabteilung 42 — Stadtgartenamt, Wien III, Am Heumarkt 2b, Tel. 72 21 71, die für die Pflege aller städtischen Gärten und Baumpflanzungen zuständig ist.

Was ist zu tun, wenn ein Nachbargarten sehr verwahrlost ist

und die Gefahr besteht, daß tierische und pflanzliche Schädlinge die eigenen Pflanzkulturen oder die der Nachbarn schädigen können? Wenn Schädlinge in Massen auftreten, z. B. Kartoffelkäfer, Weißer Bärenspinner, Goldafterraupen, San José-Schildlaus?

Man wendet sich an die Magistratsabteilung 42 — Stadtgartenamt, Wien III, Am Heumarkt 2b, Telefon 72 21 71, die im Lande Wien auch den amtlichen Pflanzenschutzdienst besorgt, Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen anordnet und die Durchführung der Pflanzenschutzgesetze und die Magistratskundmachung, betreffend die Winterspritzung der Obstgehölze, überwacht und über die offiziell anerkannten Spritzmittel und deren Verwendung Auskunft gibt.

Der Befall von Kartoffelkäfer, Weißer Bärenspinner, San José-Schildlaus ist anzeigepflichtig und es sind solche Fälle der Magistratsabteilung 42 — Stadtgartenamt, amtlicher Pflanzenschutzdienst, Wien III, Am Heumarkt 2b, Telefon 72 21 71, unverzüglich telefonisch oder schriftlich anzuzeigen.

Musterschutz

Was ist Gegenstand des Musterschutzes?

Die äußere Form eines Erzeugnisses. Die Farbe, das Material und die Größe ist ohne Bedeutung.

Wie wird der Musterschutz erworben?

Durch Hinterlegung des Musters in zwei Stücken bei der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, in deren Bezirk der Hinterleger seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung hat.

Wie lange gilt der Musterschutz?

Drei Jahre nach Hinterlegung des Musters.

Welche Rechte ergeben sich aus dem Musterschutz?

Der Musterinhaber ist ausschließlich berechtigt, Waren nach dem Muster anzufertigen und in den Verkehr zu bringen.

Sind Mustereingriffe verfolgbar?

Jeder Eingriff in das Musterrecht durch Nach-

bildung des Musters oder durch Verschleiß der nachgebildeten Waren begründet für den Musterinhaber das Recht, auf Einstellung des Mustereingriffes zu dringen. Der Antrag ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde im Orte der Unternehmung des Beklagten (in Wien einheitlich bei der MAbt. 63, I., Rathausstraße 9) einzubringen.

Kann das Musterrecht aberkannt werden?

Ein Muster kann über Antrag von der Bezirksverwaltungsbehörde für nichtig erklärt werden, wenn bewiesen wird:

- a) daß nach dem Muster verfertigte Erzeugnisse schon vor der Hinterlegung des Musters im In- oder Ausland im Verkehr waren;
- b) daß das Muster schon früher in einem veröffentlichten Druckwerk erschienen ist;
- c) daß das Muster schon früher auf den Namen eines anderen im Inlande registriert worden ist;
- d) daß der Hinterleger das Muster widerrechtlich an sich gebracht hat.

Bau- und Wohnungswesen

Baubewilligung für einen Neubau

Voraussetzung für jede Bauführung (Neu-, Zu- oder Umbauten) ist die Erteilung der Baubewilligung durch den Wiener Magistrat.

Für das Gebiet innerhalb der Gemeindegrenze von Wien ist vom Gemeinderat ein Flächenwidmungs- und Bebauungsplan genehmigt, der in den Räumen der Magistratsabteilung 18, Landes- und Stadtplanung, zur öffentlichen Einsicht aufliegt.

Nach diesem Plan ist das Gebiet von Wien, soweit es vom Flächenwidmungs- und Bebauungsplan erfaßt ist, widmungsmäßig in drei Kategorien eingeteilt, und zwar:

1. Grünland (Ländliche Gebiete, Kleingarten-

gebiete, Sportplätze, Erholungsgebiete, Schutzgebiete, Friedhöfe usw.).

2. Verkehrsbänder (Hauptverkehrsstraßen, Hafenstraßen, Eisenbahnen, Flugplätze usw.).
3. Bauland (Wohngebiete, gemischte Baugebiete, Industriegebiete, Lagerplätze und Ländelflächen).

Anfrage an die Landes- und Stadtplanung

Es empfiehlt sich also, vor Abschluß eines Grundkaufes zwecks Ausarbeitung eines Bauprojektes, Grundabteilungs-(Parzellierungs-)vorhabens, Sand- und Schottergewinnungsvorhabens etc. bei der Magistratsabteilung 18, Landes- und Stadtplanung, Wien I, Neues Rathaus, Stiege 5, II. Stock, Tür 401, nachzufragen, ob und in welcher Art (Bauklasse, Bauweise, Straßenbreiten, Straßenhöhen, Ausbeutungstiefe) das geplante Vorhaben realisierbar ist.

Die Magistratsabteilung 18, Landes- und Stadtplanung kann in Fällen, in denen der Stadtplan aus früherer Zeit durch die Entwicklung des Verkehrswesens oder durch neuzeitige Erkenntnisse städtebaulicher Natur als überholt angesehen wird, Anträge zur Abänderung und Ergänzung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes an den Gemeinderat bzw. den zuständigen Gemeinderatsausschuß stellen.

Wurde bei der Magistratsabteilung 18 festgestellt, daß das Vorhaben im Rahmen der vorgeschriebenen Bestimmungen möglich erscheint, so hat der Bau- oder Abteilungswerber bei der Bau-, Feuer- und Gewerbebehörde — Magistratsabteilung 36 (Bezirke I bis IX und XX) oder bei der Magistratsabteilung 37 (alle übrigen Bezirke),

Ein- und Verkauf von Eisen,
Metallen, Maschinen u. Hadern

R. HEYBERGER

Wien XVII, Schumanngasse 84

Telephon 66 11 86, 66 28 395

D 1



SPIEGELLEUCHTEN ANSTRAHLGERÄTE UNTERWASSER- STRAHLER

GENERALVERTRIEB FÜR ÖSTERREICH

KINOLUX

DR. KURT RISCHKA

SPEZIALHAUS FÜR LICHTTECHNISCHE
GERÄTE

WIEN I

BÜROHAUS AM HOF - 63 21 46, 63 21 83

D 223



Österreichische Gesellschaft für universelle Wärmetechnik m. b. H.

Wien XI, Nemeckgasse 9, Tel. 72 16 46 △
Drahtwort Unitherm-Wien

Für jeden Wärmeprozess und für jede Auf-
gabe auf dem Gebiete des Feuerungswesens
bringt Unitherm die geeignete Lösung

Aus unserem Erzeugungsprogramm:

Vollautomatische Brenner für Leicht-, Mittel-
und Schweröl

Spezialöl- und Erdgasbrenner

Öl- und Gasfeuerungsanlagen

Industrieöfen, öl-, gas- und elektrisch beheizt

Vollautomatische Heißluftzeuger

das ideale Raumheizgerät „Ölofen Vampir“

usw.

F 27



WOLFFHART

Telefonie
Rundfunk
Lichtruf
Verstärker
Elektroakustik
Elektrische
Uhren
Feuermelder
Rohrpost

Standard Telefon & Telegraphen AG

CZEJKA, NISSEL & CO

Wien XX, Dresdnerstraße 73-77

Telefon: (0222) 35 26 81, 35 86 46 Telex: (01) 1747

Telegramme: STANTEL WIEN

Technische Büros in allen Landeshauptstädten

D 200

Spezialdruckerei

für

Mehrfarbige Kunstdrucke

Illustrationsdruck

Industrie- und Gewerbekataloge

Prospekte jeder Art in Ein- oder
Mehrfarbendruck

Werk-, Merkantil- sowie alle Akzidenz-
drucksachen in bester Ausführung

Im Bedarfsfalle stehe ich jederzeit gerne
mit Offert zu Diensten

Buch- und Kunstdruckerei

Josef Gerstmayer

Wien XII,
Schönbrunner Straße 215

Telephon 54 64 12

beide Wien XVII, Kalvarienberggasse 33, um die Bekanntgabe der Fluchtlinien und der künftigen Höhenlagen der Verkehrsfläche anzuschauen.

Nach Erhalt der Fluchtlinienbekanntgabe kann der Bau- oder Abteilungswerber unter Anschluß dieses Bescheides wieder bei der Magistratsabteilung 36 oder Magistratsabteilung 37 (Außenstellen) das Ansuchen um die Baubewilligung stellen. Ansuchen um Grundabteilung sind an die Magistratsabteilung 64, Wien XVII, Kalvarienberggasse 33, zu richten.

Bauberatung und Bauverhandlung

Die Baupolizei setzt nach Prüfung des Projektes im Hinblick auf die Einhaltung der baubehördlichen Vorschriften und nach Vorliegen einer Stellungnahme der Bauberatung (Magistratsabteilung 19, Architektur und Stadtbildpflege, siehe auch: „Was ist bei der Gestaltung von Gebäuden, Geschäftsportalen und Reklameanlagen besonders zu beachten?“) die Bauverhandlung fest. Für die Erteilung der Baubewilligung sind die Bestimmungen der Bauordnung für Wien maßgebend. Dem Ansuchen um Baubewilligung sind von einem befugten Bauführer (Zivilingenieur, Baumeister), dem Parzellierungsansuchen von einem behördlich autorisierten Zivilgeometer oder vom Vermessungsamt unterfertigte Pläne (in dreifacher Ausfertigung für Bauansuchen, in sechsfacher Ausfertigung für Grundabteilungen) mit allen Beilagen (Grundbuchsatzug, Baubeschreibung, Flächenberechnungstabellen usw.) sowie die schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers beizufügen.

Dem Gesuch um Baubewilligung sind die Baupläne im Maßstab 1:100 (dreifach), ein Grundbuchsatzug und der amtliche Fluchtlinienplan anzuschließen.

Die Baubewilligung wird nur in Form eines schriftlichen Bescheides (Baubewilligungsbescheid) und niemals mündlich erteilt und ist erst dann rechtskräftig, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung keine Berufung eingebracht oder wenn diese abgewiesen wird.

Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit dem Bau nicht begonnen werden, selbst wenn die Bauverhandlung anstandslos verlaufen ist.

„Wildes“ Bauen wird bestraft

Ohne Baubewilligung erstellte Bauführungen gelten nach den Bestimmungen der Bauordnung für Wien als nicht vorhanden, ihre Abtragung kann angeordnet und auch zwangsweise von der Behörde durchgeführt werden; es besteht keinerlei rechtlicher Anspruch auf Berücksichtigung bei weiteren Planungen, Eintragungen in das Grundbuch usw.

Bei Ansuchen um Gewährung eines Kredites aus den Mitteln des Wiederaufbaufonds ist eine vorhergehende Baugenehmigung des Wiener Magistrates Voraussetzung.

Grundstücke im Wald- und Wiesengürtel

Im Interesse der gesamten Bevölkerung muß der Wald- und Wiesengürtel als wichtigstes Erholungsgebiet unversehrt erhalten bleiben. Bauführungen und Parzellierungen für Kleingartenzwecke im Wald- und Wiesengürtel sind daher grundsätzlich verboten. Gegen Zuwiderhandelnde wird unnachsichtlich eingeschritten.

Kann der fertige Bau sofort benützt werden?

Neu-, Zu- oder Umbauten dürfen vor Erteilung der Benützungsbewilligung nicht in Gebrauch genommen werden.

Das Ansuchen um Benützungsbewilligung ist ebenfalls bei der Baubehörde (Magistratsabteilung 36 bzw. 37 — Außenstellen) nach Fertigstellung einzubringen.

Der hierüber auf Grund eines Augenscheines ausgestellte Bescheid (Benützungsbewilligung) über die ordnungsgemäße Ausführung sowie ebenso über den gesundheitlichen, feuer- und sicherheitspolizeilichen Zustand ist für den zukünftigen Eigentümer (Benützer) in vieler Beziehung wichtig.

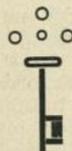
Erhält er doch mit diesem Bescheid erst die rechtliche Basis für die Benützung der Wohnung, des Hauses und des weiteren zum Abschluß von Mietverträgen, Versicherungen, Aufnahme von Darlehen, Steuererleichterungen etc.

Es ist eben auch bei einem Haus in gar manchen Fällen wichtig, die Bescheide über die Baubewilligung und Benützungsbewilligung (gleichsam als „Personaldokumente“) zur Verfügung zu haben.

Was ist bei der Gestaltung von Gebäuden, Geschäftsportalen und Reklameanlagen besonders zu beachten?

Daß durch sie das gegebene oder das mit dem Aufbauplan beabsichtigte örtliche Stadt- oder Landschaftsbild nicht gestört oder verunstaltet wird. Auch Geschäfts- und Firmenschilder, Werbezeichen, ferner Feuermauer- und Lichtreklamen müssen so beschaffen sein; außerdem darf durch sie der Verkehr nicht behindert, die Sicherheit nicht gefährdet und die Bewohner des betreffenden Gebäudes oder der benachbarten Häuser nicht in unzulässiger Weise hierdurch belästigt werden.

Portal- und Konstruktions-Schlosserei



ROLLBALKEN
SONNENPLACHEN

JAROSLAV

Jež

Wien X, Quellenstraße 59

Telephon 64 15 51

D 202

Wer ist zur Begutachtung in diesen Fällen zuständig?

Zur Beurteilung solcher Vorhaben ist die MAbt. 19 — Architektur und Stadtbildpflege zuständig. Es erscheint daher im gegebenen Fall angezeigt, den Vorentwurf, noch bevor weitere Schritte unternommen werden, von der Magistratsabteilung 19, Wien I, Neues Rathaus, 5. Stiege, II. Stock, Tür 407, vom Gesichtspunkt der Stadtbildpflege kostenlos begutachten zu lassen.

Baupläne

Wo liegen die Baupläne bestehender oder bereits abgetragener Gebäude zur Einsicht auf?

In der Magistratsabteilung 20, Wien I, Neues Rathaus, Mezzanin, Tür 216, liegen die Baueinlagen der Bezirke I bis IX und XX; die Baueinlagen der übrigen Bezirke liegen in den Außenstellen der Magistratsabteilung 37.

Sind die Baupläne allgemein zugänglich?

Nein, nur der Hausbesitzer (Hausverwalter) oder ein von ihm Bevollmächtigter hat das Recht zur Einsichtnahme bzw. Kopierung.

Welche Gebühr ist für die Einsichtnahme zu entrichten?

Das Ansuchen um die Bewilligung der Einsichtnahme ist mit 6 S zu stempeln, die Verwaltungsabgabe beträgt 5 S. Insgesamt sind also 11 S zu entrichten.

Wie hoch ist die Gebühr für das Recht, eine Plankopie anfertigen zu dürfen?

Außer dem Bundesstempel von 6 S ist eine Verwaltungsabgabe von 40 S zu entrichten, insgesamt also 46 S.

Was kostet die Anfertigung einer Photokopie?

Für eine Kopie im Format A 4 (210 × 297 mm) werden 6 S (Negativ und Positiv je 3 S) berechnet. Größere Pläne werden als Vielfaches des Normformates A 4 ausgewertet. Die Verwaltungsabgabe von 40 S und der 6 S-Bundesstempel sind auch in diesem Falle zu entrichten.

Wann sind die Gebühren fällig?

Sämtliche Gebühren sind im vorhinein zu entrichten; auch die Kosten für die Anfertigung von Photokopien.

Gibt es eine Förderung des Baues von Eigenheimen und wie ist eine solche zu erreichen?

Zunächst muß sich der Förderungswerber selbst überlegen, mit welcher Wohnfläche er ein solches Haus wünscht. Dabei sei vorweggenommen, daß nur Wohnungen bis höchstens 130 m² Wohnfläche gefördert werden können. In allen Fällen wird unbedingt vorausgesetzt, daß der Werber selbst mindestens 10% der Gesamtbaukosten durch Eigenmittel, sei es Bargeld, Baumaterial usw., aufbringt. Das Bauvorhaben kann durch ein Darlehen, welches maximal S 150.000.— pro Wohnung beträgt, je nach der Wohnungsgröße und der Kinderanzahl, 70 oder 40 Jahre

läuft und mit 1% jährlich zu versinsen ist, gefördert werden. Grundsätzlich ist zu beachten, daß den Leistungsverzeichnissen und damit der Aufstellung der Gesamtbaukosten des Eigenheims nach dem Gesetz eine einfache, Sparsamkeit gewährleistende Ausstattung zugrunde zu legen ist.

Bei der Einreichung ist auf folgendes zu achten: Schon vorher ist die baubehördliche Genehmigung des Bauvorhabens zu erwirken; dann ist mit Hilfe der amtlichen Drucksorten für die Wohnbauförderung (Antrags-Drucksorte, Beilagenverzeichnis, Baubeschreibung usw.), die im Drucksortenverlag der Stadthauptkasse, I., Neues Rathaus, Hochparterre, Tür 103, erhältlich sind, einzureichen. Der nach dem Leistungsverzeichnis ordnungsgemäß belegte Antrag des Förderungswerbers, der übrigens von den Stempelgebühren gemäß § 36 des Wohnbauförderungsgesetzes befreit ist, ist sodann bei der Magistratsabteilung 5 — Finanzwirtschaft, I., Neues Rathaus, 4. Stiege, 2. Stock, einzureichen. Der Antragsteller kann schon beim Ausfüllen der Antragsdrucksorten im Abschnitt IV derselben erkennen, welche Zahlungsverpflichtungen er nach Genehmigung des Darlehens übernehmen muß. Bei Unklarheiten, insbesondere technischer Natur, wird es sich empfehlen, Auskünfte beim Referat für Wohnbauförderung der Magistratsabteilung 25 einzuholen.

Was ist bei Vorliegen von Baugebrechen zu tun, welche eine Gefährdung von Bewohnern oder Vorübergehenden bedeuten?

Bei Auftreten eines Baugebrechens, das offenbar eine Gefahr für Hausbewohner oder Vorübergehende bedeutet, soll zunächst der Hauseigentümer oder der von diesem bevollmächtigte Hausverwalter in Kenntnis gesetzt werden. Wird von diesem das Erforderliche nicht oder nicht zeitgerecht veranlaßt, muß das Gebrechen bei der zuständigen Abteilung der Baupolizei angezeigt werden. Dies ist für die Bezirke I bis IX und XX die Magistratsabteilung 36 in Wien XVII., Kalvarienberggasse 33, für die Bezirke X bis XIX und XXI bis XXIII die Magistratsabteilung 37, deren Zentrale sich ebenfalls XVII., Kalvarienberggasse 33, befindet. Letztere besitzt aber an den Dienstsitzen der Magistratischen Bezirksämter Außenstellen, an welche zweckmäßigerweise die Anzeigen unmittelbar gerichtet werden sollen.

Bei plötzlichem Eintritt der Gefahr und wenn die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen keinen Aufschub duldet (auch am Wochenende oder zur Nachtzeit), ist die Anzeige beim Bereitschaftsingenieur des Stadtbauamtes (Wien I., Am Hof 10, Tel. 45 16 01, Klappe 2941, oder Telefon 63 66 71, Klappe 377) zu erstatten, der alles zur Beseitigung der akuten Gefahr Erforderliche durch die Feuerwehr oder einen befugten Gewerbetreibenden oder, wenn das nicht ausreichen würde, die Räumung der gefährdeten Räume bzw. die Absperrung gefährdeter Verkehrsflächen veranlaßt, im übrigen aber die notwendige Meldung an die zuständige Baupolizeiabteilung leitet. Diese trifft sodann die erforderlichen Maßnahmen: Sie erläßt die entsprechend

befristeten Bauaufträge an die Hausinhabungen zur Behebung der Gebrechen und ordnet bei Nichterfüllung die Vollstreckung an. In dringlichen Fällen wird die Schadensbehebung durch eine „notstandspolizeiliche Maßnahme“ verfügt. Bei Ersatzvornahmen und notstandspolizeilichen Maßnahmen werden vom Magistrat (Magistratsabteilung 25) die erforderlichen Baumeister- und Professionistenarbeiten auf Kosten und Gefahr des verpflichteten Hauseigentümers veranlaßt.

Wie kann die Instandsetzung eines Wohnhauses oder wichtiger baulicher Wohnensbestandteile erreicht werden?

a) Das Wohnhaus hat einen bedeutenden Kriegsschaden erlitten.

Ein „bedeutender“ Kriegsschaden im Sinne des Wohnhauswiederaufbaugesetzes liegt dann vor, wenn die Kosten der Behebung dieses Schadens den nach dem Mietengesetz zulässigen Hauptmietzins von 5 Jahren oder den fünffachen Jahresbruttomietzins im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung übersteigen. Hierbei sind die tatsächlichen oder voraussichtlichen Kosten der Kriegsschadensbehebung im Zeitpunkt der Wiederherstellung dem Mietzins jener Objekte gegenüberzustellen, die bis zum Eintritt des Schadens vorhanden waren.

In diesem Falle kann für die Behebung der Kriegsschäden um ein Darlehen aus dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds angesucht werden. Dieses unverzinsliche Darlehen wird in der Regel mit einer Rückzahlungsdauer von 75 Jahren bis zur vollen Höhe der Wiederherstellungskosten gewährt. Ein Rechtsanspruch auf diese „Fondshilfe“ besteht nicht.

Um Fondshilfe kann nur der Eigentümer des beschädigten oder zerstörten Wohnhauses selbst ansuchen. Über die bei der Einreichung zu beachtenden Förmlichkeiten gibt ein eigenes Merkblatt Aufschluß, welches ebenso wie die erforderlichen amtlichen Drucksorten bei der Staatsdruckerei erhältlich ist. Die an das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zu richtenden Ansuchen um Fondshilfe sind in Wien bei der vom Landeshauptmann bestimmten Dienststelle (Magistratsabteilung 25, Wien XVII., Kalvarienberggasse 33) einzureichen. Wegen der beschränkten Fondsmittel und der großen Zahl

der bereits eingereichten, noch unerledigten Ansuchen kann für neu eingereichte Ansuchen mit einer Genehmigung erst nach mehreren Jahren gerechnet werden.

Es besteht keine unmittelbare Handhabe, den Eigentümer zur Einreichung eines Fondsansuchens zu verhalten, doch besteht für ihn gemäß Artikel II der Bauordnungsnovelle 1956 die Verpflichtung, zumindest jene Maßnahmen zu treffen, die zur Beseitigung einer Sicherheitsgefährdung und zur Verhinderung eines weiteren Verfalles der Baulichkeit erforderlich sind.

Die Mittel aus dem Wiederaufbaufonds werden nur zur Behebung der Kriegsschäden zugeteilt. Für die Behebung der Zeitschäden am kriegsbeschädigten Objekt gelten die Bestimmungen des Mietengesetzes.

b) Das Wohnhaus hat keinen bedeutenden Kriegsschaden erlitten. Die vorhandenen Schäden sind als sogenannte „Zeitschäden“ zu betrachten.

Soweit Wohnhäuser bzw. Wohnungen hinsichtlich der Mietzinsbildung dem Mietengesetz unterliegen, finden für die Kriegsschäden, welche nicht — wie unter a) ausgeführt — als bedeutend anzusehen sind und für welche daher Fondshilfe nicht gewährt wird, ebenso wie für Zeitschäden die einschlägigen Bestimmungen des Mietengesetzes Anwendung.

Nach § 6 des Mietengesetzes hat der Vermieter „die Auslagen für die ordnungsmäßige Erhaltung“ sowie „allfällige Verbesserungen“, die im Geesetz näher bezeichnet sind, zu bestreiten. Wenn die unbedingte notwendigen Erhaltungsauslagen die von den Mietern zu entrichtenden Hauptmietzinse übersteigen, kann der Vermieter oder mindestens ein Drittel der Mieter oder auch die Gemeinde gemäß § 7 des Mietengesetzes eine Erhöhung der Hauptmietzinse um den Fehlbetrag bei der Schlichtungsstelle des zuständigen Magistratischen Bezirksamtes beantragen. Die Erhöhung des Hauptmietzinses ist unter Berücksichtigung der fünfjährigen Zinsreserve und eines angemessenen Zeitraumes, höchstens jedoch 10 Jahre, für die Deckung der Instandsetzungskosten zu bemessen. Wenn eine Partei sich mit der Entscheidung der Schlichtungsstelle nicht zufrieden gibt oder wenn das Verfahren vor dieser nicht binnen

Beton-Einfriedungsmauern

im Spezialverfahren hergestellt

billig und schön

Stadtbaumeister

Dipl.-Ing. A. Zangerle

Wien XXIII, Kalksburg, Gutenbachg. 6—12
Telephon 86 01 49

Fu 219

H O L Z B A U

ING. RUDOLF WEINRATH

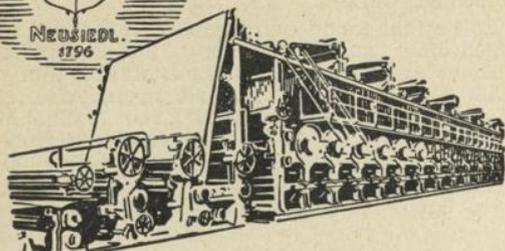
ZIMMERMEISTER

HOLZKONSTRUKTIONEN / HALLENBAU / HOLZHAUSBAU / STIEGENBAU / ZIMMERMANNARBEITEN JEDER ART

WIEN XVII, ROSENTEINGASSE NR. 131

(Ecke Schumanngasse) Telephon 66 13 33, 92 38 192

Fu 216



Neusiedler

AKTIENGESELLSCHAFT
FÜR PAPIERFABRIKATION

Wien I., Schottenring 21

TELEFON 32-46-01 SERIE

FERNSCHREIBER 1875

TELEGRAMM NEUSIEDLER

WIEN

Feinpapiere aller Art

Maschinenpappen

EXPORT NACH ALLEN LÄNDERN

Buchdruck
Offsetdruck
Buchdruck
Offsetdruck
Buchdruck
Offsetdruck
Buchdruck
Offsetdruck
Buchdruck
Offsetdruck

G. GISTEL & CIE.

GEGRÜNDET 1872

WIEN III, MÜNZG. 6

TEL.: 62 46 71 SERIE

Buchdruck
Offsetdruck
Buchdruck
Offsetdruck
Buchdruck

WIEN
VIENNA
VIENNE
WIEN

aktuell!

Die Revue einer europäischen Metropole

In neuer stilistischer Aussage, ebenso moderner wie repräsentativer Ausstattung und origineller künstlerischer Ausdrucksweise informiert diese neue Zeitschrift authentisch über die wichtigsten Ereignisse des Wiener Kunst-, Kultur- und Wirtschaftslebens.

Herausgegeben von der Fremdenverkehrsstelle der Stadt Wien.

Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich!

Verlag für Jugend und Volk Wien

4 Wochen zum Abschluß gebracht ist, kann das zuständige Bezirksgericht zur Entscheidung anrufen werden. Vor Entscheidung über den Antrag ist die Stellungnahme der für Bauangelegenheiten zuständigen Stelle (Magistratsabteilung 25) über die unbedingte Notwendigkeit der Herstellung, über ihre Bestanddauer und über das Vorliegen von Kriegsschäden einzuholen.

Wenn der Vermieter es unterläßt, Arbeiten vorzunehmen, die der ordnungsmäßigen Erhaltung oder auch der Verbesserung dienen, obwohl der Hauptmietzins dafür Deckung bietet, gibt der § 8 des Mietengesetzes jedem Mieter die Möglichkeit, bei der Schlichtungsstelle bzw. beim Bezirksgericht zu begehren, daß der Vermieter zur Vornahme dieser Arbeiten verhalten werde.

Wie tausche ich meine Wohnung?

Schon mit Ablauf der Geltung des Wohnungsanforderungsgesetzes am 31. Dezember 1955 war bereits der Wohnungstausch, insofern er sich nicht auf mit Mitteln des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds wiederhergestellte Wohnungen bezog, jeder Einflußnahme durch die Gemeinde entzogen. Erforderlich war daher nur mehr ein nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches gültiger Tauschvertrag, der nur mit Zustimmung des Hauseigentümers (dessen Bevollmächtigten) abgeschlossen werden konnte. Selbst eine Anzeige des Wohnungstausches an die Gemeinde war nicht erforderlich. Ausnahmsbestimmungen bestanden, wie bereits erwähnt, nur hinsichtlich der sogenannten Fondswohnungen, da diese zufolge der ausdrücklichen Anordnung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes auch weiterhin trotz Ablaufes des Wohnungsanforderungsgesetzes nach diesem zu beurteilen waren. Außer dem Einverständnis des Hauseigentümers (dessen Bevollmächtigten) zum Tauschvertrag war bei diesen Wohnungen erforderlich, daß, falls nicht durch die Gemeinde eine Ausnahmsgenehmigung erteilt wurde, die Tauschpartner ihre Wohnungen seit mindestens einem Jahr als Hauptmieter oder Hauseigentümer bewohnt haben. Ferner waren mit den Tauschwerbern innerhalb von 3 Wochen Mietverträge abzuschließen und dies innerhalb derselben Frist der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung hatte die Nichtigkeit der Mietverträge zur Folge.

Das am 8. Dezember 1956 in Kraft getretene Bundesgesetz vom 3. Dezember 1956, mit dem Bestimmungen über die Vermietung freier Wohnungen getroffen werden, BGBl. Nr. 225, hat nun hinsichtlich des Wohnungstausches, einerlei ob er sich auf Fondswohnungen bezieht oder nicht, eine wichtige Änderung gebracht, insofern, als nun außer dem nach wie vor mit Zustimmung des Hauseigentümers (dessen Bevollmächtigten) abzuschließenden Tauschvertrag nur mehr vom Vorgenannten binnen einer Woche nach Beendigung der Innehabung, also nach Durchführung des Wohnungstausches, dieser der Gemeinde (Magistratsabteilung 50, Wien I., Rathausstraße 2) anzuzeigen ist. Ob der Tauschwerber seine Wohnung schon ein Jahr bewohnt

hat oder nicht, ist daher ohne jede rechtliche Bedeutung.

Wie finde ich einen Tauschpartner?

Für alle jene Parteien, die aus irgendeinem Grund ihre Wohnung zu tauschen wünschen und noch keinen Tauschpartner haben, gibt die Stadt Wien als Beiblatt zum „Amtsblatt der Stadt Wien“ den „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger“ heraus, der das Auffinden geeigneter Partner ermöglicht.

Die Einrichtung des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers“, der sich seit Jahren bei der Bevölkerung bestens bewährt hat, bietet hiezu die aussichtsreichsten Möglichkeiten, da jeder Interessent schon durch eine einzige Einschaltung Anspruch auf dreimalige Aufnahme seines Angebotes im Abstand von 6 Wochen, also insgesamt während eines Zeitraumes von 4½ Monaten, für einen Einheitsbetrag von 31.90 S einschließlich Zusendung der 3 aufeinanderfolgenden Nummern des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers“ erwirbt. Das Tauschangebot ist daher nicht auf eine einzige Einschaltung beschränkt und es können innerhalb jener langen Zeitspanne mehrere Tauschwohnungen ausfindig gemacht werden. Auch kann der Bezieher des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers“ alle Möglichkeiten in Erwägung ziehen, die sich ihm bieten, wie zum Beispiel: Tausch von einer Wohnung auf 2 Kleinwohnungen und umgekehrt — Dienstwohnungen, Eigentumswohnungen, Wohnungen in Siedlungshäusern und in den Bundesländern, Ringtausch, bei dem also mehrere Wohnungsinhaber untereinander tauschen, usw.

Viele Tauschwerber sind der irrigen Meinung, daß eine Einschaltung erfolglos bleiben muß, da doch nach ihrer Ansicht alle Bewerber, die im Tauschanzeiger aufscheinen, eine größere oder bessere Wohnung haben wollen. Tatsache ist, daß in den meisten Fällen jene Tauschwerber, die eine kleinere Wohnung anstreben, meistens ältere Leute, den Betrag von 25 S für die Einschaltung nicht oder nur sehr schwer aufbringen können oder Angst vor dem Zulauf der Tauschlustigen haben, die auf Grund des Tauschangebotes die Wohnung besichtigen wollen. Sie lassen daher ihre Tauschabsicht nicht im Tauschanzeiger veröffentlichen und beschränken sich darauf, nur die Zeitung zu kaufen, um sich so die Wohnung auszuwählen, die sie anstreben. Dasselbe trifft beim Tausch von Hauswartwohnungen auf Privatwohnungen zu.

Für jeden, der eine Verbesserung seiner Wohnverhältnisse herbeiführen will, erscheint eine Einschaltung im „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger“ überaus zweckmäßig, um allen Interessentenkreisen bekanntzuwerden und auf diese Weise zu einer rascheren Lösung seines Wohnungsproblems zu gelangen.

Durch die Einschaltung in den „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger“ bietet die Gemeinde allen Tauschwerbern die Möglichkeit, mit geringem Zeit- und Geldaufwand zu einer zufriedenstellenden Lösung ihrer Wohnungsfrage zu gelangen. Nur der Wohnungstausch bleibt auch weiterhin die einzige Möglichkeit, die vor allem die Wohnungswerber, die keinen Mietschein für

die Erlangung einer neuen Wohnung besitzen und eine Änderung ihrer Wohnverhältnisse anstreben, an ihr Ziel gelangen läßt.

Wie soll eine Tauschanzeige beschaffen sein?

Der „Amtliche Wohnungstauschanzeiger“ enthält Tauschwerber, die innerhalb von Wien, aber auch von Wien in die Bundesländer und umgekehrt, tauschen wollen.

Die Einschaltungen sind nach den einzelnen Bezirken übersichtlich nach Wohnungsgrößen geordnet und werden darüber hinaus nach „Hauswartwohnungen“, „Tauschangebote aus den Bundesländern nach Wien“ und solche „in die Bundesländer“ getrennt geführt.

In der linken Rubrik wird die vorhandene Wohnung angeführt. Das wichtigste Gebot bei der Einschaltung ist die wahrheitsgetreue Angabe aller Tatsachen, die das vorhandene Tauschobjekt betreffen. Der Interessent soll sich auf Grund des Tauschangebotes bereits ein ungefähres Bild über Zustand, Größe und Beschaffenheit der angezeigten Tauschwohnung machen können. Es wird dadurch vermieden, daß die Tauschwerber unnötig Zeit und Fahrtspesen für die Besichtigung der Tauschwohnung vergeuden, wenn schon aus der Annonce soviel ersichtlich wird, daß der Leser entscheiden kann, ob eine genaue Erkundigung und Besichtigung der Tauschwohnung überhaupt auf Grund der eigenen Wünsche in Frage kommt. Entspricht die angekündigte Wohnung den Vorstellungen des Interessenten, so soll dieser auf einfachste Art mit dem Tauschwerber in Verbindung treten können. Postlagernde Zuschriften und die Möglichkeit einer Besichtigung nach schriftlicher Verständigung soll daher nur in jenen Fällen angewendet werden, wo wirklich zwingende Notwendigkeiten eine solche verzögernde Fühlungnahme rechtfertigen. Das wird beispielsweise dann der Fall sein, wenn der Hauptmieter infolge seiner unregelmäßigen Berufsausübung nicht angeben kann, wann er in seiner Wohnung anzutreffen ist.

Die Tauschanzeige soll daher außer dem Namen und der Anschrift des Hauptmieters noch folgende Hinweise enthalten:

1. Größe der Tauschwohnung,
2. Angabe der Nebenräume.
- Z. B. Vorzimmer, Badezimmer, Badensiche, Speis, Kammer, Abstellraum, Erker, Balkon usw.
3. Lage der Tauschwohnung:
gassenseitig, kein Gegenüber, freie Aussicht und Bezeichnung des Stockwerkes.
4. Beschaffenheit der Tauschwohnung:
Parkettboden, gekachelte Kochnische, Terrazzoboden, Wasser und Klosett innen, Warmwasserspeicher, Telephonanschluß, Kachelofen, elektrischer Herd usw.
5. Gemeindebau, Gemeindealtbau, Gemeindefiedlung?

Wenn keine derartigen Angaben, so handelt es sich um ein Privathaus.

6. Besichtigungsmöglichkeit:
Angabe der Besichtigungszeit, telephonische Verständigung, schriftliche Verständigung, postlagernde Zuschriften.

7. Angabe des Gesamtzinses:
Um sich über die finanzielle Frage der Zinsleistung ein richtiges Bild machen zu können, soll nicht der Grundzins, sondern die Gesamtleistung angegeben werden, das ist Grundzins + öffentliche Abgaben + Betriebskosten. Das Reinigungsgeld ist in diesen Betrag nicht einzurechnen.

8. Sonstige Angaben:
Nur wenn sie mit der Wohnung in sinngemäßer Verbindung stehen, z. B. Siedlungshaus mit Obstgarten, 200 m², Zentralwaschküche, Bad im Haus, Nähe Westbahnhof, Nähe Schönbrunn usw. . . .

Alle anderen Einschaltungswünsche, die nicht mit der Deklaration der Wohnung in Einklang stehen, wie insbesondere „Wertausgleich“, „Ablöse und Übersiedlungskosten werden ersetzt“, können nicht berücksichtigt werden. Auch die Ankündigung, daß Gas und elektrisches Licht installiert sei, wird nur bei Wohnungen, die sich in den Bundesländern befinden, Berechtigung haben, da in Wien kaum eine Wohnung ohne diese Voraussetzung tauschfähig sein wird.

In der rechten Rubrik soll die gewünschte Tauschwohnung aufscheinen. Hier soll die Wohnungsgröße und der gewünschte Bezirk und die Stockhöhe der angestrebten Tauschwohnung angegeben werden. Im Gegensatz zur linken Rubrik, die präzise Angaben enthalten soll,

Robert und Walter Ziegler

Samenzucht-Samengroßhandlung

Grassamen, Blumenzwiebeln

Pflanzenschutzartikel

WIEN XI, SIMMERINGER HAUPTSTR. 11

72 15 95

WIEN IV, RECHTE WIENZEILE 1

43 71 55

WIEN V, REINPRECHTSDORFER STR. 6

43 34 60

D 52

August Sattler Söhne

Leinenweberei

Segel und Schläuche

Wasserdichte Stoffe

Graz, Neutorgasse 42, Tel. 86 4 48

Wien I, Börseplatz 6, Tel. 63 42 65

Tel. 63 73 51

D 201

wird die gewünschte Wohnung weniger detailliert anzuführen sein und sollen die unbedingten Erfordernisse, um derentwillen ein Tausch angestrebt wird, hervorgehoben werden.

Erst durch die Ankündigung des Tauschwunsches besteht die Möglichkeit, daß ein Interessent dem Tauschangebot näherzutreten kann. Je mehr Angebote und Zuschriften auf Grund der Veröffentlichung einlangen, desto größer wird die Auswahl der in Frage kommenden Tauschwohnungen sein und desto vollkommener wird sich die Vorstellung der zu erwerbenden Tauschwohnung realisieren lassen. Gerade aber für eine Wohnungsvergrößerung ist die Einschaltung unerlässlich, da diese ja die Auswahl für jene Hauptmieter bedeutet, die eine Wohnungsverkleinerung vornehmen wollen.

Wie treten die Tauschpartner in Verbindung?

Findet der Tauschwillige im „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger“ ein Tauschansuchen, das seinen Wünschen entspricht, dann soll er sich sofort mit dem Tauschwerber in Verbindung setzen, dessen Wohnung besichtigen sowie ihm Gelegenheit geben, auch seine eigene Wohnung in Augenschein zu nehmen. Eine genaue Prüfung der zum Tausch vorgesehenen Wohnung vermeidet nachträgliche Enttäuschungen.

Andererseits wird auf Grund der Einschaltungen auch dem Tauschangebot von anderen Tauschwerbern nähergetreten werden. Mitunter können nicht alle Wünsche in Bezug auf Größe, Beschaffenheit u. a. der gewünschten Wohnung durch den Tausch von zwei Wohnungen erfüllt werden. Da ergibt sich aber die Möglichkeit, durch einen Ringtausch, bei dem mehrere Tauschwerber in Erscheinung treten, das Tauschvorhaben einer befriedigenden Lösung zuzuführen.

Einschaltungsgebühr

Für die Einschaltung, die in drei fortlaufend erscheinenden Nummern im „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger“ erfolgt, ist eine Gebühr von 25 S zu erlegen.

Wo kann der Wohnungstauschanzeiger bezogen werden?

Der „Amtliche Wohnungstauschanzeiger“ ist im Wohnungstauschreferat der MAbt. 50, Wien I, Rathausstraße 2, 3. Stock, Zimmer 372 (Lift), in den Bezirksstellen des Wohnungsamtes und in den Trafiken zum Preise von S 1.50 erhältlich. Um den Tauschwerbern die Beschaffung des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers“ zu erleichtern und gleichzeitig den Interessenten die regelmäßige Zustellung zu gewährleisten, ist sein Bezug auch im Abonnement möglich. Nach Erlag oder Überweisung von S 4.50 + S 2.40 Postgebühr = S 6.90 mittels Erlagscheines auf Konto Nr. 210.045 werden die jeweils laufenden Nummern in drei Folgen des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers“ durch Postzustellung den Abonnenten übermittelt. Hiedurch wird insbesondere den Tauschinter-

essenten außerhalb Wiens die rechtzeitige Zustellung gewährleistet.

Wo kann die Einschaltung in den „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger“ vorgenommen werden?

Die Einschaltung in den „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger“ kann Montag bis Freitag von 8 bis 13 Uhr im Wohnungstauschreferat, Magistratsabteilung 50, Wien I, Rathausstraße 2, 3. Stock, Zimmer 372 (Lift), veranlaßt werden; diese Dienststelle gibt auch über alle Fragen, die mit dem Wohnungstausch zusammenhängen, Auskünfte. Überdies werden Tauschanzeigen auch in den Außenstellen des Wohnungsamtes in den Bezirken und in der Anzeigenannahme I., Lobkowitzplatz 3 (Montag bis Freitag 8 bis 16 Uhr, Samstag von 8 bis 11 Uhr), entgegengenommen.

Wohnungstausch — Ablöse

Wenn auch seit dem Inkrafttreten des Mietengesetzes, das unter anderem Bestimmungen über das Verbot von sogenannten Wohnungsablösen enthält, fast 35 Jahre verstrichen sind, hat doch der Unfug der Ablöse keineswegs abgenommen, sondern im Gegenteil, insbesondere seit dem Jahre 1945, sich weiter erhalten. Zum Schutz der wohnungssuchenden Bevölkerung hat daher das bereits angeführte Bundesgesetz vom 3. Dezember 1956, BGBl. Nr. 225, auch das Verbot der Ablöse strenger gefaßt, da grundsätzlich Ablösen in Geld- oder Geldeswert auch aus Anlaß eines Wohnungstausches weder angeboten noch entgegengenommen werden dürfen. Gültig abgeschlossen werden können anläßlich eines Wohnungstausches nur folgende Vereinbarungen über sogenannte Investitionsablösen:

- a) Aufwendungen, die vom Hauseigentümer zur dauernden Verbesserung der Wohnung gemacht wurden, soweit keine gesetzliche Verpflichtung bestand, sie aus den Eingängen an Mietzins zu bestreiten;
- b) Aufwendungen, die vom bisherigen Mieter zur dauernden Verbesserung der Wohnung gemacht wurden oder wenn sie von einem früheren Mieter gemacht wurden, soweit sie diesem vom bisherigen Mieter ersetzt wurden.

Die Höhe der Ablöse richtet sich in diesen Fällen nicht etwa nach dem Wert der Verbesserung zum Zeitpunkt ihrer Herstellung, sondern nach jenem der Übernahme der Wohnung.

Ferner sind noch Ablösen zulässig für

- c) Aufwendungen zur Deckung von nachgewiesenen Übersiedlungskosten des bisherigen Mieters.

Um nun auch das Verbot der Ablöse wirksam durchzusetzen, bestimmt das Gesetz weiters, daß gesetzwidrige Vereinbarungen rechtsunwirksam sind, so daß also auch auf deren Einhaltung nicht mit Erfolg geklagt werden kann; außerdem gewährt es auch die Möglichkeit, gesetzwidrige Ablösebeträge innerhalb von 3 Jahren,

demnach über die nach dem Mietengesetz festgesetzte einjährige Frist hinaus, zurückzufordern. Diese Frist stellt eine sogenannte Ausschlussfrist mit der Wirkung dar, daß nach Ablauf dieses Zeitraumes eine Rückforderung unter allen Umständen ausgeschlossen ist und daher die nach dem Mietengesetz unter bestimmten Voraussetzungen mögliche Einrede der Unterbrechung oder Hemmung der Verjährung verwehrt bleibt. Auch die Strafbestimmungen sind im Vergleich zum Mietengesetz bedeutend strenger gefaßt, da derjenige, der eine verbotene Ablöse in Geld oder Geldeswert entgegennimmt, sofern die Tat nach anderen Bestimmungen nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zum fünffachen Betrag der zu Unrecht entgegengenommenen Ablöse, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu 3 Monaten zu bestrafen ist. Stellt man dieser Bestimmung die Strafmöglichkeit des Mietengesetzes mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S oder 14 Tagen Arrest gegenüber, so ergibt sich daraus, welche große Bedeutung der Gesetzgeber dem Ablöseverbot beigemessen hat.

Diese Ablösebestimmungen gelten für alle Wohnungen, daher auch zum Beispiel für die früher sogenannten § 3-Wohnungen, ferner Wohnungen mit mehr als 3 Zimmern, Wohnungen in Eigenheimen.

Wohnungstausch — Neuvermietungs-zuschlag

Eine wichtige Neuerung des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1956 betrifft den Neuvermietungs-zuschlag, der auch beim Wohnungstausch in Frage kommt. Der Zuschlag bewegt sich in verschiedenen Grenzen, je nachdem, ob die Wohnungen unter die Bestimmungen des Mietengesetzes fallen oder für sie bis zum 30. Juni 1954 das Preisregelungsgesetz in Betracht gekommen ist, so daß sie seither nach dem sogenannten Zinsstopgesetz zu beurteilen sind.

Für die erstgenannte Gruppe, also die sogenannten Mieterschutzwohnungen, beträgt der Neuvermietungs-zuschlag für jede Krone des Jahresmietzinses 1914

- a) bei Wohnungen mit nicht mehr als 2 Zimmern 30 Groschen.

- b) bei Wohnungen mit mehr als 2, aber nicht mehr als 3 Zimmern 40 Groschen, und
c) bei allen übrigen Wohnungen 60 Groschen.

Hiebei gelten zwei Kabinette als ein Zimmer; Räume mit einem Flächenmaß von mehr als 15 m² sind als Zimmer, solche mit einem Flächenmaß von 8 bis 15 m² als Kabinett anzusehen.

Für die zweite Gruppe, demnach für die unter das Zinsstopgesetz fallenden Wohnungen, wird der Neuvermietungs-zuschlag nur dann auf die gleiche Weise ermittelt, wenn die Grundlage für den Hauptmietzins der Friedensmietzins oder der Jahresmietzins für 1914 bildet. Ansonsten beträgt je nach Größe der Wohnung, wie vorerwähnt unter a) bis c), der Neuvermietungs-zuschlag 30 Groschen, 40 Groschen oder 60 Groschen, jedoch berechnet für jeden Quadratmeter der Nutzfläche der Wohnung. Als Nutzfläche ist nach der Bewertungsverordnung vom 4. Mai 1956, BGBl. Nr. 109, die gesamte Grundfläche der Wohnräume samt Nebenräumen abzüglich der Wandstärken und der Tür- und Fenster-nischen zu verstehen. Treppen, offene Balkone und Terrassen sowie Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nicht bewohnbar ausgestaltet sind, bleiben bei der Berechnung der Nutzfläche außer Betracht. Bei Mansardenräumen (Räumen im Dachgeschoß mit abgeschrägten Wänden) bleibt derjenige Teil der Grundfläche außer Betracht, über dem sich nicht ein mindestens 170 cm hoher Luftraum befindet.

Im Falle der Erhöhung des Hauptmietzinses wegen unbedingt notwendiger Erhaltungsarbeiten wird bei beiden Gruppen der Neuvermietungs-zuschlag vom Zeitpunkt des erhöhten Hauptmietzinses an auf diesen angerechnet. Durch den Neuvermietungs-zuschlag tritt eine Änderung in der Aufteilung der Betriebskosten und öffentlichen Abgaben nicht ein.

Eine Sonderregelung ist noch getroffen bei den mit Hilfe von Mitteln nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz errichteten Wohnungen insoferne, als der Neuvermietungs-zuschlag dann begehrt werden darf, wenn der Mietzins im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung oder der Hauptmietzins nach § 2 Abs. 1 lit. a) des Mietengesetzes mit 1 Schilling für jede Krone des Jahresmietzinses 1914, auf das Jahr gerechnet, verlangt wird.

»Sport-Steineck«

Wien VII/62, Lerchenfelder Str. 79/81

Fernruf: 44 26 36

Gesamte Sportbekleidung
und -Ausrüstung für alle
Sportarten
„Appell-Kundenkredit“

Fu 43

Josef Hlawatschek & Co.

Bau-, Portal-, Möbeltischlerei

WIEN V, EINSIEDLERGASSE 17
Groß-Enzersdorf, Kirchenplatz 21
Telephon 43 22 134

Fu 119

Bei Wohnungen in Häusern gemeinnütziger Bauvereinigungen ist ein Neuvermietungs-zuschlag unzulässig.

Wer kann eine Wiederaufbauwohnung mieten?

Wohnungen, die mit Mitteln des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds im wesentlich gleichen Umfang wie vor der Kriegseinwirkung wiederhergestellt wurden, können nur von demjenigen gemietet werden, der im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung deren Hauptmieter war. Ist er seither verstorben, so geht das Anrecht auf die Miete (sogenanntes Optionsrecht) auf die nach dem Mietengesetz eintrittsberechtigten Personen über; hiezu zählen sein überlebender Ehegatte, seine Verwandten in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder oder seine Geschwister, vorausgesetzt jedoch, daß diese Personen schon zum Zeitpunkt der Kriegseinwirkung mit ihm im gemeinsamen Haushalt in der Wohnung gewohnt haben und ein dringendes Wohnungsbedürfnis haben. Wurde jedoch die Wohnung nicht im wesentlich gleichen Umfang wiederhergestellt oder durch Aufstockung des Hauses neu geschaffen, so wird nur derjenige Mieter der Wohnung, dem sie von der Gemeinde (in Wien Magistratsabteilung 50) rechtskräftig zugewiesen wurde. Hiefür kommt in erster Linie nur in Betracht, wer seine Wohnung durch Kriegseinwirkung verloren hat, es sei denn, daß er bereits Mieter (Inhaber) einer Wohnung oder Inhaber eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung ist, die unter Berücksichtigung der allgemeinen Wohnverhältnisse seinen Familienstand sowie seinen beruflichen und sonstigen besonderen persönlichen Verhältnissen und denen der zu seinem Hausstand gehörigen Personen entspricht. Nur wenn kein sogenannter Ausgebombter ausfindig gemacht werden kann, hat der Hauseigentümer das Recht, die Wohnung innerhalb von 3 Wochen nach Ablauf der Zuweisungsfrist der Gemeinde an einen bei dieser als wohnungsbedürftig vorgemerkten Wohnungssuchenden zu vermieten oder, wenn er ebenfalls als wohnungsbedürftig vorgemerkt ist, selbst für sich in Anspruch zu nehmen.

Unrechtmäßige Bezieher einer mit Fondsmitteln wiederaufgebauten Wohnung müssen, abgesehen von dem verlorengegangenen Geldaufwand für gegebenenfalls durchgeführte Investitionen, nicht nur mit der zwangsweisen Räumung ohne Beistellung eines Ersatzquartieres, sondern auch, neben dem Hauseigentümer, mit einer empfindlichen Bestrafung rechnen.

Veränderungen in der Wohnung Wer ist für ihre Bewilligung zuständig?

Der Umfang des Mietrechtes richtet sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach dem Mietvertrag. Die gemieteten Räume dürfen daher nur zu dem im Mietvertrag vereinbarten Zweck benützt werden. Im übrigen sind auch die Bestimmungen der Hausordnung einzuhalten.

Der Mieter muß daher vor Durchführung einer Veränderung an den Mieträumen die Zustimmung des Hauseigentümers oder der Hausverwaltung einholen. Unterläßt er dies, kann er auf Einhaltung des Mietvertrages und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes geklagt, allenfalls auch gekündigt werden.

In städtischen Wohnhäusern sind nach § 3 der dort geltenden Hausordnung Veränderungen im Bauzustande der gemieteten Räume, wie Durchbrüche von Wänden, Versetzungen von Türen, Öfen, Herden, Einrichtungen von Gas-, Wasser- und elektrischen Leitungen usw., nur mit Bewilligung der Hausverwaltung gestattet. Diese Ansuchen um Bewilligung sind beim zuständigen Hausinspektor einzubringen, der sie an die städtische Wohnhäuserverwaltung weiterleitet. Der Mieter trägt die Kosten und Gefahr solcher Herstellungen. Sämtliche Neuherstellungen gehen in das Eigentum der Stadt Wien über, ohne daß hiefür eine Entschädigung geleistet wird. Die Hausverwaltung ist jedoch berechtigt, bei Endigung des Mietverhältnisses die Herstellung des früheren Zustandes auf Kosten der Mietpartei zu verlangen. Die Instandhaltung solcher Herstellungen obliegt während der Dauer des Bestandverhältnisses dem Mieter.

Was sollen Mieter von Neubauwohnungen wissen und besonders beachten?

Es ist eine bekannte Tatsache, daß bei Neubauten das im Mörtel gebundene Wasser bei Fertigstellung des Wohnhauses vielfach noch nicht ganz geschwunden ist. Die aufgespeicherte Feuchtigkeit, die teilweise auch von dem für Fußböden, Fenster und Türen verwendeten Holz aufgenommen wurde, wird erst allmählich an die Außenluft abgegeben.

Ist ein regelmäßiges Lüften der Wohnräume an und für sich schon im Interesse der Gesunderhaltung der Menschen gelegen, so ist besonders in Neubauten in den ersten Jahren sorgfältiges Lüften die wichtigste Forderung der Wohnungs- und Gesundheitspflege.

Aus diesem Grunde werden auch die Mieter von neugebauten Gemeindewohnungen schon bei Abschluß des Mietvertrages aufmerksam gemacht, daß neu gelegte Schiffböden vorerst austrocknen müssen und daher innerhalb der ersten zwei Jahre weder mit einem Linoleum- oder Gummibelag noch mit einem Anstrich versehen werden dürfen. Empfohlen wird für diese Zeit nur leichtes Einlassen mit Wachs. Bei Beachtung dieser Ratschläge wird ein Ersticken und Vermodern des Fußbodenholzes hintangehalten.

Ebenso ist auch der Raumheizung volle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Gut gelüftete Räume heizen sich weit leichter. Trockene Schornsteine ziehen gut und verzehren wenig Wärme und Brennstoff.

Es ist jedoch bekannt, daß die Schornsteine in Neubauten jahrelang hindurch schlecht ziehen und Rauchbelästigungen verursachen. Diese Übelstände dauern so lange an, bis die Mittelmauern, in denen die Schornsteine geführt sind,



G. RUMPEL A. G.

Gas- und Wasserleitungsbau, Rohrleitungsbau, Tankstellenbau, Aufschlußbohrungen
Zentralheizungen aller Systeme, Lüftungs-, Klima-, sanitäre Anlagen, Sprinkler-Anlagen
Behälterbau, Projektierung und Ausführung

D 222

Wien I, Seilerstätte 16, Tel. 52 15 74; Fern-
schreiber 01-1429; Drahtanschrift: Rumpelag
Wien; Lager: XVI, Huttengasse 27

vollständig ausgetrocknet sind. Sie treten erst neuerdings auf, wenn die Schornsteine aus irgendwelchen Ursachen eine neuerliche Befechtung erfahren. Nasses Schornsteinmauerwerk stellt einen sehr guten Wärmeleiter dar, entzieht deshalb den Rauchgasen große Wärmemengen, verringert dadurch die Zugströmung und führt zur Rauchbelästigung.

Nach erfolgter Austrocknung der Mittelmauer kann eine neuerliche Durchnässung der Schornsteinwände nicht nur bei lange anhaltendem Regenwetter, sondern auch durch das Heizen selbst unter gewissen Voraussetzungen eintreten. Eine besondere Befechtung der Schornsteine entsteht beim Verfeuern feuchter Brennstoffe. Aber selbst bei ganz trockener Kohle oder trockenem Koks führen die abziehenden Rauchgase immer bald größere, bald geringere Wasserdampfmengen mit sich. Besonders im oberen Teil des Schornsteins kondensiert sich häufig der in den Rauchgasen enthaltene Wasserdampf infolge Abkühlung in den Wänden und befeuchtet das Mauerwerk.

Diese Übelstände lassen sich auf einfache Art und mühelos vollständig beseitigen, vorausgesetzt, daß nicht zufällig irgendwelche Konstruktionsfehler im Schornstein selbst liegen.

Um den Schornstein im Winter durch einen kräftigen Luftzug zum Austrocknen zu bringen, ist, wenn der Ofen nicht geheizt wird, die Aschentüre offen zu lassen. Die Aschentüre kann ferner bei kalter Außenluft im Sommer (auch bei Regen und in kühlen Nächten) offen bleiben.

Bei heißer Außenluft, die das Einfallen übelriechender Gase und Ruß zur Folge hat und

besonders bei Schwüle eine sehr starke Befechtung des Schornsteins verursacht, ist die Aschentüre unbedingt geschlossen zu halten.

Wohnungstausch mit einer Gemeindefwohnung

Beim Tausch mit einer Gemeindefwohnung ist die Zustimmung hiezu bei der MAbt. 52, Städtische Wohnhäuserverwaltung, Wien I, Bartensteingasse 7, einzuholen.

Der Mieter der Gemeindefwohnung hat beim zuständigen Hausinspektor die notwendige Anzahl von Formblättern (1 Formblatt genügt für 2 Tauschwerber) zu beschaffen. Das in allen Rubriken genau ausgefüllte Tauschformular ist vom Mieter persönlich zu fertigen, wobei auch auf die Rückseite Bedacht zu nehmen ist. Handelt es sich beim gegenseitigen Tausch auch um eine Wohnung in einem Privathaus, ist hierfür die Zustimmung des Hauseigentümers des Privathauses vorher einzuholen.

Das entsprechend ausgefüllte und unterfertigte Tauschformular ist vom Mieter der Gemeindefwohnung, in seinem Verhinderungsfalle durch seinen Tauschpartner, womöglich persönlich oder sonst im Postwege, mit kurzer sachlicher Begründung der MAbt. 52 — Verwaltung der städtischen Wohnhäuser, Wien I, Bartensteingasse 7, zu übermitteln.

Die Tauschwerber werden von der Zustimmung oder Ablehnung der Stadt Wien als Hauseigentümerin schriftlich verständigt. Die Durchführung des Wohnungstausches darf auf jeden Fall erst nach Zustimmung der Hauseigentümer und Abschluß des Mietvertrages erfolgen.

MICHAEL PECARZ

Kesselreinigungsunternehmen

Spezialist in chemischer und mechanischer Reinigung aller Systeme, Dampfkessel wie Cornwall, Tischbein, Stero, Lokomobile und Wasserrohrkessel, Hoch- und Niederdruckkessel, Öltanks, Ölbehälter, Wasserreservoirs sämtlicher Vorwärmer und Heizkörper

Wien XVI, Neulerchenfelder Straße 84

Telephon 45 47 17

Fu 132

GALVANISCHE ANSTALT

HERMINE MAILER

Alle Arten galvanischer Überzüge in Silber, Nickel, Zinn, Zink, Kadmium, Messing, Kupfer, Patinierungen für Luxuswaren und Portalarbeiten

Gegründet 1909

Wien VI, Linieng. 49, Tel. 43-74-99

Lieferant der Stadt Wien

D 158

M. RABAS Hänge- und Leitergerüst-Leih- und Bau-Anstalt

Wien XX, Nordwestbahnstraße 99, 35 83 48

Wien XIX, Schreiberweg 48, 36 21 89

Spezialausführungen von Leitergerüsten für Säle, Turmgerüste, Monumentalbauten und Kamine

Freistehende Plateaugerüste für Theater, Kinos, Inneneinrichtung von Kirchen

Fu 258

Kanalisation

Wem gehört der auf Straßengrund liegende Teil eines Hauskanals?

Die Hauskanäle bilden bis zur Einmündung in den öffentlichen Straßenkanal einen Bestandteil des Hauses. Ihre Instandhaltung obliegt daher dem Hauseigentümer. Er hat sich hierzu eines konzessionierten Baugewerbetreibenden zu bedienen. Die Baupläne der Hauskanalanlagen für die Bezirke 1 bis 9 und 20 erliegen bei der MAbt. 20, Plan- und Schriftenkammer, I., Neues Rathaus, in allen anderen Fällen bei der betreffenden Außendienststelle der MAbt. 37 — Baupolizei.

Wie verhält man sich bei Abort- oder Hauskanalverstopfungen?

Abort- und Hauskanalverstopfungen sind mündlich, schriftlich oder telephonisch im zuständigen Bezirksbetriebslokal anzumelden. Und zwar:

Wochentags:

1., 2., 20. Bezirk II., Kleine Sperlgasse 10, 35 66 10, von 7 bis 19 Uhr; 3., 11. Bezirk XI., Kopalngasse 1 — Rinnböckstraße 70, 72 22 33, von 7 bis 19 Uhr; 4., 5., 6. Bezirk V., Rechte Wienzeile 107, 34 35 20, von 7 bis 19 Uhr; 7., 8., 15., 16. Bezirk XVI., Brüllgasse 4, 92 13 35, von 7 bis 19 Uhr; 9., 19. Bezirk IX., Markt-gasse 45, 32 13 16, von 7 bis 17 Uhr; 10. Bezirk, X., Gudrunstraße 176, 64 40 342, von 7 bis 17 Uhr; 12. Bezirk, XII., Spittelbreitengasse 23, 54 76 17, von 7 bis 17 Uhr; 13., 14. Bezirk XIV., Hackinger Straße 3, 92 56 52, von 7 bis 17 Uhr; 17., 18. Bezirk XVIII., Paulinengasse 15, 33 55 60, von 7 bis 17 Uhr; 21., 22. Bezirk XXI., Floridsdorfer Hauptstraße 1a, 37 13 18, von 7 bis 17 Uhr; 23. Bezirk XXIII., Atzgersdorf, Breitenfurter Straße 297, 86 93 12, von 7 bis 17 Uhr.

Sonn- und Feiertags:

2., 5., 11., 14., 16. und 18. Bezirk von 7 bis 17 Uhr.

Im Falle das zuständige Betriebslokal nicht erreichbar ist, ist die Anzeige bei einem nächstgelegenen Betriebslokal zu erstatten.

In der Zeit von 17 bzw. 19 Uhr bis 7 Uhr früh sind Abort- und Hauskanalverstopfungen beim

Bereitschaftsdienst, I., Am Hof 10, Tel. 45 16 01, Klappe 2941, oder 63 66 71, Klappe 377, anzumelden.

Die Gebührenverrechnung erfolgt auf Grund von Arbeitsbestätigungen. Diesbezügliche Auskünfte erteilt die MAbt. 30, Wien VII, Hermann-gasse 24—28, Tel. 44 76 56, Klappe 10. Die aufge-laufene Gebühr wird mit Erlagschein über die zuständige Stadtkasse eingehoben.

Wie bestellt man die Räumung von Senk- und Sickergruben und von Hauskläranlagen?

Senkgruben-, Sickergruben- und Hausklär-anlagen-Räumungen sind für die Bezirke 1 bis 22 im Betriebslokal XX., Hartlgasse 34, Tele-phon 35 21 72, und für den 23. Bezirk in Atzgers-dorf, Breitenfurter Straße 297, Tel. 86 93 12, in der Zeit von 7 bis 17 Uhr (Samstag von 7 bis 12 Uhr) anzumelden.

Die Verrechnung erfolgt wie bei Verstopfungen.

Kann eine Senkgrube durch den Hauseigentümer oder Benützer selbst geräumt werden?

Um die Selbsträumung einer Senkgrube ist beim zuständigen Bezirksamt anzusehen, das eine schriftliche Erledigung im Einvernehmen mit der Abt. 30, Kanalisation, hinausgibt. Das Gesuch ist mit einem S 6.— Bundesstempel zu versehen. Die Bedingungen, unter denen eine positive Erledigung erfolgen kann, können bei dieser Abteilung erfragt werden.

Wie verhält man sich im Falle von Gebrechen an den Hauskanalanlagen (Rohrbrüche, Rohr-undichtheit, Rattenwühlungen und sonstige Kan-nalgebrechen) bzw. bei Kellerüberflutungen?

Hauskanalgebrechen können beim zustän-digen Bezirksbetriebslokal oder beim Bereit-schaftsdienst in gleicher Weise wie Hauskanal-verstopfungen gemeldet werden. Sie werden an die zuständige Baupolizeiabteilung zur Aus-stellung eines befristeten Instandsetzungsauf-trages weitergeleitet.

In besonderen Fällen kann die Kanalbetriebs-leitung der MAbt. 30, Kanalisation, VII., Her-manngasse 24—28, Tel. 44 76 56, Klappe 46, während der Amtsstunden verständigt werden.

JOHANN SOMMER

STAHL- UND METALLBAU KOMM.-GES.

WIEN XIX, NUSSDORFER LÄNDE 13a, Δ 363458 (Δ 421654)

Seite 265

Bei Kellerüberflutungen kann eine Untersuchung Aufschluß geben, ob die Überflutung durch Bauschäden im Kanal verursacht wurde. Hauskanaluntersuchungen werden auf mündliches, schriftliches oder telephonisches Ansuchen im zuständigen Bezirksbetriebslokal oder bei der Kanalbetriebsleitung durchgeführt.

Wer bemißt die Kanalaräumungsgebühr und wer schreibt sie vor?

Die Kanalaräumungsgebühr, die nicht nur die Kosten der Räumung der Hauskanalanlagen, sondern auch jene der Straßenkanäle decken soll, wird durch die MAbt. 4, Referat 5, Wien I, Neues Rathaus, 2. Stock, Tel. 45 16 41, Klappe 2447, festgesetzt und mit Erlagschein durch die zuständige Stadtkasse vorgeschrieben. Ansuchen um Abschreibung der Kanalaräumungsgebühr (z. B. für bombenbeschädigte Häuser oder im Falle von Demolierungen) sind gleichfalls an die MAbt. 4, Referat 5, zu richten. In der monatlichen Kanalaräumungsgebühr ist die Räumung von Regenwasserabläufen nicht inbegriffen. Diese ist in gleicher Weise wie die Behebung von Verstopfungen zu bestellen und zu vergüten.

Wer erteilt die Baubewilligung zum Neu- oder Umbau einer Hauskanalanlage?

Die baupolizeilichen Magistratsabteilungen 36 (für die Bezirke I bis IX und XX) und 37 (für die Bezirke X bis XIX und XXI bis XXIII), XVII., Kalvarienberggasse 33, Tel. 66 16 61, und deren Außenstellen. Die für den Entwurf einer Hauskanalanlage erforderlichen Unterlagen können, soweit sie das öffentliche Kanalnetz betreffen, vom Bauherrn oder Bauunternehmer in der Magistratsabteilung 30 — Kanalisation, VII., Hermannsgasse 24—28, 2. Stock, Zimmer 52, eingesehen werden. Telephonische Auskünfte werden nicht erteilt.

Die technische Begutachtung der Entwürfe für Hauskanalanlagen einschließlich der etwa erforderlichen Kläranlagen für häusliche und gewerbliche Abwässer erfolgt in der gleichen Abteilung, Zimmer 59, Referat für baupolizeiliche Angelegenheiten.

(Sprechtag Dienstag und Freitag von 8 bis 12 Uhr).

Wer schreibt die Kanaleinmündungsgebühr vor?

Die Kanaleinmündungsgebühr bzw. eine all-

fällige Ergänzungsgebühr wird durch die zuständige Baupolizeiabteilung festgesetzt, die auch über die Höhe und Einzahlungsart Auskunft erteilt. Die Vormerkung über bezahlte bzw. vorgeschriebene Kanaleinmündungsgebühren führt die MAbt. 6, Buchhaltungsabteilung VIIIa, Kanäle, Wien VII, Hermannsgasse 24 bis 28, Tel. 44 76 56, Klappe 31. Diesbezügliche Auskünfte sind dort einzuholen.

Welche Stoffe dürfen in Kanäle nicht hineingeschüttet werden?

Feuergefährliche, explosive, heiße, stark säure-, fett- oder ölhältige, schädliche oder widerliche Dämpfe entwickelnde Flüssigkeiten, feste Stoffe, wie Asche u. dgl., dürfen in Kanäle nicht hineingeschüttet werden, weil sie den Bestand und den Betrieb der Kanalisationsanlagen gefährden.

Darf ein Privater Schnee in das städtische Kanalnetz einleeren?

Die Bewilligung zum Einleeren von Schnee in das städtische Kanalnetz kann in besonderen berücksichtigungswürdigen Fällen über mündliches oder schriftliches Ansuchen bei der MAbt. 30 — Kanalisation unentgeltlich erteilt werden. Eigenmächtiger Schnee-Einwurf ist verboten.

Wer stellt Kanal- und Senkgrubenbefunde aus?

Befunde über Hauskanalanlagen, Senk- und Sickergruben sowie über Kläranlagen werden von der MAbt. 30 — Kanalisation, Referat für baupolizeiliche Angelegenheiten, VII, Hermannsgasse 24—28, 2. Stock, Zimmer 59, ausgestellt. Ein mit einem S 6.— Bundesstempel versehenes Ansuchen ist beizubringen, auf das Verwaltungsabgabemarken im Betrage von S 50.— für Hauskanäle und Kläranlagen, von S 30.— für Senk- und Sickergruben aufzukleben sind.

Was geschieht mit dem Klärschlamm der städtischen Kläranlagen?

Der Klärschlamm der städtischen Kläranlage in Inzersdorf (Gelbe Heide) wird in getrocknetem Zustande an die Landwirtschaft als Dünger abgegeben. Diesbezügliche Anmeldungen nimmt der betreffende Klärmeister entgegen. Auskünfte erteilt die Betriebsleitung der MAbt. 30 — Kanalisation, Tel. 44 76 56, Klappe 46.

Fachhandel für den Tischler

ZDARSKY & CO. K. G.

Eisenwarenhandel
Werkzeuge und Beschläge

Wien X, Neusetzgasse 3

Telephon 64 32 38

Scha 264



Verlags-
buchbinderei
für Qualitäts-
arbeiten

Einzelbände in jeder Ausführung

Wien VI, Mollardgasse 74

Telephon 43 41 63

Hauskehricht-(Müll-)abfuhr

Wo und wie melde ich den Bedarf eines Müllgefäßes (Coloniakübel) an?

Ein Ansuchen um Beistellung von Müllsammelgefäßen und Einbeziehung von Objekten in die regelmäßige Müllabfuhr der Stadt Wien kann nur durch den Hauseigentümer oder dessen bevollmächtigten Vertreter (Hausverwalter) schriftlich unter Angabe von Anschrift, Grundbucheinlagezahl und Zahl der Wohnungen des Hauses bei der MAbt. 48 (Wien V, Einsiedlergasse 2) eingebracht werden.

Die leihweise Beistellung der Gefäße und Aufhängevorrichtungen sowie deren Aufstellung erfolgt kostenlos durch die Stadt Wien. Derartige Ansuchen sind stempel- und gebührenfrei.

In jenen Gebieten Wiens, in welchen eine staubfreie Müllabfuhr (Gefäßabfuhr) noch nicht eingeführt ist, muß der Hauskehricht an den Sammeltagen in privaten Gefäßen bereitgestellt werden. Für ein Ansuchen um Einbeziehung von Objekten in die offene Müllabfuhr der Stadt Wien gelten die eingangs erwähnten Richtlinien analog.

Zur Beachtung:

Mist gehört nur in die Sammelgefäße!

Haltet die Straßen rein

Wo, wie und wann beantrage ich eine Veränderung der Zahl der vorhandenen Gefäße?

Wenn die vorhandenen Gefäße nicht ausreichen, kann jederzeit ein schriftliches Ansuchen (wie oben) um Vermehrung der Gefäßanzahl eingebracht werden.

Eine Verminderung der Gefäßanzahl ist bis spätestens 31. Jänner jeden Jahres zu beantragen, ist aber nur zulässig, wenn vom sanitären Standpunkt keine Bedenken dagegen bestehen.

In begründeten Fällen kann eine Verminderung auch während des Jahres erfolgen.

Beide Ansuchen sind ebenfalls stempel- und gebührenfrei.

Was darf ich nicht in die Coloniagefäße entleeren:

Bauschutt, Erde, Fäkalien, Stallmist, Kadaver, flüssige Küchenabfälle, Stoffe, die den Blechkübel beschädigen können, heiße Asche oder Schlacke, explosive Stoffe und Gegenstände, die durch Einstopfen das Entleeren der Gefäße behindern.

Eine Bitte:

Schont die Coloniagefäße

Noch immer das brennendste Problem der Gegenwart, mit dem sich nicht nur die verantwortlichen Stellen eines sozialen Staates und seine Gemeinden, sondern vor allem auch die Fachleute, Stadtplaner, Architekten, Baumeister usw. täglich auseinandersetzen müssen!

DEINE VIER WÄNDE

**Eigentums- oder Genossenschaftswohnung —
ein Problem unserer Zeit**

Herausgegeben von Hans Saliger im Auftrag der Sozialbau-Ges. m. b. H., 110 Seiten, 16 ganzseitige Bildtafeln und viele Strichillustrationen, Halbleinen, S 52.—

VERLAG FÜR JUGEND UND VOLK WIEN



Karl Miller's Nfg.

INHABER: KARL JESTL

PHOTO - LITHO
OFFSETDRUCK
BUCHDRUCK

WIEN VIII,
LERCHENFELDER STRASSE 2a-4

TELEPHON 45 55 20

Scha 179

KARL NEMECZEK

Altpapiergroßhandel
Werksbelieferer und Sortierbetrieb, Packpapiere
und Pappe

WIEN

VII, Richtergasse 1a, Tel. 44 73 23
VIII, Pfeilgasse 14, Tel. 45 11 42
XV, Sechshauser Gürtel 11, Tel. 54 81 90

Übernahme aller Arten von Papierabfällen unter
strengster Garantie der Verstampfung

Scha 258

Leopold Jakubetz

Anstreicher - Lackierer - Malerbetrieb

WIEN IV/50

Belvederegasse 20
Telephon 65 82 784

Scha 254

Wasserversorgung

Wie vermeidet man Wassermehrverbrauch?

Wasser ist ein kostbares Gut, das nicht in unbeschränkter Menge vorhanden ist. Im Interesse aller liegt es daher, mit diesem Gute sparsamst umzugehen und jede Wasserverschwendung zu vermeiden.

Die Verluste durch undichte Auslaufventile und besonders durch Abortspüler übersteigen oft den nützlichen Verbrauch, da sie Tag und Nacht bestehen, während sich der normale Verbrauch nur auf wenige Stunden beschränkt. Dieser nutzlose Mehrverbrauch muß außerdem zu einem höheren Tarif bezahlt werden.

Jeder Wasserabnehmer soll daher im eigenen Interesse Undichtheiten sofort beheben lassen.

Durch Beobachtung des Wasserzählers, besonders des Nachtverbrauches, läßt sich leicht erkennen, ob Undichtheiten bestehen.

Die Hausinstallationen sollen daher regelmäßig auf Undichtheit überprüft und solche sofort von einem Installateur behoben werden, wie es das Wasserversorgungsgesetz vorschreibt.

Die regelmäßige und ungestörte Versorgung mit gutem und gesundem Trinkwasser ist ein Lebensinteresse der Großstadt. Unsere Wasserleitung ist daher ein lebenswichtiges Organ. Dieses muß mit der gleichen Sorgfalt gepflegt und betreut werden, wie alles übrige, von dem unser Leben abhängt.

Was macht man bei Wasserleitungsgebrechen?

Bei Gebrechen auf der Straße oder an den Abzwegleitungen bis zum Wasserzähler ist die MABt. 31 — Wasserwerke (der Wasserleitungsbereitschaftsdienst ist bei Tag und Nacht unter Tel. 57 35 11 — 34 86 31 — erreichbar) sofort zu verständigen, die Feuerwehr ist in solchen Fällen nicht zu alarmieren.

Bei Gebrechen an Leitungen nach dem Wasserzähler (bei Feuerhydrantenleitungen nach dem Einlaufschieber an der Grundgrenze) ist unbedingt zuerst die nächstliegende Absperrvorrichtung bzw. das Absperrventil zur Zweigleitung (Steigstrangventil) und nur bei dringlicher Notwendigkeit der Hauswechsel bzw. Einlaufschieber zu sperren. Die Lage der angeführten Absperrvorrichtungen ist durch den Wasserabnehmer festzustellen und zu kennzeichnen.

Die Behebung solcher Gebrechen ist durch einen befugten Installateur zu veranlassen. Undichtheiten an Auslaufhähnen, Abortspülungen usw. sind wegen Wasserverschwendung gleichfalls raschest von einem konzessionierten Installateur beheben zu lassen. Für Kanal- und Abortverstopfungen, schadhafte Dachrinnen, eindringendes Schmelzwasser und dgl. sind die Wasserwerke nicht zuständig.

Die Feststellung nicht sichtbarer Gebrechen

oder Undichtheiten an der Hausleitung ist durch Beobachtung des Wasserzählers in einer Zeit, in der keine Wasserentnahme stattfindet (Nachtzeit), möglich.

Wie erfolgt die Neuanschließung eines Wasseranschlusses?

Einen Anspruch auf einen Wasserleitungsanschluß haben nur Wohnhäuser. Eine Wasserabgabe für andere Zwecke (Gewerbe und Industrie, Grundstücke, Kleingärten usw.) kann nur nach Maßgabe von verfügbaren Wassermengen und nach Betriebszulässigkeit erfolgen.

Bei Neuanschließung eines Wasseranschlusses ist vom Wasserabnehmer (Grund- bzw. Hauseigentümer bzw. Betriebsinhaber) ein bei den Wasserwerken erhältlich Anmeldeformular auszufüllen und gleichzeitig eine Anzahlung in der voraussichtlichen Höhe der auflaufenden Kosten zu erlegen. Hierbei ist auch das Eigentumsrecht durch Vorlage der entsprechenden Nachweise (Grundbesitzbogen bzw. Grundbuchauszug bzw. Gewerbeberechtigung) nachzuweisen. Die neuhergestellte Abzwegleitung ist Eigentum des Wasserabnehmers. Die Erhaltung derselben bis zum Wasserzähler erfolgt durch die Wasserwerke auf Rechnung des Wasserabnehmers, sofern diese Leitung nicht in das Eigentum der Stadt Wien übernommen



D 119

Akkumulatorenfabrik Dr. Leopold Jungfer

Feistritz im Rosental, Kärnten

Zweigniederlassungen: Wien, XII., Schönbrunner Straße 278
Tel. 54 93 15, 54 93 16, 54 93 17 - Linz/Donau, Weingartshof-
straße 20, Tel. 2 84 65

wurde. Ansuchen um Übernahme der Wasserabzwegleitung durch die Stadt Wien sind mit einem 6 S-Bundesstempel zu versehen, für die Übernahme ist eine Gebühr von S 20.— zu entrichten. Die Wasserzähler werden von der Stadt Wien beigestellt und verbleiben in deren Eigentum. Für alle am Wasserzähler durch Frost, äußere Gewalt und Verschmutzung entstandenen Schäden haftet der Wasserabnehmer und werden diesem die dadurch notwendig gewordenen Instandsetzungskosten zur Zahlung vorgeschrieben. Alle nach dem Wasserzähler anzuschließenden Rohrleitungen und Wasserleitungseinrichtungen dürfen nur von befugten Installateuren nach vorher eingeholter Genehmigung der Wasserwerke und den hierfür bestehenden Vorschriften (Wasserleitungsregulativ) ausgeführt werden.

Wann werden Wassergebühren bei Rohrgebrechen abgeschrieben?

Wenn nach Ansicht des Wasserabnehmers ein Teil des Wasserverbrauches auf ein nicht sichtbares Gebrechen an den im Boden verlegten Rohrleitungen zurückzuführen ist, muß bei sonstigem Verluste eines allfälligen Rückforderungsanspruches das Gebrechen innerhalb dreier Tage nach Kenntnis der MAbt. 4 — Referat 6 — Wassergebühren, Wien VI, Grabnergasse 6, schriftlich angezeigt werden. Hierbei wolle nicht übersehen werden, den Tag der sichtbaren Wahrnehmung sowie die örtliche Lage des Gebrechens anzuführen. Beim Wasserbezug für besondere Zwecke (gewerbliche und industrielle Zwecke) findet bei Rohrgebrechen eine Ermäßigung oder Abschreibung der Gebühren nicht statt.

Wie schütze ich Wasserleitungseinrichtungen gegen Frost?

Zur Verhinderung des Einfrierens der Wasserleitungseinrichtungen sind die Kelleröffnungen geschlossen zu halten. Die freiliegenden Wasserleitungsteile, wie Hauswechsel, Wasserzähler usw. sind in geeigneter und ausreichender Weise vor Frost zu schützen. Dies geschieht durch Umhüllung der freiliegenden Wasserleitungsteile mit Stoffresten oder dergleichen; Wasserzähler und Hauswechsel können auch in einem mit Sägespänen, Holzwohle oder ähnlichem Material ausgefüllten und mit einem leicht abnehmbaren Deckel versehenen Holzkasten untergebracht werden. Bei starker andauernder Kälte empfiehlt es sich, um ein Einfrieren der Stockwerksleitungen zu vermeiden, auch die Haustore und die Gangfenster geschlossen zu halten und jene Leitungen, die der Frosteinwirkung ausgesetzt sind, während der Nachtzeit im Einvernehmen mit den Hausparteien abzusperrn und zu entleeren, unter Umständen sogar tagsüber nur zeitweise in Betrieb zu nehmen und hierauf selbstverständlich wieder zu entleeren. Bei der Entleerung bzw. Füllung der Leitungen ist die höchstgelegene Wasserentnahmestelle jedes Steigstranges so lange geöffnet zu halten, bis die Leitung vollständig entleert ist bzw. bei Fül-

lung, bis Wasser aus dieser austritt, sodann aber wieder zu schließen.

Keinesfalls darf man zur Verhinderung von Frostschäden die Wasserleitungsauslässe, Auslaufhähne, Klosette usw. rinnen lassen, weil dadurch bekanntlich große Wassermengen ungenützt verlorengehen. Außerdem besteht die große Gefahr, daß hiedurch die Ablaufleitungen versteinen und gänzlich einfrieren.

Die gewissenhafte Befolgung der angeführten Hinweise gibt die beste Gewähr für das einwandfreie Funktionieren der Wasserleitungseinrichtungen auch bei strengstem Frost.

Welche Vorschriften gelten sonst noch?

a) Zugänglichkeit des Hauswechsels und des Wasserzählers:

Hauswechsel und Wasserzähler sind stets leicht zugänglich und von jeder Lagerung freizuhalten, gegen Frost und Eindringen von Oberflächen- und Grundwasser sowie gegen sonstige Beschädigungen und Verunreinigungen ausreichend zu schützen. Schadhafte Hauswechsel beziehungsweise Wasserzähler sind unverzüglich vom Wasserabnehmer der MAbt. 31 — Wasserwerke bekanntzugeben.

b) Zutritt zu den Wasserleitungseinrichtungen:

Den mit Ausweiskarten versehenen Angestellten der Wasserwerke ist jederzeit der ungehinderte Zutritt zu allen Wasserleitungseinrichtungen (auch in Wohnungen und Geschäftslökalen) zu gestatten. Für den ungehinderten Zugang zum Hauswechsel und Wasserzähler hat die Hausverwaltung zu sorgen. Das Abheben und Wiederaufbringen von Schachtdeckeln hat unter Mithilfe der Hausverwaltung zu geschehen. Das Öffnen und Schließen versperrter Türen obliegt der Hausverwaltung oder dessen Bevollmächtigten.

c) Betätigung des Hauswechsels:

Der Hauswechsel ist durch die Hausverwaltung öfter vorsichtig zu schließen und wieder zu öffnen, um ihn gebrauchsfähig zu erhalten, wobei alle von der Absperrung betroffenen Parteien vorher zu verständigen sind. Die Wasserzählerableseorgane sind nicht befugt, den Hauswechsel zu betätigen.

d) Zustellung der Zahlungsaufträge:

Die Zustellung der Zahlungsaufträge erfolgt grundsätzlich an den Wasserbezugsort; in Wohnhäusern zu Händen des Hauswartes, sofern der Hauseigentümer nicht einen im Hause wohnhaften Bevollmächtigten namhaft gemacht hat.

e) Eingaben in Wassergebührenangelegenheiten:

Bei allen Eingaben in Wassergebührenangelegenheiten ist die amtliche Kontobezeichnung, das sind die drei Zahlen auf der Anschriftseite des Zahlungsauftrages, z. B. 16-6-21, anzuführen.

Feuer- und Gefahrenpolizei

Wartung von Dampfkesseln und Wärmekraftmaschinen

Zur selbständigen Wartung (Bedienung) von Dampfkesseln sowie zur selbständigen Wartung (Bedienung, Führung) von Wärmekraftmaschinen dürfen nur solche Personen (Betriebswärter) zugelassen werden, die

- a) mindestens 18 Jahre alt sind,
- b) nüchternes und verlässliches Verhalten aufweisen und die erforderliche Vertrauenswürdigkeit besitzen,
- c) die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sich angeeignet haben und
- d) ihre Befähigung durch das Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte fachtechnische Prüfung nachweisen.

Zur Abnahme dieser Prüfung sind die Dampfkesselprüfungskommissäre des Bundeslandes Wien, Wien VIII, Friedrich Schmidt-Platz 5, und die Inspektoren des Technischen Überwachungs-Vereines Wien, Wien III, Strohgasse 21a, zuständig.

Um zur Prüfung als Betriebswärter zugelassen zu werden, muß der Bewerber nachweisen, daß er die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten beim Betriebe eines Dampfkessels oder jener Gattung von Wärmekraftmaschinen, für deren Wartung er die Berechtigung anstrebt, sich durch eine in der Regel nicht unter neun Monate dauernde praktische Verwendung angeeignet hat.

Für die Wartung von Niederdruckdampfkesseln — das sind Kessel mit einem Betriebsdruck von höchstens 0,5 atü, die mit einer Standrohrvorrichtung ausgerüstet sind — ist die Ablegung einer Prüfung nicht erforderlich.

Welche Hilfeleistungen der Feuerwehr der Stadt Wien sind unentgeltlich?

Der Einsatz der Feuerwehr zur Bekämpfung von Bränden innerhalb der Stadtgrenze ist in jedem Falle unentgeltlich, ebenso die Intervention bei drohender oder vermuteter Brandgefahr und die Untersuchung nach gelöschten Bränden. Ferner leistet die Feuerwehr innerhalb des Stadtgebietes unentgeltlich Hilfe bei Unfällen aller Art, zur Rettung und Bergung von Menschen und Tieren sowie zur Behebung von Schäden bei Elementarkatastrophen.

In allen anderen Fällen der Beistellung von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr muß mit einer Gebührenvorschreibung gerechnet werden.

Wie verhält man sich bei einem Brande?

Das Verhalten bei Entstehung oder Entdeckung eines Brandes ist für das Ausmaß des Schadens von wesentlicher Bedeutung. Je früher die Feuerwehr mit der Brandbekämpfung einsetzen kann, umso geringer wird der Schaden sein. Jedermann, der einen Brand wahrnimmt, muß daher auf raschestem Wege die Feuer-

wehr verständigen (Telephananruf: 122). In Objekten, die eine Brandmeldeanlage mit Anschluß an das Feuerwehr-Fernmeldenetz besitzen, ist der Brandmelder zu betätigen. Nach erfolgter Verständigung der Feuerwehr sind die Löschkräfte in der Nähe des Brandobjektes — falls es sich um eine größere Betriebsanlage handelt, beim Einfahrtstor — zu erwarten und zur Brandstelle zu weisen.

Wenn — unabhängig von der sofortigen Verständigung der Feuerwehr — die Möglichkeit besteht, erste Löschkversuche vorzunehmen, ist zu beachten, daß

Löschwasser nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände geschleudert werden soll,

zum Löschen brennender Flüssigkeiten kein Wasser, sondern feiner Sand oder ein für Flüssigkeitsbrände geeigneter Handfeuerlöscher zu verwenden ist,

leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernt oder, wenn dies nicht möglich ist, mit Wasser bespritzt werden müssen.

Sind die ersten Löschkversuche erfolglos, muß getrachtet werden, dem Feuer durch rasches Schließen von Türen und Fenstern die Luftzufuhr abzusperrern.

Stiegenhäuser und Fluchtwege für Menschen sind vor Verqualmung durch Schließen der einmündenden Türen und Öffnen der Fenster zu schützen.

Menschen, die infolge verqualmter Fluchtwege nicht mehr ins Freie gelangen können, sollen sich — die Türen hinter sich schließend — in die nächstgelegenen Räume begeben, dort die Fenster öffnen und sich der Feuerwehr durch Zuruf bemerkbar machen. Bei Nacht sind diese Räume zu beleuchten.

Abschließend soll noch erwähnt werden, daß die Tätigkeit der Löschmannschaften selbstverständlich nicht durch Neugierige behindert werden darf und die Anordnungen zur Freihaltung des erforderlichen Platzes beachtet werden müssen.

Was soll man über den Rauchfangkehrer wissen?

Das Reinigen der Rauchfänge von den Ablagerungen Ruß, Pech, Asche und dgl. darf nur von befugten Rauchfangkehrern besorgt werden. Am Keahrtage haben die Wohnparteien im Hause anwesend zu sein und dem Rauchfangkehrer Zutritt in die Wohnungen zu gestatten, damit er die Ablagerungen aus den Putztürchen entnehmen kann.

Das Wegtragen der entfernten Ablagerungen aus den einzelnen Wohnungen oder Geschäftslökalen ist nicht Pflicht des Rauchfangkehrers, sondern obliegt den Mietern, das Wegschaffen der Ablagerungen aus allen übrigen Räumen des Hauses dem Hauseigentümer, der auch dafür zu sorgen hat, daß die Ablagerungen bis zu ihrer Abfuhr gefahrlos verwahrt werden.

Das Reinigen der eisernen Öfen und kleinen verschiebbaren Herde sowie der Kachelöfen

kann der Wohnungsmieter selbst ausführen oder ausführen lassen.

Durch die Kehrarbeiten darf die gewöhnliche Benützung der Feuerstätten nicht behindert und eine vermeidbare Belästigung nicht verursacht werden. In der Zeit von 17 bis 6.30 Uhr darf nur mit Zustimmung des Hauseigentümers und der Mieter gekehrt werden. Ausgenommen sind Gewerbebetriebe, in denen die Kehrung wegen der besonderen Betriebsverhältnisse nur in dieser Zeit vorgenommen werden kann.

Der Hauseigentümer sowie die Mieter haben dafür zu sorgen, daß dem Rauchfangkehrer an den verlautbarten Kehrtagen (Anschlag im Hause), wie auch anlässlich der jährlichen Überprüfung, sämtliche Kehrgegenstände und Rauchfangputztürchen leicht und gefahrlos zugänglich sind und daß die Kehrung sowie die Entnahme der Ablagerungen ungehindert vorgenommen werden können. Die Rauchfangputztürchen dürfen (z. B. durch Möbel) nicht verstellt und durch Unberufene nicht geöffnet werden.

Kann die Kehrung an den verlautbarten Kehrtagen durch Verschulden des Hauseigentümers

oder einer Mietpartei nicht vorgenommen werden, so hat der Schuldtragende die Kehrung unverzüglich auf seine Kosten zu veranlassen.

Was hat bei der Aufstellung eines Ofens zu geschehen?

Wenn eine Einmündung in einen Rauchfang hergestellt oder eine bestehende Einmündung für eine andersartige Feuerstätte (Ofen) verwendet werden soll, so muß über die Zulässigkeit vorher ein schriftlicher Befund des für die Hauskehrung bestellten Rauchfangkehrers eingeholt werden.

Was hat bei Rauchgasbeschwerden zu geschehen?

Es ist sofort der zuständige Rauchfangkehrer zu benachrichtigen, bei Lebensgefahr die Feuerwehr der Stadt Wien zu verständigen.

(Bei Leuchtgasgeruch [Vergiftungsgefahr] sind die Städtischen Gaswerke sogleich zu benachrichtigen.)

JOHANN KREJCI

Prot. Firma



TERRAZZO

Wien III, Adamsgasse 16

Te l. 72 52 50

D 227

Brüder Gros

Konz. Elektrotechniker

Elektrische Licht- und
Kraftanlagen, Blitzableiter

Wien III, Löwengasse 40

Telephon 72-55-09

D 226

JESS

Fu 255

WASCHMASCHINEN

Wäsche-Zentrifugen
Wäsche-Trocknungsanlagen

Metallwarenfabrik

JOSEF JESSERNIGG

Stockerau, Bahnhofstraße 6-8, Tel. 72

Fu 255

G. Borckenstein & Sohn

Aktiengesellschaft

Wien I, Domgasse 4

Telephon: 52 55 18 Δ — Fernschreiber: 01 15 51

Spinnerei und Buntweberei:

Neudau (Steiermark), Tel. 2

Buntgewebe, Hemden- und Kleider-
stoffe, Bettzeug

D 23



ELEKTRO- u. RADIO-GROSSHANDLUNG

F. OHRENBERGER & Co.

Wien I, Passauer Platz 6, Telephon 63 47 44 Serie

Fu 254/2

Straßen-, Kraftfahrwesen, Wasserrecht

Städtische Straßenverwaltung

Wer behebt Straßen- (Fahrbahn- und Gehsteig-) Schäden?

Für die Behebung von Straßenschäden ist die MAbt. 28, Wien V, Vogelsangasse 36, Tel. 43 96 31, zuständig, die jede Mitteilung (schriftlich oder telephonisch) über schadhafte Fahrbahn- oder Gehsteig-Stellen übernimmt (Journaldienst).

Aufgrabung auf öffentlichen Straßen

Unter welchen Bedingungen kann auf öffentlichen Straßen oder Plätzen aufgedeckt werden?

Jede Aufgrabung auf einer Straße oder einem Platz (Gehsteig oder Fahrbahn) bedarf im Interesse eines guten Straßenzustandes der vorherigen Bewilligung der MAbt. 28 (siehe oben), die nur unter bestimmten technischen Bedingungen erteilt werden kann. Es ist daher bei notwendigen Aufgrabungen wie für Neuanschlüsse an die Gas-, Wasser-, Strom-, Fernsprechkabel- und Kanalleitungen rechtzeitig bei der MAbt. 28 um die Aufgrabungsbewilligung anzusuchen.

Übernahme von Gehsteigen in die Erhaltung der Stadt Wien

Wer hat die Gehsteige instandzuhalten, welche Gehsteige sind in der Erhaltung der Stadt Wien, was ist zu tun, um noch nicht übernommene Gehsteige in die Erhaltung der Stadt Wien zu übergeben?

Gehsteige, die noch nicht ausdrücklich in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen wurden, es wäre denn, daß sie schon vor 1883 hergestellt worden sind, stehen in der Erhaltungspflicht des Liegenschaftseigentümers, der für die Instandhaltung zivil- und strafrechtlich verantwortlich ist. Solche noch nicht übernommene Gehsteige können 5 Jahre nach dem Bau nur dann über ausdrückliches schriftliches Ansuchen (S 6.— Bundesstempel und S 40.— Verwaltungsabgabemarken) in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen werden, wenn sie sich in gutem, ordnungsmäßigem, den Vorschriften entsprechend hergestelltem Zustand befinden. Ansuchen sind an die MAbt. 28 (wie oben) zu richten. Über schriftliches Ansuchen (zweimal S 6.— Bundesstempel, S 4.— Verwaltungsabgabemarken) werden von der MAbt. 28 auch Bestätigungen über solche Übernahmen von Gehsteigen in die Erhaltung der Stadt Wien gegeben.

Welche Dienststelle ist für die Anbringung und Instandhaltung von Verkehrszeichen (Verkehrsschilder, Warnungs- und Vorschrifts- oder Hinweisstafeln) zuständig?

Die MAbt. 46 (technische Verkehrsangelegenheiten), XV., Kellinggasse 2/II, Tel. 54 16 16.

Straßenbeleuchtung und öffentliche Uhren

Was ist zu tun, wenn in irgendeiner Gegend Straßenlampen nicht brennen?

Auf keinen Fall schimpfen und alles auf sich beruhen lassen, sondern den Störfall mit genauer Zeit- und Ortsangabe (z. B. seit gestern, den 23. März ist die elektrische Straßenlampe vor dem Hause XVI., Friedmanngasse 27, oder der Gaskandelaber vor dem Hause XIX., Geywegasse 4, finster) so rasch als möglich melden, entweder:

- a) einem Rayonssicherheitswachebeamten mit dem Ersuchen, die Meldung an die zuständige Stelle (Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke, Störung öffentliche Beleuchtung oder Wiener Stadtwerke - Gaswerke, Störung öffentliche Beleuchtung) weiterzugeben,
- b) falls ein Telefon zur Verfügung steht, direkt an die Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke unter Nummer 33 46 11 Serie oder an die Wiener Stadtwerke - Gaswerke unter Nummer 33 26 51, Störung öffentliche Beleuchtung.

Je schneller die richtige Meldung an die richtige Stelle kommt, desto rascher kann die Störung behoben werden.

Was soll man tun, wenn eine öffentliche Uhr falsche Zeit zeigt, stehen geblieben ist oder die Zifferblätter nachts schlecht oder gar nicht beleuchtet sind?

Den Störfall mit genauer Zeit- und Ortsangabe (z. B. die öffentliche Uhr auf dem Lichtmast Margaretenplatz steht seit heute früh 8.20 Uhr und ihre Zifferblätter waren gestern abends nicht beleuchtet) auf kürzestem Weg (am besten telephonisch unter der Nummer 45 16 01, Klappe 3136) der MAbt. 33, Wien VIII, Friedrich Schmidt-Platz 5, melden.

Je früher die Meldung einlangt, umso schneller kann die Störung behoben werden.

Umbau von Kraftfahrzeugen

Auskunft über die technischen Vorschriften, die beim Umbau von Kraftfahrzeugen einzuhalten sind, erhält man bei der MAbt. 46, Wien XV, Kellinggasse 2.

Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen

Anträge auf Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen jeder Art sind bei der MAbt. 46, Wien XV, Kellinggasse 2 (schriftlich mit S 6.— Bundesstempel versehen), einzubringen.

Überschwere, überlange bzw. überbreite Transporte

Die Genehmigung für überschwere, überlange bzw. überbreite Transporte ist bei der MAbt. 46, Wien XV, Kellinggasse 2 (schriftliche Eingabe mit genauen und verbindlichen Maß- und Gewichtsangaben über das Ladegut und die Transportfahrzeuge, mit S 6.— Bundesstempel versehen), zu erlangen.

Wie bewirbt man sich um eine Konzession für den Linien- oder Gelegenheitsverkehr oder für eine Krafftahrschule?

Der Antrag auf Verleihung einer Konzession muß für einen Linienverkehr oder für eine Fahrschule schriftlich und kann für den Gelegenheitsverkehr auch mündlich bei der Magistratsabteilung 70 eingebracht werden. Abgesehen von der im Einzelfall notwendigen Beibringung von Unterlagen (über den Bedarf, die Leistungsfähigkeit, die Betriebsführung usw.) sind jedenfalls die Personal- und Fahrzeugdokumente vorzulegen; die Beibringung eines Gutachtens der zuständigen Fachgruppe ist nicht erforderlich.

Wie bewirbt man sich um eine Fahrschul- oder Fahrlehrer-Berechtigung?

Auch hier sind die Personaldokumente (österreichische Staatsbürgerschaft zwingend) und die erforderlichen Verwendungszeugnisse (dreijähriger Besitz des Führerscheines und ebensolange Fahrpraxis für jede im Ansuchen angestrebte Führerscheingruppe!), bei Fahrschullehrer-Ansuchen überdies der Nachweis der gesetzlich geforderten besonderen schulmäßigen Ausbildung dem Ansuchen an die Magistratsabteilung 70 anzuschließen. Nach bestandener Prüfung und bei Vorhandensein der Vertrauenswürdigkeit wird die Bewilligung zur Ausübung der Lehrtätigkeit als Fahrschul- oder Fahrlehrer in entsprechendem Umfang erteilt. Der mit einem Lichtbild versehene Fahrlehrerausweis wird erst nach Abschluß eines Dienstverhältnisses mit einer Fahrschule über deren Ansuchen ausgestellt.

Ist die Absperrung einer Privatstraße durch den Grundeigentümer oder Verwalter zulässig?

Eine dem öffentlichen Verkehr dienende Privatstraße darf nur aus Gründen der Verkehrssicherheit mit behördlicher Bewilligung gesperrt oder sonstwie für den Verkehr beschränkt werden (Einbahnstraßen, Gewichtsbeschränkungen u. a.).

Erlaubnis zur Benützung von Verkehrs- und Erholungsflächen zu besonderen Zwecken

Für die Benützung von in der Verwaltung der Stadt Wien stehenden Verkehrs- oder Erholungsflächen zu anderen Zwecken als zu denen, die jedermann zustehen, also z. B. zur Aufstellung von Gasthaustischen, Warenausräumungen, Fahrradständern, automatischen Personewaagen, Schaukasten, pratermäßigen Volksvergnügungen, Lagerungen usw. wie auch für Straßenwerbung durch Lautsprecherwagen, Reklamewagen, Zettelverteiler, Plakatträger u. dgl., ist eine besondere Gebrauchserlaubnis und eine straßenpolizeiliche Bewilligung, bei Anbringung von Portalen, Schaukasten, Flach- oder Steckschildern, Lampen, Lichtreklamen usw. oberhalb solcher Verkehrs- oder Erholungsflächen überdies eine baubehördliche Bewilligung erforderlich. Ebenso bedürfen Werbungszwecken dienende Anlagen neben Straßen, z. B. Reklame tafeln, Lichtreklameanlagen usw., einer baubehördlichen und einer straßenpolizeilichen Bewilligung und, soweit diese Anlagen in der freien Landschaft oder an landschaftlich bemerkenswerten Punkten aufgestellt werden sollen, einer Bewilligung nach dem Naturschutzgesetz.

Ansuchen um Erteilung der erforderlichen Berechtigungen sind bei der MAbt. 35 — Gruppe Gebrauchserlaubnisse (MAbt. 35 — G), Wien XII, Theresienbadgasse 3, einzubringen.

Wird durch die beabsichtigte Benützung das Privatrecht eines Dritten (z. B. Grund- oder Hauseigentümer) berührt, dann sind dessen Zustimmungserklärung und zwei Pläne (Skizzen) über den Anbringungs- bzw. Aufstellungsort und den anzubringenden Gegenstand dem Ansuchen anzuschließen.

Für die Erlaubnis zur Benützung der Verkehrs- oder Erholungsflächen oder des darüber befindlichen Luftraumes ist eine Gebühr zu entrichten.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Zustimmung einer ein solches Grundstück verwaltenden Stelle des Magistrates zur Verwendung des Grundstückes für besondere Zwecke, wie Plakatwand, Kiosk, Anschlag- und Schaukasten usw., nur der privatrechtlichen Zustimmung des Grundeigentümers



Panther-Teigwaren
Panther-Süßwaren
Panther-Brot
Panther-Vitalis-Brot
Ein Qualitätsbegriff

WERK I: WIEN XIII, HIEZINGER HAUPTSTRASSE 62—64
TEL. 82 12 61, 82 12 62

WERK II: PANTHER-BROT-FABRIK WIEN IV, WIEDNER
HAUPTSTRASSE 44, TELEFON 43 15 63, 34 14 66

WERK III: WIEN XV, DREIHAUSGASSE 21—23
TEL. 54 01 12, 54 61 12

Scha 248

BREMSENDIENST

FRANZ REISINGER

KRAFTFAHRZEUG-MECHANIKERMEISTER

Kontrahent der Gemeinde Wien

WIEN XXI, KAPELLENAUSTRASSE 1

(bei der Russenkirche)

**Ersatzteile, Leih- und Austausch-
Aggregate für sämtliche Typen
Einbau in Zugwagen u. Anhänger
Bremsenbelegen
Übernahme aller Reparaturen**

Telephon 55 44 38

Fu 76

gleichzuhalten ist und die eingangs angeführte, aus öffentlichen Rücksichten gesetzlich erforderliche Bewilligung (Gebrauchserlaubnis) weder beinhaltet noch ersetzt.

Was ist unter der zulässigen Belastung, z. B. 9 t, auf Vorschriftstafeln zur Befahrung von Brücken zu verstehen?

Die Brücke darf nur von Fahrzeugen benützt werden, deren Gewicht (Eigengewicht + Ladung) höchstens 9 t beträgt. Dabei ist es zulässig, jeden Fahrbahnstreifen der Brücke, Richtung wie Gegenrichtung, gleichzeitig mit ebenso schweren Fahrzeugen zu befahren.

Diese Regelung gilt bis zu einer Belastung mit 14 t Lastkraftwagen (Brückenklasse II).

Ableitung von Schmutz- und Fäkalwässern in öffentliche Wasserläufe oder ins Grundwasser

Abwässer dürfen nur auf Grund einer wasserrechtlichen Bewilligung (für Wien die MAbt. 58 zuständig) in Gewässer (einschließlich des Grundwassers) eingeleitet werden. Eine Bewilligung hiezu erfolgt nur, wenn die Abwässer, je nach der Größe des Vorfluters, mechanisch oder biologisch gereinigt werden.

Hochwasserschäden an privaten Liegenschaften

Nach dem Wasserrechtsgesetz hat der Eigentümer von durch Hochwasser bedrohten oder beschädigten Liegenschaften für deren Schutz oder Instandsetzung selbst aufzukommen.

Wenn ein Eigentümer einen auf seinem Grund entstandenen Hochwasserschaden nicht beheben läßt, kann der Nachbar zum Schutz seiner dadurch bedrohten Liegenschaft behördliche Hilfe in Anspruch nehmen, und zwar in Wien bei der MAbt. 58.

Mit Bescheid kann der Eigentümer der beschädigten Liegenschaft gezwungen werden, die Ausführung der nötigen Schutzmaßnahmen auf Kosten derjenigen, von deren Liegenschaften die Gefahr abgewendet werden soll, entweder selbst vorzunehmen oder deren Vornahme zu gestatten und hiezu nach dem dabei erreichten eigenen Vorteil beizutragen.

Auskunft über Grundwasserstände

Die MAbt. 29 unterhält in Wien ein ausgedehntes Netz von Grundwasserbeobachtungsstellen. Aus den mitunter langjährigen Beobachtungsdaten lassen sich oft gute Rückschlüsse auf die Grundwasserhältnisse der Umgebung ziehen.

Die von der Abteilung gesammelten Beobachtungsergebnisse stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Sondervorschriften für die Befahrung des Wiener Donaukanals

Die Überleitung des Donauverkehrs auf den Wiener Donaukanal ist nicht ohne weiteres möglich, da das enge Fahrwasser, die scharfen Krümmungen und die verhältnismäßig starke Strömung einer freizügigen Ausübung der Schifffahrt, wie sie auf dem Donaustrom möglich ist, hindernd im Wege stehen.

Die Schwierigkeit des Schiffsverkehrs im Donaukanal hat zur Erlassung von Sondervorschriften in Gestalt der „Donaukanalverordnung“ aus dem Jahre 1927 geführt, deren Handhabung der MAbt. 58 als Schifffahrtsbehörde und der MAbt. 29 als Donaukanalinspektion obliegt.

Nach dieser Verordnung ist der Durchzugsverkehr ganz verboten und der Umschlagsverkehr und die Personenschifffahrt an verschiedene Beschränkungen gebunden. So ist z. B. in der Strecke von der Aspernbrücke aufwärts der Verkehr von Flößen und motorisch betriebenen Fahrzeugen an bestimmte Zeiten gebunden und im ganzen Kanal die Talfahrt mit Schleppen im Anhang verboten. Dampf- oder Motorschiffe dürfen den Wiener Donaukanal nur mit Bewilligung der Donaukanalinspektion befahren; die Ausübung des Rudersportes im Donaukanal ist im allgemeinen verboten. Schiffe mit feuergefährlicher Ladung (z. B. Mineralöl) dürfen nur den unteren Teil des Donaukanales bis zirka 350 Meter unterhalb der Teerfabrik befahren.

Durch Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Wien als Landeshauptmann sind ferner die Verkehrs- und Schließungszeiten (durch die Schleuse Nußdorf) festgesetzt.

Die unmittelbare schifffahrtspolizeiliche Aufsicht im Wiener Donaukanal wird von den Stromaufsichten „Nußdorf“ und „Donaukanal“ besorgt, die mit je einem Strommeister als schifffahrtsbehördliches Organ besetzt sind.

Grundbau

Wo ist etwas über Baugrundverhältnisse in Wien (guter oder schlechter Baugrund) zu erfahren?

In der MAbt. 29, Unterabteilung Grundbau, besteht ein Baugrundkataster, aus dem Baugrundverhältnisse beurteilt werden können. Es sind Aufzeichnungen vorhanden über Bohr-, Brunnen- und Schachtprofile, Baulichkeiten mit besonderen Gründungen, alte Einbauten, Gerinne, Ziegel- und Schottergruben. Ferner können bodenphysikalische Kennziffern und chemische Grundwasseranalysen eingesehen werden.

Eisenkonstruktionen
Gewichtsschlosserarbeiten
Großanlagen
Einfriedungen

Stahlbau
Jergitsch

Jergitsch-Gitter und Eisenkonstruktionen]Ges.m.b.H.,
Wien I, Elisabethstraße 10
Telephon 436170, 438148

D 190

Johann Löhr & Co.

Kommanditgesellschaft

Großbuchbinderei

Verlagseinbände und Broschüren

Wien 7

Schottenfeldgasse 85

44 94 45

Horbertus

BUCH- UND KUNSTDRUCKEREI

vorm. Roller & Comp. Gesellschaft m. b. H.

WIEN III, KOLLERGASSE NR. 7

TELEPHON 72 31 78

Mehrfarben-, Akzidenz- und
Werkdruck

Flachdruckrotation

Setzmaschinenbetrieb

Buchbinderei

Baugesellschaft

SEDLACZEK & HAIER

Stadtbaumeister

Wien II, Gr. Stadtgutg. 36

Telephon 55-14-27

**Planung und Ausführung sämtlicher Hoch- und
Tiefbauten**

Fu 35



*Brauselimonaden
in Säckchen und Tabletten
Vanillinzucker
Backpulver etc.*

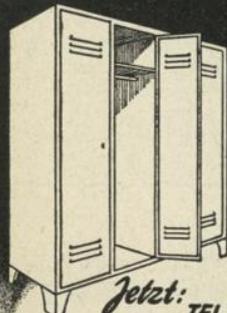
FRANZ BLAHA

WIEN X

Triester Straße 41—43 Telephon 64 15 68

Scha 252

D 192



REGALE
**GARDEROBE
SCHRÄNKE**

SK
STAHLBAU
KATRYCZ & CO. K.G.

Jetzt: **TEL. 92-11-60/92-36-86**
15. FELBERSTRASSE 58

C. KROPIK

**Erzeugung formgepreßter Hart-
und Weichgummiartikel**

Syphone, Manschetten,
Muffen, Stoppeln usw.

Wien XIV, Heinrich Collin-Str. 76

Ecke Pachmanngasse Tel.: 92 38 604

Lieferant der Stadt Wien

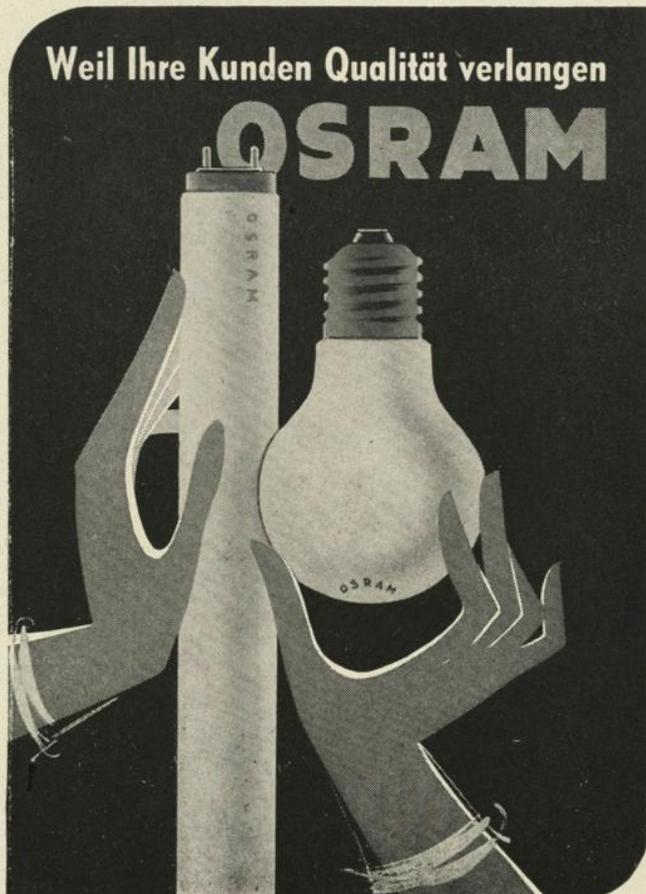
Scha 250

Veterinärwesen

Wer ist berechtigt, eine Hausschlachtung bzw. Fleischausschrotung durchzuführen? Was hat man dabei zu beachten?

Kleintiere, wie Kaninchen, Hühner, Enten, Gänse u. dgl., können ohne weiteres von der Hausfrau oder einer Hilfskraft geschlachtet bzw. gestochen werden. Anders ist es mit der Schlachtung und Fleischausschrotung größerer Tiere, deren Fleisch nicht nur im Haus verwendet, sondern auch gegen Entgelt abgegeben werden soll. Es ist dies ein Recht des Fleischer-gewerbes, das durch eine besondere Ausnahmebestimmung der Gewerbeordnung unter bestimmten Voraussetzungen den Landwirten zukommt. Es gilt diese Ausnahme auch für solche Personen, die, ohne berufsmäßig Landwirte zu sein, außerhalb eines eigentlichen landwirtschaftlichen Betriebes in ihrer Hauswirtschaft Schweine gehalten, dieselben aufgezogen haben. Werden in solchen Fällen die Tiere infolge Notstandes oder auch zum Zweck einer besseren Verwertung des Tieres im Hause geschlachtet, sodann das gewonnene Frischfleisch stückweise im Gehöft gegen Entgelt abgegeben, so kann hiebei von einem unbefugten Gewerbebetrieb

nicht die Rede sein. Für alle Hausschlachtungen gilt, daß sie nur vereinzelt, nicht häufig, nicht regelmäßig, nicht gewerbsmäßig, d. h. dem Umfang der Landwirtschaft bzw. Tierhaltung in der Hauswirtschaft entsprechend, erfolgen dürfen. Die Verwendung fleischergewerblich ausgebildeter Arbeitskräfte ist, ebenso wie das Schlachten in eigenen Betriebsanlagen oder die Abgabe von Frischfleisch außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes (Gehöftes), verboten, da in diesen Fällen der Tatbestand des unbefugten Gewerbebetriebes gegeben wäre. Wie steht es nun hiebei mit der Beschaupflicht? Diese ist durch den § 13 des Tierseuchengesetzes und den § 1 der Vieh- und Fleischbeschauverordnung 1924/25 geregelt. Danach unterliegt alles Schlachtvieh und in gewerblichen Schlachtlokalitäten auch alles Stechvieh der Vieh- und Fleischschau. Alle Notschlachtungen — sowohl bei Schlachtals auch bei Stechvieh — unterliegen ausnahmslos der Beschaupflicht. Wird das Fleisch aus einer Hausschlachtung von Stechvieh (Kälber, Schafe, Schweine, Ziegen) vom Erzeuger direkt an den unmittelbaren Verbraucher entgeltlich abgegeben (Ausschrotung), dann entfällt die Beschaupflicht. Diese ist aber vorhanden, wenn



Fleisch — wenn auch nur teilweise — an gewerbliche Fleischerbetriebe verkauft werden soll. Im Hinblick auf die gesundheitlichen Gefahren durch den Genuß unbeschauten Fleisches, das von anscheinend gesunden Tieren stammt (z. B. Finnenbefall), wird auch in den Fällen, in denen die Beschaupflicht von Stechvieh nicht obligatorisch ist, die Beschau dringend angeraten. Die Vornahme der Vieh- und Fleischschau ist bei den Veterinärabteilungen der Magistratischen Bezirksämter anzumelden.

Was soll man über den Rotlauf der Schweine wissen?

Der Rotlauf der Schweine wird hervorgerufen durch das Rotlaufbakterium. Die Ansteckung kann durch kranke Tiere, aber auch durch Vermittlung des Bodens und des Wassers erfolgen (Bodenseuche). Man unterscheidet den akuten Rotlauf, das Rotlaufnesselfieber (Backsteinblattern) und chronische Rotlaufformen. Der Rotlauf der Schweine tritt plötzlich und unerwartet über Nacht auf, nachdem die Schweine bei der Abendfütterung noch keinerlei Krankheitserscheinungen zeigten.

Der akute Rotlauf verläuft mit vorwiegender Erkrankung des Darmes und der Haut. Die Krankheit beginnt mit Erscheinungen des hochgradigen Fiebers, wie Erhöhung der inneren Körpertemperatur bis 43 Grad Celsius, Benommenheit, Mattigkeit, allgemeiner Körperschwäche, Schwanken, Aufhören der Freßlust, verzögertem Kotabsatz, zuweilen Erbrechen. Die Lidbindehaut ist dunkelrot. Am zweiten Tag tritt meist Hautrötung in Form handgroßer, kupferroter bis blauroter Flecken am Unterbauch, an der Unterbrust, an der Innenfläche der Schenkel, am Nacken, am Rücken, am Hals und an den Ohren ein. Manchmal stirbt die Haut an den veränderten Stellen ab und wird abgestoßen. Anschließend kommt es zu Durchfall mit dünnschleimigem Kot. Der Tod erfolgt unter Erscheinungen von Herzschwäche mit Atemnot.

Das Nesselfieber war vor dem zweiten Weltkrieg eine milde Rotlaufform. Nach vorausgegangenem Fieber entstehen rhombische viereckige oder scharfbegrenzte Flecken von hell- bis dunkelroter, später blauroter Farbe, die etwas über die Haut vorragen. Nach dem Schlachten treten sie besonders deutlich auf der gebrühten Haut hervor. Sie heilen in der Regel unter Abschuppen ab.

Die chronische Form des Rotlaufes ist eine Nachkrankheit des akuten Rotlaufes oder des Nesselfiebers. Beim chronischen Rotlauf entstehen karfiolartige Auflagerungen auf den zwei- oder dreizipfeligen Klappen in den Herzkammern. Dadurch hat das kranke Schwein

Herzklopfen, Herzgeräusche, Atemnot, Blausucht und allgemeine Körperschwäche. Die Tiere sterben unter den Erscheinungen der Herzlähmung. Andere Veränderungen beim chronischen Rotlauf sind chronisches Siechtum, Abmagerung, deformierende Hüftgelenksentzündung mit unheilbarer Lahmheit, Leber- und Nierennekrose, Lungenentzündung, Milzschwellung und ausge dehntes Absterben der Haut.

Was soll man über die Schweinepest wissen?

Die Schweinepest ist eine entweder rasch zum Tode führende oder schleichend verlaufende, leicht übertragbare Krankheit, die Schweine jeden Alters befällt und bei raschem Verlauf ein Massensterben in Schweinebeständen verursachen kann. Der Ansteckungsstoff wird von kranken und gelegentlich auch von gesund erscheinenden angesteckten Schweinen oder solchen, die die Seuche überstanden haben, mit Harn, Kot, Tränenflüssigkeit, verschleppt. Er ist im Blut, Fleisch sowie in den Organen geschlachteter oder verendeter Schweine enthalten. Die Weiterverbreitung erfolgt durch angesteckte Schweine im Stall, Auslauf, auf Weiden oder Märkten, bei Transporten, durch Personen (Wärter, Kastrierer, Fleischhauer, Schweinehändler), die verseuchte Gehöfte bzw. Ställe betreten haben oder durch Gegenstände (Stroh, Futterreste, Stallgeräte, Schlachtabfälle, Spülwasser, Küchentrank u. dgl.), die mit Blut oder Ausscheidung kranker oder verendeter Tiere verunreinigt worden sind.

Krankheitserscheinungen: Mangelnde Freßlust, Durst, Hinfälligkeit, hohes Fieber, Schüttelfrost. Die Tiere verkriechen sich in die Streu, stehen schwer auf. Oft Erbrechen und Verstopfung, Abgang kleiner fester mit Schleim oder Blutgerinnsel überzogener Kotballen. Zuweilen blutiger Durchfall und Husten. Die Haut ist oft heiß, Ohren, Rücken, Bauch, innere Schenkelflächen zeigen einzelne oder zahlreiche punktförmige Blutungen, manchmal blaurote Verfärbungen an Ohren oder Unterbauch. Bei raschem Verlauf erfolgt Tod schon in wenigen Tagen oder ein bis zwei Wochen. Bei langsamem Verlauf zeigen die Tiere abwechselnd Verstopfung oder Durchfall, manchmal Atembeschwerden und Husten. Die Haut erscheint schmutzig durch Schuppen- und Schorfbildung. Die Augenlider sind oft mit Schleim und Krusten verklebt. Dauer oft wochen- und monatelang.

Was ist Milzbrand?

Der Milzbrand kommt am häufigsten bei Rindern und Schafen, dann bei Pferden, seltener

Architekt J. Albrechtsberger

Garten- und Landschaftsgestalter

Wien XVIII, Hildebrandgasse 38, Telefon 33 79 25

D 224

bei Ziegen und Schweinen vor. Er ist eine rasch und meist tödlich verlaufende ansteckende Krankheit, welche durch den Milzbrandbazillus oder die Milzbrandsporen hervorgerufen wird. Die Seuche ist in manchen Gegenden einheimisch. In rascher verlaufenden Fällen — besonders bei Rindern und Schafen vorkommend — stürzen die bis dahin gesund erscheinenden Tiere wie vom Schlag getroffen zusammen und gehen meist schon nach wenigen Minuten zugrunde. Die weniger rasch verlaufende Form — besonders bei Pferden und Rindern — verläuft unter plötzlicher Freßunlust (bei Rindern Störung des Wiederkauens, leichtes Aufblähen, bei Milchkühen Nachlassen bis zum Versiegen der Milch), Zittern, selbst Schüttelfrost, ungleiche Verteilung und Wechsel der Körperwärme, Gliedmaßenzuckungen, Pulszahlsteigerung, Betäubung oder Aufregung, Atembeschwerden, sichtbare Schleimhäute sind dunkel gerötet, bisweilen treten Schleimhautblutungen, blutiger Durchfall auf. Pferde zeigen gewöhnlich Kolikerscheinungen, Schafe und Rinder setzen häufig blutigen Harn ab. Die Dauer der Krankheit beträgt bis zum Tod einige Stunden bis zu mehreren Tagen.

Mitunter beobachtet man bei kranken Tieren daneben Geschwülste der Haut oder beulenartige Anschwellungen in der Haut und in den Schleimhäuten, welche anfänglich heiß und schmerzhaft, später kalt und schmerzlos sind, bisweilen verschwinden, bei längerem Krankheitsverlauf brandig zerfallen. Daneben treten je nach dem Sitz der Geschwülste Atembeschwerden, Harn- bzw. Kotverhaltungen ein.

Was ist Myxomatose?

Die Myxomatose ist eine sehr leicht übertragbare, ansteckende Krankheit, die Hauskaninchen, Wildkaninchen und Hasen befällt. Sie wird durch einen Virus verursacht und verläuft in der Regel tödlich, so daß, wie in Frankreich oder Australien, durch künstliche Infektion eine erreichte stärkere Ausbreitung zur Ausrottung der Wildkaninchen führen kann. Der Ansteckungsstoff ist — schon vor Beginn erkennbarer Krankheitserscheinungen — im Blut angesteckter Tiere, dann im ganzen Körper, besonders aber in der aus den Augen und den Nasenöffnungen austretenden Flüssigkeit und im Gewebssaft enthalten. Das Virus bleibt auch im eingetrockneten oder eingefrorenen Zustand ansteckungsfähig und wird am sichersten durch Hitze vernichtet. Die Weiterverbreitung der Seuche erfolgt von Tier zu Tier — häufig durch Insekten, vor allem Mücken und Fliegen —, aber auch durch Gegenstände, die mit dem Ansteckungsstoff behaftet sind, sowie durch Zwischenträger (Menschen). Außerdem durch Teile von toten Kaninchen und Feldhasen, wie Fleisch, Blut, Fell oder Haare, die durch Tiere, die selbst nicht erkranken können, wie z. B. Krähen und Raben, verschleppt werden. Auch durch von kranken Tieren angefressene Pflanzen, z. B. Kohl- und Krautblätter, erfolgt die Ansteckung von Kaninchen und Hasen. Die Hauskaninchen sind womöglich vor Fliegen und Mücken (Fliegenritter) zu schützen.

Die Krankheit beginnt in der Regel mit eitriger Lidbindehautentzündung und starker Schwellung der Augenlider, wobei diese nach 24 bis 48 Stunden nicht mehr geöffnet werden können. Später treten Schwellungen um den Mund, die Nase sowie am Ohrengrund auf. Der Kopf wird unförmig (Löwenhaupt, Nilpferdkopf). Weiters schwellen an: After, Geschlechts-teile (bei männlichen Tieren starke Hodenschwellung). Es bilden sich über den ganzen Körper (besonders Rücken und Außenseite der Oberschenkel), auf und unter der Haut, getreidekorn- bis mandelkerngroße, geschwulstartige Anschwellungen, die sich zunehmend vergrößern. Trotz meist erhaltener Freßlust magern die Tiere bei leichtem Fieber ab, der Tod erfolgt in der Regel nach 3 bis 7 Krankheitstagen. Behandlung kranker Tiere ist aussichtslos, äußerst selten genesen Tiere, die dann gegen eine zweite Myxomatoseerkrankung in der Regel unempfindlich werden. Bei Wildkaninchen und Hasen kann die Krankheit milder, nur mit Schwellung und Rötung der Augenlider und schleimig eitrigem Augenausfluß, verlaufen. Infolge Bewegungs- und Sinnesstörungen oder Unfähigkeit, die verklebten Augenlider zu öffnen, finden Wildkaninchen nicht in den Bau zurück und verenden im Freien. An toten Tieren sieht man die schon erwähnten verschiedenen entzündlichen Schwellungen. Gelegentlich sind die Milz- und die Lymphknoten saftreich geschwollen und blutig durchtränkt. Bei Wahrnehmung der oben geschilderten Krankheitserscheinungen bei Hauskaninchen sowie bei Auffinden von krank erscheinenden oder toten Wildkaninchen bzw. Hasen ist zur Erstattung der Anzeige an den Amtstierarzt verpflichtet:

- a) bei Hauskaninchen der Tierhalter,
- b) bei Wildkaninchen oder Hasen der Jagd-ausübungsberechtigte, in dessen Jagdgebiet die Tiere angetroffen wurden, bzw. dessen Jagdaufsichtsorgan,
- c) der Inhaber von Betrieben, in denen Tier-körperteile feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht werden.

Was ist die Hasenpest?

Für die Tularämie („Hasenpest“) sind empfänglich Nagetiere, wie Feldhasen, Kaninchen, Wasserratten, Bismarratten, Hamster, Murmel-tiere. Als Überträger und Verschlepper der Krankheit kommen Fliegen, Mücken, Zecken, Läuse, Wanzen in Betracht. Die Infektion des Menschen kann schon durch das bloße Berühren kranker Hasen (Nager) erfolgen. Am häufigsten ist die Ansteckung beim Abbalgen und Öffnen des Tierkörpers (Auswerfen des Ge-scheides).

Übertragung und Krankheits-erscheinungen beim Menschen:

Die Tularämieinfektion kann schon durch das bloße Berühren kranker Hasen (Nager) erfolgen. Häufiger ist die Ansteckung beim Abbalgen und Öffnen des Tierkörpers (Auswerfen des Ge-scheides). Inkubation: 24 Stunden bis neun Tage. Die Krankheitserscheinungen beim Menschen be- stehen in Wechselfieber, Schwellung oder Eite-

rung verschiedener Lymphknoten („Drüsen“ an Ellbogen, Achselhöhle usw.), schweren Entzündungen der Lidbindehaut usw. Bis zur Heilung vergehen oft Monate.

Krankheitserscheinungen beim Feldhasen und Wildkaninchen:

Häufig sind tularämiekranken Hasen abgemagert, es können aber auch gut genährte Feldhasen und Wildkaninchen seuchenkrank sein. Das auffallendste Kennzeichen ist die zwei- bis drei- und mehrfache Vergrößerung der Milz. (Bei gesunden Hasen etwa 5 cm lang, 1 bis 2 cm breit, 0,5 cm dick, bei tularämiekranken dagegen die dreifache Länge, Breite, Dicke!) Das Innere der Milz ist erweicht, an der Oberfläche sieht man zahlreiche, etwa stecknadelkopfgroße und auch größere gelbe Knötchen, die manchmal auch in Leber und Lunge vorkommen.

Schutzmaßnahmen:

1. Vorsicht beim Abbalgen! Mit den Händen nicht über die Augen wischen!
2. Beim Herausnehmen der Baueingeweide (des Gescheides) ist zu versuchen, rasch die am Magen anliegende Milz zu finden. Ist die Milz krankhaft verändert (Vergrößerung, Knötchen), Arbeit sofort einstellen, Hände, Unterarme und sonstige beschmutzte Körperteile sind sofort mehrmals warm zu waschen und zu entseuchen mit Kreolin, Lysol, Lysoform. Beschmutzte Kleider sind zu reinigen und zu entseuchen.
3. Der verdächtige Hase ist samt Balg und Gescheide — nichts wegwerfen! — in Papier einzuschlagen und in einer Kiste oder Schachtel sicher aufzubewahren; mit Blut (Schweiß) oder durch Kot beschmutzte Gegenstände, Geräte (Messer usw.), der beschmutzte Boden, sind sofort gründlich zu reinigen und zu desinfizieren, Messer sind außerdem auszukochen. Anschließend sind die Hände usw. neuerlich zu waschen und zu entseuchen.
4. Hierauf ist in Wien die Veterinärabteilung des zuständigen magistratischen Bezirksamtes zu verständigen.

Papageienkrankheit (Psittakose, Ornithose)

Diese Krankheit kommt hauptsächlich bei Sittichen und Papageien vor, selten auch bei anderen Vögeln. Es kann auch zu einer Übertragung auf Menschen kommen.

Menschen infizieren sich durch Berührung mit kranken und toten Tieren und durch Einatmung eingetrockneter Ausscheidungen kran-

ker Tiere anlässlich der Reinigung der Vogelkäfige.

Es kommt bei Menschen zu einer atypischen Lungenentzündung mit ziemlich hoher Sterblichkeit. Die Krankheit kommt aber glücklicherweise bei Menschen nur sehr selten vor, sie ist eine anzeigepflichtige, übertragbare Krankheit.

Die Krankheitserscheinungen beim Tier sind nicht charakteristisch: Mattigkeit, Benommenheit, Appetitlosigkeit, Niesen, Husten, Nasenausfluß, Atemnot, Durchfall, Erbrechen und nervöse Erscheinungen werden nach einer Zwischenzeit von 3 Tagen bis 4 Wochen zwischen Ansteckung und Ausbruch der Krankheit beobachtet. Die Krankheit kann in einigen Tagen zum Tode führen. Sie kann auch bis zu sechs Wochen dauern und dann tödlich enden oder, in zirka 50 Prozent der Fälle, in Heilung übergehen. Diese Tiere bleiben aber oft Dauerausscheider. Psittakoseverdächtig sind in erster Linie Vögel mit solchen Erscheinungen, die erst aus dem Auslande eingeführt wurden oder mit eingeführten Vögeln in Kontakt gekommen sind. Wenn schon Monate beim Besitzer lebende Vögel erkranken, muß an eine Ansteckung des Vogelfutters beim Tierhändler durch Dauerausscheider des Erregers der Papageienkrankheit gedacht werden.

In Verdachtsfällen und bei ungeklärten Todesfällen von Tieren ist so rasch als möglich Rat beim Amtstierarzt einzuholen.

Welche Begleitpapiere braucht man für Hunde oder Katzen, die zu Tieraussstellungen gebracht werden?

Hunde oder Katzen, die zu Tieraussstellungen, Tierschauen u. dgl. verbracht werden, brauchen eine vom Amtstierarzt des magistratischen Bezirksamtes oder der Bezirkshauptmannschaft ausgestelltes Ursprungs- und Gesundheitszeugnis, für welches je Tier eine Bundesverwaltungsabgabe von S 15.— zu entrichten ist.

In Wien sind daher die Hunde oder Katzen dem Amtstierarzt bei der Veterinärabteilung des magistratischen Bezirksamtes des Wohnbezirkes zur Untersuchung und Ausstellung der Bescheinigung vorzuführen.

In den Bundesländern stellt der Amtstierarzt bei der Bezirkshauptmannschaft dieses Ursprungs- und Gesundheitszeugnis aus.

Bei Hunden und Katzen, die aus dem Ausland stammen, ist für die Rückreise die Seuchenfreiheit des Verwaltungsbezirkes, in welchem die Ausstellung abgehalten wurde, amtstierärztlich bescheinigen zu lassen.

Rudolf Frömmer

HAFNERMEISTER

Wien 18, Schulgasse 38, Tel. 33 95 90

baut Elektronachtspeicheröfen System Veitsch
sowie Summakachelofenanlagen

für Ein- und Mehrzimmerheizung
Alle einschlägigen Hafnerarbeiten

Seite 269

Was hat man zu tun, wenn man mit einem Hund in das Ausland fahren will?

Man erkundigt sich vorerst bei der Vertretung (Gesandtschaft, Botschaft oder Konsulat) des Landes, in das den Hund einzubringen beabsichtigt ist, welche Bedingungen bei der Einfuhr zu erfüllen sind; ob das Ursprungs- und Gesundheitszeugnis bezüglich seiner Echtheit z. B. von der Gesandtschaft beglaubigt werden muß,

Das Ursprungszeugnis wird, falls es die Seuchenverhältnisse erlauben, bei der Veterinärabteilung des für den Wohnort des Hundebesitzers zuständigen Magistratischen Bezirksamtes zwischen 8 und 9 Uhr bzw. zwischen 14 und 15 Uhr ausgestellt. Der Hund ist zur amtstierärztlichen Untersuchung mitzunehmen.

Wer beseitigt verendete Tiere?

Verendete Tiere werden kostenlos von der Tierkörperverwertungsanstalt abgeholt. Der Tierbesitzer hat verendete Tiere ehemöglichst mündlich oder telephonisch beim Magistratischen Bezirksamt, beim Ortsvorsteher, beim Amtstierarzt oder im nächsten Sicherheitswachzimmer anzumelden. Eigenmächtiges Eingraben von Tierleichen ist verboten. Einzelne, nicht durch eine Seuche gefallene Hühner können verbrannt werden.

Was müssen die Tierbesitzer von der Anzeige der Tierseuchen wissen?

Der Tierbesitzer hat den Verdacht auf eine Tierseuche so rasch als möglich dem Ortsvorsteher, dem Amtstierarzt oder dem Magistratischen Bezirksamt mitzuteilen.

Die Anzeigen anzeigepflichtiger Tierseuchen sind in der Belehrung über Tierseuchen zu § 17 des Tierseuchengesetzes beschrieben.

Die Symptome der einzelnen Tierseuchen soll der Tierhalter kennen, um rechtzeitig den Ausbruch der Seuche festzustellen oder wenigstens Verdacht zu schöpfen. Er wird sich dadurch vor Schaden, vor einer Bestrafung und vor dem Verlust einer staatlichen Entschädigung wegen Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige bewahren.

Auskünfte über Tierseuchen geben die Bezirksbauernkammern, die Amtstierärzte und die praktischen Tierärzte.

Wann ist ein Tierpaß erforderlich?

Für Haustiere, die der Gattung der Wiederkäuer, Einhufer oder Schweine angehören, sind Tierpässe beizubringen, wenn die Tiere:

- a) auf einen Markt, eine Auktion, eine Ausstellung oder eine Tierschau,
- b) anlässlich des Wechsels des ständigen Aufenthaltsortes in eine andere Gemeinde gebracht,
- c) mittels Eisenbahn, Schiffen, Kraftfahrzeugen (Anhängern) oder Luftfahrzeugen über den Bereich einer Ortsgemeinde hinaus befördert,
- d) ohne einen ständigen Aufenthaltsort zu haben, von Ort zu Ort getrieben werden.

Der Begriff „Gemeinde“ im Sinne dieser Bestimmungen umfaßt in Wien das gesamte Gemeindegebiet, sodaß das Verbringen von Tieren von einem Wiener Gemeindebezirk in einen anderen ohne Beibringung eines Tierpasses erfolgen kann.

Anmeldungen für Tierpaßausstellungen sind in den Veterinärabteilungen der Magistratischen Bezirksämter schriftlich oder zwischen 8 und 9 Uhr bzw. 14 und 15 Uhr telephonisch oder mündlich zu machen.

In welchen Fällen muß die Vieh- und Fleischschau durchgeführt werden?

Die Vieh- und Fleischschau ist beim Schlachtvieh (Rinder, Pferde) in jedem Falle durchzuführen und in gewerblichen Schlachtlokalitäten ist dieselbe auch auf das Stechvieh (Kälber, Schweine, Ferkel, Schafe, Lämmer, Ziegen, Kitze) auszudehnen.

Darüber hinaus muß bei Notschlachtungen stets eine Beschau stattfinden und es ist daher jeder Tierhalter verpflichtet, in allen Fällen von Notschlachtungen die Beschau bei der Veterinärabteilung des Magistratischen Bezirksamtes anzumelden.

Wie erfolgt eine Überprüfung des nach Wien eingebrachten Fleisches?

Alles Fleisch, das in das Gebiet der Stadt Wien eingeführt wird und zum gewerbsmäßigen Verkauf oder zur gewerbsmäßigen Verarbeitung bestimmt ist, unterliegt der amtstierärztlichen Überbeschau. Dies bezieht sich aber nicht nur auf das Fleisch selbst, sondern auch auf die daraus hergestellten Fleischwaren (Würste und dgl.) sowie auf alle bei der Schlachtung gewonnenen und zum menschlichen Genuß geeigneten Produkte (Fett, Innereien, Därme u. dgl.).

Die genannten Waren werden bei der Einbringung nach Wien in Zeiten des Marktzwanges auf den Fleischmärkten überbeschaut; ansonsten haben die Betriebe, die Fleisch- und Fleischwaren verarbeiten oder verkaufen (Fleischer, Gaststätten, Lebensmittelgeschäfte u. dgl.) die Verpflichtung, diese Waren bei ihrer Einbringung nach Wien sofort zur Überbeschau zu bringen (Großmarkthalle, Zentralviehmarkt St. Marx) bzw. bei der Veterinärabteilung des Magistratischen Bezirksamtes zur Überbeschau anzumelden.

Was soll die Hausfrau bei verdorbenen Fleischwaren beachten?

Stellt die Hausfrau bei Aufbewahrung von Fleisch- oder Fleischwaren Zeichen von Verderbnis, z. B. abweichenden Geruch und Geschmack oder abweichende Farbe, fest, so muß von dem Genuß solcher Ware ernstlich abgeraten werden. Will sie aber aus Sparsamkeitsgründen diese doch noch verwenden, so soll sie sich an den Amtstierarzt des zuständigen magistratischen Bezirksamtes wenden, der ihr über die Verwendungsfähigkeit solchen Fleisches fachmännischen Rat erteilen kann. Ebenso kann sie auch dort Fleisch und Fleischwaren, die sie eben ge-

kauft hat, auf ihre Genußfähigkeit und ihre Qualität beurteilen lassen. Bei berechtigter Beschwerde wird er veranlassen, daß ihr für die beanstandete Ware Ersatz gegeben wird, darüber hinaus aber wird er Vorsorge treffen, daß solche Ware aus den Verkehr gezogen wird und damit andere Käufer vor Schaden bewahrt werden.

Vatertierhaltung

Ankaufsbeihilfe für einen Sprungstier bzw. Sprungeber in öffentlicher Verwendung

Bei der Magistratsabteilung 58, Wien I, Ebnendorfer Straße 1, ist um die Bewilligung der Ankaufsbeihilfe einzureichen. Dem Ansuchen sind die Abstammungs- und Körpapiere anzuschließen. Vor der Zuteilung der Ankaufsbeihilfe wird das Tier amtstierärztlich auf seinen Gesundheitszustand und seine Deckfreudigkeit untersucht und seine bisherigen Befruchtungsergebnisse nach den Aufzeichnungen im Deckbuch beurteilt.

Zuchtpferdehaltung

Belegen von Zuchtstuten

Auskunft über die Hengsten-Einteilungsliste der zur Zucht aufgestellten staatlichen und angehörten Privathengste (Ausstellungsort, Rasse, Farbe, Datum der Geburt) für die laufende Deckperiode im Gebiet des Landes Wien erteilen die Amtstierärzte der zuständigen magistratischen Bezirksämter oder der Landstallmeister für Niederösterreich und Wien, I, Bankgasse 2, Telephon 63 36 01, Klappe 20.

Verwilderte Haustauben in der Großstadt

Auf Grund des Naturschutzgesetzes und der Naturschutzverordnung zählen die verwilderten Haustauben zu den nicht geschützten Tierarten. Bei ihrem Überhandnehmen können daher Maßnahmen zu ihrer Beseitigung ergriffen werden. Es ist dabei zu beachten:

1. Das beste Mittel, um ein übermäßiges Überhandnehmen der verwilderten Haustauben in der Großstadt — die sogenannte Taubenplage — zu vermeiden, wäre die Unterlassung der Fütterung dieser Tiere. Die verwilderten Haustauben würden dadurch gezwungen, andere Futterplätze aufzusuchen, d. h. abzuwandern. Auf dem flachen Land sind die Tauben als wichtige Verteilger der Unkrautsamen nützliche Helfer der Landwirtschaft, was bei Untersuchung des Kropfinhaltes festgestellt wurde.

2. In der Zeit vom 15. April bis 15. September (Brutzeit) sollen keine Maßnahmen zu ihrer Beseitigung ergriffen werden, um den noch nicht flügge gewordenen Jungtauben in den Nestern die Eltern nicht wegzunehmen und sie damit dem

Hungertod auszuliefern. Außerdem wird durch die in unzugänglichen Orten verwesenden Leichen der Nesttiere ein sanitärer Übelstand gesetzt.

3. Die nach dem freien Ermessen der Hausbesitzer, Hausverwalter oder Hausbewohner als notwendig erachtete Tötung der verwilderten Haustauben erfolgt zweckmäßigerweise durch Blausäureköder, am besten durch konzessionierte Schädlingsbekämpfer. Diese Art der Tötung wirkt unfehlbar innerhalb der kürzesten Zeit, bereitet keinerlei Schmerzen und ist sanitär unbedenklich, wenn die Körper der getöteten Tiere sowie die nicht angenommenen Giftköder sofort eingesammelt werden. Das Auslegen der Köder soll in den frühesten Morgenstunden erfolgen.

4. Das Ansuchen um die Erteilung einer Bewilligung zum Bezug von Gift ist bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde — das ist in Wien das magistratische Bezirksamt — einzubringen. Die Gesuche haben Angaben über den Namen, Beruf und Wohnort des Bewerbers, über die Art und, sofern um einen Giftbezugschein angesucht wird, auch über die Menge, die in Aussicht genommene Aufbewahrung und Gebahrung sowie über die Notwendigkeit der angeforderten Menge des Giftes zu enthalten.

5. Die vergifteten verwilderten Haustauben sind als Nahrungsmittel für den Menschen genußuntauglich, die eingesammelten Tierkörper sind der Tierkörperverwertungsanstalt, Wien XI, Simmeringer Lände Nr. 208 (Tel. 72 34 10), zu übergeben, die eingesammelten Giftköder unschädlich zu beseitigen.

6. Beim Fang, Transport und dem Töten ist jede Tierquälerei zu vermeiden.

7. Das Abschießen von verwilderten Haustauben im verbauten Wiener Stadtgebiet ist verboten.

Unter welcher Voraussetzung dürfen Kraftfahrzeuge (Anhänger) zu Tiertransporten verwendet werden?

Kraftfahrzeuge (Anhänger), die zu Transporten von Wiederkäuern, Einhufern, Schweinen oder Geflügel verwendet werden sollen, müssen vorher beim zuständigen magistratischen Bezirksamt zwecks Überprüfung, ob das Fahrzeug für Tiertransporte geeignet ist, angemeldet werden. Die Fahrzeuge (Anhänger) müssen undurchlässige Böden aufweisen und so beschaffen sein, daß das Herausfallen von Streu und Exkrementen und das Abfließen von Harn und Sekreten nach Möglichkeit hintangehalten wird.

Bei erfolgter Genehmigung wird für das Fahrzeug (Anhänger) ein Kontrollbuch ausgestellt, das bei Transporten stets mitgeführt werden

BEH. KONZ. ELEKTRO-UNTERNEHMEN
ELEKTRO-HOLLY

WIEN 10, SCHLEIERGASSE 17
6, QUERSTRASSE OBJEKT M

Spezial-Werkstätte zur Reparatur elektrisch beheizter Geräte aller Art und aller Fabrikate, sowie Neuankfertigung, Heißwasserspeicher, Herde, Raumheizöfen, Speicheröfen, Einbaueisungen und Maschinenbeheizungen, Glühöfen, Keramische Brennöfen usw.

TELEPHON 64 12 40

Scho 268

OPTIKER OTTO EH RMANN

Krankenkassen-Lieferant
Appell-Kundenkredit

Wien VI, Gumpendorfer Str. 33

(Ecke Köstlergasse)

57 31 93

D 205

muß; vom Transportführer sind die einzelnen Tiertransporte jeweils in das Kontrollbuch einzutragen.

Wann müssen Kraftfahrzeuge desinfiziert werden?

Nach jedem Tiertransport sind die verwendeten Kraftfahrzeuge bzw. ihre Anhänger, bevor sie zu anderen Fahrten benützt werden, unter amtlicher Aufsicht zu reinigen und zu desinfizieren, z. B. auch alle jene Fahrzeuge, auf denen lebende Schweine in Fleischerbetriebe zur Schlachtung geführt werden. In Wien steht für diese Reinigung und Desinfektion die Wagen-desinfektionshalle auf dem Zentralviehmarkt in der Zeit von 7 bis 17 Uhr zur Verfügung. Die Kosten der Desinfektion betragen derzeit S 6.— je Kraftwagen bzw. Anhänger. Die Verwendung nichtdesinfizierter Kraftwagen bzw. Anhänger wird nach dem Tierseuchengesetz bestraft. Denn werden auf nicht vorschriftsmäßig gereinigte und desinfizierte Wagen nach Beförderung lebender Tiere andere Güter verladen, so werden diese mit verschiedenen, darunter auch gesundheitsschädigenden Keimen verunreinigt und können so Anlaß zum Ausbruch einer Krankheit bei Menschen oder Tieren führen.

Was hat der Tierbesitzer bei Erkrankungen des Geflügels oder der Schweine zu tun?

Vor allem soll nicht zugewartet werden, wenn geglaubt wird, daß es sich nur um eine Magendarmstörung, um eine Erkältung oder um eine Vergiftung handle. Der Tierbesitzer soll zunächst den praktischen Tierarzt zu Rate ziehen. Bei unvorhergesehenen Todesfällen oder bei Verenden nach kurzer Krankheitsdauer ist dies dem Amtstierarzt unverzüglich anzuzeigen. Der Amtstierarzt veranlaßt die Abholung der Tierleichen oder bei Seuchenverdacht die Durchführung der Obduktion in der Tierärztlichen Hochschule. Beim Geflügel kommen zur Zeit an seuchenhaften Erkrankungen vor allem Geflügelpest und auch ansteckende Hühnerlähmung, bakterielle Kückenruhr und Hühner-typhus sowie Geflügelcholera vor. Unter den Schweinen tritt am häufigsten Rotlauf, sel-

tener Schweinepest und vereinzelt ansteckende Schweinelähmung auf. Wie kann nun der Tierbesitzer dem Auftreten der Seuchen in seinem Tierbestande vorbeugen?

1. Neu angekaufte Tiere sind 14 bis 40 Tage getrennt vom alten Bestande zu halten.
2. Die Futterraufnahme und die Abgänge der Tiere sind zu beobachten.
3. Von den erprobten Schutzimpfungen gegen Geflügelpest und Rotlauf der Schweine soll unbedingt Gebrauch gemacht werden.
4. An die Hühner sollen nie rohe Eierschalen und Geflügelschlachtabfälle wegen Gefahr der Einschleppung von Geflügelseuchen verfüttert werden.
5. Bruteier, Eintagskücken und Zuchtgeflügel dürfen nur aus kontrollierten Betrieben gekauft werden. Auskünfte hierüber sind von den Amtstierärzten zu erhalten.
6. An Schweine soll Küchentrunk nur nach zweistündigem Kochen verabreicht werden.

Schließlich soll sich der Tierbesitzer in allen Fragen der Seuchenvorbeugung der Tierzucht, der Impfung und der Tierhaltung an den Amtstierarzt wenden, der in den magistratischen Bezirksämtern zwischen 8 und 9 Uhr und 14 bis 15 Uhr zu erreichen ist.

Untersuchung des Schweinefleisches oder Speckes auf Trichinen

In Wien wird die Untersuchung des gesamten Schweinefleisches auf Trichinen nur in solchen Betrieben durchgeführt, deren Eigentümer gemäß einer Ministerialverordnung aus dem Jahre 1924 die Herstellung von Lebensmitteln aus rohem Schweinefleisch, die zum Genusse in ungekochtem oder ungebratenem Zustande bestimmt sind, angezeigt haben. Auf Trichinen untersuchte Schweine haben einen 5 cm langen und 2 cm breiten Stempelabdruck „trichinenfrei“ auf den Schultern und den Innenflächen der beiden Hinterschenkel.

Entgegenkommenderweise werden nunmehr auch Schweine, die zur Herstellung für zur Ausfuhr bestimmter Fleischwaren verwendet werden, auf Trichinen untersucht.

Nachdem die Trichine beim Erhitzen des Fleisches bei einer Temperatur von 62 bis 72 Grad Celsius abstirbt, ist bei Würsten, die allgemein einer Temperatur bis 85 Grad ausgesetzt werden, das Vorhandensein invasionsfähiger Trichinen nicht möglich.

In der Zeit von 1938 bis 1945 war in Österreich die Trichinenschau obligatorisch. In dieser Zeit wurde bei einer Million untersuchter Schweine an 63 Stück Trichinose festgestellt.

Jedenfalls ist besonders Fleischern und Köchinnen zu empfehlen, das Kosten gewürzten, rohen Schweinefleisches zu unterlassen, um sich nicht der Gefahr der Erwerbung der Trichinose oder des bewaffneten Bandwurmes auszusetzen.



*Wiener
Papier*

Großhandlung Ges. m. b. H.
vorm. J. Grünhut

WIEN I, MAHLERSTRASSE 12

Telephon: 53 56 81 Serie — Nach Umschaltung: 52 56 74 Serie — Fernschreiber 1843

Wiener Klischeeanstalten empfehlen sich

C. Angerer & Göschl	Wien XVI, Ottakringer Straße 47/49	Tel. 33 26 69
Beißner & Co.,	Wien VI, Getreidemarkt 1	Tel. 43 91 66
Burscha Hans	Wien III, Landstraßer Hauptstraße 9	Tel. 73 22 73
Filippi Leopold	Wien VIII, Tigergasse 13	Tel. 33 25 27
Fuderer Robert	Wien V, Kriehberggasse 31	Tel. 65 65 12
Hanke & Csöngei	Wien VII, Zieglergasse 29	Tel. 44 93 43
A. Krampolek	Wien IV, Viktorgasse 14	Tel. 65 73 13 Tel. 65 13 17
R. Legorsky & Co.	Wien V, Ramperstorffergasse 39	Tel. 34 51 66
Klischeeanstalt „Mercur“	Wien VII, Zieglergasse 39	Tel. 44 41 10
Patzelt & Co	Wien VII, Lerchenfelder Straße 125	Tel. 44 74 82 Tel. 44 73 79
Rozhon Wilfried	Wien II, Malzgasse 12	Tel. 35 23 94
Seyß Robert	Wien VIII, Alser Straße 43	Tel. 33 25 06 Tel. 33 64 61
R. Zimmermann & Co.	Wien XV, Stättermayergasse 34	Tel. 92 54 28

Bestattungs- und Friedhofswesen

Die Bestattung der Toten erfolgt in Wien durch das der Stadt Wien gehörige Unternehmen „Städtische Bestattung“, das es sich zur Aufgabe gemacht hat, den Hinterbliebenen in den schweren Tagen nach dem Tode eines Angehörigen mit Rat und Hilfe zur Seite zu stehen.

Wenn in Ihrer Familie ein Todesfall eintritt, wenden Sie sich unverzüglich an die Städtische Bestattung, wo Ihnen geschulte und erfahrene Beamte zur Verfügung stehen. Die Städtische Bestattung übernimmt alle im Zusammenhang mit der Totenbestattung stehenden Leistungen, wie Erd- und Feuerbestattung, Aufbahrungen in besonders hiefür eingerichteten Räumen auf den Wiener Friedhöfen, Trauerfeiern, Vermittlung von Aufträgen für Parten und Dank-sagungen, Traueranzeigen in den Tageszeitungen, musikalische und gesangliche Leistungen bei Trauerfeiern, Anmeldung bei den Religions-gesellschaften usw., Überführungen im In- und Ausland, Exhumierungen, Begräbnisbestellun-gen bei Lebzeiten und alle mit der Bestattungs-durchführung verbundenen Besorgungen.

Bei Eintritt eines Sterbefalles ist unverzüglich nachstehendes zu veranlassen:

Bei Eintritt eines Sterbefalles im Wohnhaus:

1. Vom behandelnden Arzt den „Ärztlichen Behandlungsschein“ besorgen.
2. Den Todesfall der Städtischen Bestattung, Zentrale, oder der nächstgelegenen Anmeldestelle (siehe Seite 143) bekanntgeben.
3. Die Totenbeschau bei dem für den Sterbeort zuständigen Bezirksgesundheitsamt (siehe Seite 118 ff), in den Bezirken X — Oberlaa, Unterlaa, Rothneusiedl, XIV — Hadersdorf-Weidlingau, XXI — Stammersdorf, Strebersdorf, XXII — Breitenlee, Eßling, Hirschstetten, Süßenbrunn, XXIII — Atzgersdorf, Erlaa, Inzersdorf, Kalksburg, Mauer, Rodaun, Siebenhirten direkt beim zuständigen Totenbeschauer an-melden. Diese Anmeldung kann auch durch die Städtische Bestattung erfolgen. Wird diese An-meldung an Werktagen in der Zeit zwischen 8 und 15 Uhr, an Sonn- und Feiertagen zwischen 9 und 12 Uhr vorgenommen, so erfolgt die Totenbeschau noch am gleichen Tag. Die Totenbeschau aller Verstorbenen, auch aller Totgeborenen, ist gesetzlich vorgeschrieben. Für die Totenbeschau sind der „Ärztliche Behandlungs-schein“ und die Personaldokumente des Verstorbenen am Sterbeort bereitzuhalten. Vor erfolgter Totenbeschau darf an dem Verstorbenen keine Veränderung, insbesondere keine Umklei-

dung, vorgenommen werden. Der Totenbeschauer nimmt den „Ärztlichen Behandlungsschein“ an sich und stellt die „Todesbescheinigung“ und den „Leichenbegleitschein“ aus. Von der erfolgten Totenbeschau ist die Städtische Bestattung durch die Hinterbliebenen sofort, eventuell telephonisch, zu verständigen, worauf die Abholung des Verstorbenen vorgenommen wird. Bei der Abholung ist der „Leichenbegleitschein“ zu übergeben. Nach den gesetzlichen Bestimmungen muß die Abholung spätestens 6 Stunden nach der Totenbeschau durchgeführt sein.

4. Nach der Totenbeschau, spätestens aber an dem dem Sterbetag folgenden Werktag, ist bei dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt (siehe Seite 109) die Eintragung im Sterbebuch vornehmen zu lassen. Bei Totgeburten mit einer Körperlänge von weniger als 35 cm ist zwar die Totenbeschau, nicht aber die Anmeldung beim Standesamt erforderlich. Für die Durchführung der Bestattung genügt in diesen Fällen der vom Totenbeschauer ausgestellte „Leichenbegleitschein“, der der Städtischen Bestattung zu übergeben ist.

Die Anzeige beim Standesamt ist zu folgenden Zeiten möglich: Montag bis Freitag von 7.30 bis 15 Uhr, Samstag von 7.30 bis 12 Uhr. Zur Anzeige beim Standesamt sind in folgender Reihenfolge verpflichtet:

- a) das Familienhaupt, d. h. der Haushaltungsvorstand,
- b) derjenige, in dessen Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat,
- c) jede Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist.

Dem Standesamt ist die vom Totenbeschauer ausgestellte „Todesbescheinigung“ zu übergeben. Ferner sollen folgende Personaldokumente des Verstorbenen (soweit vorhanden) vorgelegt werden: Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis oder Heimatschein (Heimatrol- lenauszug), Heiratsurkunde, Meldezettel. Bei Verwitweten oder Geschiedenen außerdem: Sterbeurkunde des Ehegatten (der Ehegattin), Scheidungsdekret.

Der Anmeldende muß sich mit einem Personalausweis (möglichst mit Lichtbild) ausweisen. Er muß dem Standesamt über die Person des Verstorbenen folgende Angaben machen können: Beruf, Religion, Familienstand, Kinder (Namen und Alter) und Rentenbezug.

Nach Eintragung des Sterbefalles folgt der Standesbeamte eine „Mitteilung an die Magistratsabteilung 43 — Friedhöfe“, bei Überfüh-

Litholeum

KUNSTHARZ-SPACHTELBODEN

BAUSTOFF- UND ESTRICH-GESELLSCHAFT HEINRICH KRIWANEK
Wien XII, Altmannsdorfer Straße 94, 84 21 20 — Steyr, Ringweg 7, Telefon 34 38

Steinholz Terrazzo



F 52

runge nach einem Ort außerhalb von Wien eine „Bescheinigung über die Eintragung eines Sterbefalles“, sowie die „Sterbeurkunde“ aus. Es empfiehlt sich, so viele Ausfertigungen der Sterbeurkunde ausstellen zu lassen, als außer dem Original noch für die Behebung des Krankenkassensterbegeldes, Geltendmachung von Versicherungsansprüchen etc. benötigt werden. Alle diese Anstalten verlangen Sterbeurkunden und behalten diese bei ihren Akten.

5. Die vom Standesamt ausgefertigte „Mitteilung an die Magistratsabteilung 43 — Friedhöfe“, bei Überführung nach einem Ort außerhalb von Wien „Bescheinigung über die Eintragung eines Sterbefalles“, muß sofort der Stelle der Städtischen Bestattung, bei der die Anmeldung des Todesfalles erfolgt ist (Zentrale oder Anmeldestelle), übergeben werden, da ohne dieses Dokument die Durchführung der Bestattung oder Überführung unzulässig ist.

Bei Eintritt eines Sterbefalles im Krankenhaus:

1. Sogleich nach Erhalt der Todesnachricht den Todesfall der Städtischen Bestattung bekanntgeben. Falls die Verwaltung des Krankenhauses innerhalb von 48 Stunden von der Städtischen Bestattung keine Verfügung über den Verstorbenen erhält, erfolgt die Bestattung von Amtes wegen.

2. Kleider für den Verstorbenen müssen in der Totenkammer des Krankenhauses innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Todesnachricht abgegeben werden. Im Krankenhaus vorhandene Kleider des Verstorbenen werden von der Verwaltung des Krankenhauses nur an die nächsten Angehörigen (Eltern, Kinder, Gatte, Geschwister) ausgefolgt. Schmuck, Bargeld etc. verbleibt bis zur Verlassenschaftsabhandlung im Depot des Krankenhauses.

3. Die Anzeige des Sterbefalles bei dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt erfolgt durch die Krankenanstalt. Die Städtische Bestattung gibt bekannt, wann die Hinterbliebenen wegen allfälliger Ergänzung dieser Anzeige beim Standesamt vorsprechen müssen. Die Vorsprache beim Standesamt ist zu folgenden Zeiten möglich: Montag bis Freitag von 7.30 bis 15 Uhr, Samstag von 7.30 bis 12 Uhr. Bei dieser Vorsprache sollen dem Standesamt folgende Personaldokumente des Verstorbenen (soweit vorhanden) vorgelegt werden: Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis oder Heimatschein (Heimatrollenauszug), Heiratsurkunde, Meldezettel. Bei Verwitweten oder Geschiedenen außerdem: Sterbeurkunde des Ehegatten (der Ehegattin), Scheidungsdekret.

Dem Standesamt müssen über die Person des Verstorbenen folgende Angaben gemacht werden: Beruf, Religion, Familienstand, Kinder (Namen und Alter), Rentenbezug.

Nach Eintragung des Sterbefalles folgt der Standesbeamte eine „Mitteilung an die Magistratsabteilung 43 — Friedhöfe“, bei Überführung nach einem Ort außerhalb von Wien eine „Bescheinigung über die Eintragung des Sterbefalles“, sowie die „Sterbeurkunde“ aus. Es empfiehlt sich, so viele Ausfertigungen der Sterbe-

urkunde ausstellen zu lassen, als außer dem Original noch für die Behebung des Krankenkassensterbegeldes, Geltendmachung von Versicherungsansprüchen etc. benötigt werden. Alle diese Anstalten verlangen Sterbeurkunden und behalten diese bei ihren Akten.

4. Die vom Standesamt ausgefertigte „Mitteilung an die Magistratsabteilung 43 — Friedhöfe“, bei Überführung nach einem Ort außerhalb von Wien „Bescheinigung über die Eintragung eines Sterbefalles“, muß sofort der Stelle der Städtischen Bestattung, bei der die Anmeldung des Todesfalles erfolgt ist (Zentrale oder Anmeldestelle), übergeben werden, da ohne dieses Dokument die Durchführung der Bestattung oder Überführung unzulässig ist.

Weitere Hinweise für die Anmeldung bei der Städtischen Bestattung

Die Anmeldung kann in jeder Anmeldestelle erfolgen. Für die Anmeldung des Begräbnisses eines Mitgliedes des Wiener Vereines steht ausschließlich die Anmeldestelle III, Ungargasse 39, zur Verfügung.

Zur Anmeldung des Sterbefalles empfiehlt sich die Mitnahme von Dokumenten über einen etwa bestehenden Sterbegeldanspruch gegen Versicherungsanstalten, Krankenkassen usw., damit den Hinterbliebenen die mit der Flüssigmachung dieser Beträge verbundenen Wege nach Möglichkeit erspart werden können. Solche Dokumente sind: Ablebensversicherungspolizzen und Zusatzversicherungspolizzen sowie die zugehörigen Zahlungsabschnitte der letzten drei Monate, Arbeits- und Lohnbestätigung, ausgestellt vom Dienstgeber, Rentenbescheid und letzter Postzahlungsabschnitt, Mitgliedskarte der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien (KFA), Mitgliedskarte der Meisterkrankenkasse usw.

Bestattungskosten sind im allgemeinen vor Durchführung der Bestattungsfeier zu erlegen. Die Städtische Bestattung verfügt jedoch über eine eigene Kreditstelle, die in der Zentrale des Unternehmens ihren Sitz hat. Hier werden bei Vorliegen der für die Kreditgewährung üblichen Voraussetzungen die Bestattungskosten gestundet bzw. Ratenvereinbarungen getroffen.

Wahl des Friedhofes und der Grabstelle

Wegen der Auswahl des Friedhofes bzw. der Grabstelle auf dem von Ihnen gewünschten Friedhof wenden Sie sich am zweckmäßigsten direkt an die MAbt. 43 (Friedhöfe), Wien I, Werdergasse 6 (Telephon 63 66 76), bzw. an die Verwaltung des betreffenden Friedhofes. Es empfiehlt sich unbedingt, die gewählte Grabstelle vor dem endgültigen Erwerb selbst zu besichtigen.

Erdbestattung

Für die Erdbestattung stehen zur Verfügung:

1. **Gemeinsame bzw. einfache Gräber** für 1 Verstorbenen, Laufzeit 10 Jahre, keine Möglichkeit der Laufzeitverlängerung.

2. **Eigene Gräber** in laufender Reihe und in ausgesuchter Lage für 4 Verstorbene; Laufzeit 10 Jahre, die jeweils um 10 Jahre verlängert werden kann.

3. **Gruftartige Gräber** mit Steindeckeln für 3 oder 4 Verstorbene; Laufzeit 30 Jahre bzw. auf die Dauer des Friedhofbestandes, falls die Grabstelle ausgemauert wird.

4. **Grüfte** für 6 und mehr Verstorbene mit den gleichen Rechten, wie sie für gruftartige Gräber gelten.

5. Einteilung der Friedhöfe.

a) Hauptfriedhöfe.

In den Hauptfriedhöfen sind sämtliche Grabstellentypen vorhanden.

Alle Hauptfriedhöfe haben bestimmte Zuweisungsbereiche, das heißt, daß für die aus dem Zuweisungsbereich stammenden Verstorbenen auf dem betreffenden Hauptfriedhof Grabstellen zu den **einfachen Gebühren** abgegeben werden.

Wiener Zentralfriedhof.

Der Zuweisungsbereich umfaßt die Bezirke 1 bis 19.

Stammersdorfer Zentralfriedhof.

Der Zuweisungsbereich umfaßt den 20. und 21. Bezirk.

Asperner Zentralfriedhof.

Der Zuweisungsbereich umfaßt den 22. Bezirk.

Liesinger Zentralfriedhof.

Der Zuweisungsbereich umfaßt den 23. Bezirk.

b) Wahlfriedhöfe.

In den übrigen Friedhöfen gibt es nur Grabstellen in ausgesuchter Lage, die für Verstorbene, die innerhalb eines bestimmten Stadtgebietes (Zone) gewohnt haben, zu den hierfür bestimmten Gebühren, die außerhalb davon gewohnt haben, zu den doppelten Gebühren überlassen werden. Auch die Hauptfriedhöfe gelten dann als Wahlfriedhöfe mit doppelten Gebühren, wenn dort Verstorbene bestattet werden sollen, die nicht aus dem Zuweisungsbereich des Hauptfriedhofes stammen.

Feuerbestattung

Die **Einäscherung** von Verstorbenen findet in der **Feuerhalle** der Stadt Wien, gegenüber dem 2. Tor des Wiener Zentralfriedhofes, statt.

1. Grabstellen für Urnenbestattung:

Grabplätze für 8 Aschenurnen in laufender Reihe oder in ausgesuchter Lage; Laufzeit 10 Jahre.

Die Bestattung von Urnen ist ferner in Nischen von hiezu bestimmten „Urnenmauern“, in Ni-

schen von Grabsteinen sowie in Erdgräbern, in denen bereits Erdbestattungen stattgefunden haben, zulässig.

2. Urnenhaine.

Urnenbestattungen können in den Urnengrabstellen des Urnenhaines der Feuerhalle und in denen der innerhalb des Südwestfriedhofes, des Stammersdorfer Zentralfriedhofes und der Friedhöfe in Meidling, Ober-St. Veit, Baumgarten, Ottakring, Dornbach, Pötzleinsdorf Neustift, Kagran, Aspern, Mauer, Liesing, Atzgersdorf, Erlaa und Inzersdorf gelegenen Urnenhaine vorgenommen werden.

Die unter Punkt 1 angeführten Urnengrabstellen stehen nur in Urnenhainen zur Verfügung.

Grabrechtsangelegenheiten

1. Benützungsberechtigt.

Mit der Erwerbung einer Grabstelle ist der **Erleger** (der die Gebühr bezahlende Besteller) auf die Dauer des Benützungsberechtigten über sie **verfügungsberechtigt**. Er hat damit das Recht erworben, in der Grabstelle die zulässige Anzahl von Verstorbenen bzw. Urnen beisetzen zu lassen, die Grabstelle gärtnerisch auszuschnitten und ein Gedenkzeichen aufzustellen. Beigesetzt dürfen nur Familienangehörige oder Verwandte des Erlegers werden. **Weitere Rechte**, wie das Verlegen einer Einfassung, eines Steindeckels usw., können nur über **Ansuchen** im Rahmen der bestehenden Bestimmungen zugelassen werden.

Das **Benützungsberechtigt** steht nur dem Erleger zu und geht nach seinem Ableben auf die gerichtlich festgestellten **Erben** über. Es kann **durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden** (Verkauf, Schenkung usw.) auf einen anderen **nicht übertragen** werden.

2. Friedhofgebühren.

Friedhofgebühren können weder gestundet, ermäßigt, noch in Teilzahlungen abgestattet werden. Sie sind anlässlich der Erwerbung **voll zu entrichten**.

3. Heimfall von Grabstätten.

Das Benützungsberechtigt an einer Grabstelle gilt nur für die Zeit, für welche es erworben worden ist. Diese Zeitspanne ist auf der Amtsquittung über den Erwerb der Grabstelle angegeben. Den Benützungsberechtigten wird der **Zeitpunkt des Erlöschens des Benützungsberechtigten nicht besonders bekanntgegeben**. Nach dem Ablauf des Benützungsberechtigten werden die Grabstellen ein Jahr lang mit der Aufschrift „Heimgelassen. Benützungsberechtigt in der Verwaltung erfragen“ bezeichnet. **Innerhalb dieses**

CHEMA

FABRIK CHEM. TECHN. PRODUKTE
INH. E. SCHÖNINGER

„ISO“-Bandagen

„CERESIT“-Betonzusatzmittel

„CHEMOL“-Bautenschutzmittel

Betrieb: Linz-Wegscheid, Tel.: 42 261 — Büro: Wien IV, Prinz Eugen-Str. 34, Tel.: 65 85 08

Fu 116

Wartejahres kann man die Laufzeit verlängern. Nach Ablauf des Wartejahres kann das Benützungrecht nicht mehr verlängert werden und die Grabstelle ist heimgefallen.

4. Erhaltung der Grabstellen.

Die Grabstellen müssen stets in gutem und gepflegtem Zustand erhalten werden. Wird dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht entsprochen, so kann die Grabstelle eingeebnet und das Benützungrecht aberkannt werden. Grabdenkmäler sind innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Benützungrechtes zu reklamieren, sonst gehen sie in das Eigentum der Stadt Wien über. Für alle durch die Benützung der Grabstelle eintretenden Schäden ist der Benützungsberechtigte haftbar.

5. Auskünfte.

a) Über Lage oder Laufzeit eines Grabes (nur bei Angabe des Namens und der Sterbedaten eines darin beerdigten Verstorbenen) bei der Verwaltung des betreffenden Friedhofes.

b) Grabrechtsfragen bei der MAbt. 43 — Friedhöfe, Wien I, Werdertorgasse 6, Tel. 63 66 76.

c) Herstellung von Fundamenten, Grabmauerungen, Gräften und sonstige technische Angelegenheiten, wie unter b) (technisches Büro).

6. Einzahlung von Gebühren.

Bei Erwerb einer Grabstelle, Verlängerung oder Erneuerung des Benützungrechtes sind die Friedhofgebühren für die Wiener Friedhöfe in der Gebührenstelle der Magistratsabteilung 43, Wien I, Werdertorgasse 6, Tel. 63 66 76, einzubehalten.

Bei Erwerb einer Grabstelle, Verlängerung oder Erneuerung des Benützungrechtes anlässlich einer Bestattungsdurchführung übernimmt auch die Städtische Bestattung die Einzahlung der Gebühren.

Grabausstattung

1. Ausschmückung.

Die Ausschmückung von Grabstellen kann, ausgenommen auf den Friedhöfen Baumgarten, Stammersdorf, Inzersdorf und Mödling, den Städtischen Friedhofsgärtnereien bzw. den Friedhofsgärtnern (Kontrahenten) übertragen werden.

Urnengrabstätten dürfen nur von den Städtischen Friedhofsgärtnereien ausgeschmückt werden.

2. Gedenkzeichen.

Die Städtische Steinmetzwerkstätte, Wien XI, Simmeringer Hauptstraße 234, gegenüber dem 2. Tor des Wiener Zentralfriedhofes (Telephon 72 12 69), nimmt Bestellungen auf Grabsteine, Einfassungen, Grabdeckplatten, Gruftbeläge und alle sonstigen Grabausstattungsgegenstände entgegen.

3. Fundamente.

Auf dem Wiener und Stammersdorfer Zentralfriedhof, auf dem Südwestfriedhof und auf den Friedhöfen Hietzing, Baumgarten, Ottakring, Hernals, Neustift, Inzersdorf und Mödling sowie im Urnenhain der Feuerhalle können Fundamente für Grabsteine und Grabeinfassungen nur bei der MAbt. 43 bestellt werden. Auf allen übrigen städtischen Friedhöfen können sie von jedem befugten Baugewerbetreibenden ausgeführt werden.

Über Steuern und Abgaben

Wie und wo bekommt man eine Lohnsteuerkarte?

Jeder Arbeitnehmer muß im eigenen Interesse am Beginn eines neuen Kalenderjahres oder bei Antritt eines neuen Arbeitsplatzes dem Arbeitgeber seine Lohnsteuerkarte übergeben. Er würde sonst steuerlich einen bedeutenden Schaden erleiden. Legt ein Arbeitnehmer seine Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber nicht vor, so hat dieser einerseits die Lohnsteuer nach den für die Steuergruppe I geltenden, also nach den höchsten Sätzen einzubehalten und andererseits zur Berechnung der Lohnsteuer dem tatsächlichen Arbeitslohn einen Zuschlag von monatlich S 208.— oder wöchentlich S 48.— oder täglich S 8.— hinzuzurechnen.

Die Lohnsteuerkarten werden auf Grund der Personenstandsaufnahme für alle Arbeitnehmer, die in Wien ihren ordentlichen Wohnsitz haben, für ein Jahr oder für zwei Jahre ausgestellt. Alle Arbeitnehmer, die keine Lohnsteuerkarte erhalten haben und solche, die im Laufe des Jahres ihren ersten Arbeitsplatz antreten, müssen die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte beantragen. Für die Ausstellung sind in Wien die magistratischen Bezirksämter bzw. die Amts-

stellen zuständig, in deren Amtsbereich ein Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Personenstandsaufnahme (10. Oktober) seinen Wohnsitz hatte. Eine Ausnahme von dieser Regel besteht für jene verheirateten Arbeitnehmer, deren Familie in einer Gemeinde außerhalb Wiens wohnt. Diese Arbeitnehmer erhalten ihre Lohnsteuerkarte in jener Gemeinde, in der sich die Wohnung ihrer Familie befindet. Wenn ein Arbeitnehmer nach der Personenstandsaufnahme seinen Wohnsitz von einer anderen Gemeinde nach Wien verlegt hat, ist die Lohnsteuerkarte von der Gemeinde auszustellen, in der er im Zeitpunkt der Personenstandsaufnahme gewohnt hat.

Arbeitnehmer, die aus mehreren Dienstverhältnissen Arbeitslohn beziehen, benötigen für jedes Dienstverhältnis eine eigene Lohnsteuerkarte. Auch die Ausstellung dieser weiteren Lohnsteuerkarten ist beim zuständigen Magistratischen Bezirksamt bzw. bei der zuständigen Amtsstelle zu beantragen, soweit sie nicht bereits auf Grund der Personenstandsaufnahme ausgefertigt wurden.

Der Antrag auf Ausstellung einer Lohnsteuerkarte kann sowohl mündlich als auch schriftlich gestellt werden. Wird er mündlich einge-

bracht, so ist es zweckmäßig, folgende Personalpapiere mitzunehmen: die Meldezettel für alle zum Haushalt gehörigen Familienmitglieder, den Trauungsschein und die Geburtsurkunden aller haushaltszugehörigen minderjährigen Kinder.

Welche Ereignisse können eine Änderung der Lohnsteuerkarte bewirken?

Die Höhe der vom Arbeitgeber einzubehaltenden Lohnsteuer richtet sich vor allem nach dem Familienstand des Arbeitnehmers und nach der Anzahl seiner unversorgten Kinder. Diese Familienverhältnisse sind daher in der Lohnsteuerkarte, die die Grundlage zur Festsetzung der Lohnsteuer bildet, angeführt. Da die Lohnsteuerkarten auf Grund der Personenstandsaufnahme ausgestellt sind, richten sich die darin enthaltenen Angaben nach den Familienverhältnissen am 10. Oktober des Jahres, in dem die Personenstandsaufnahme stattfand (Stichtag der Personenstandsaufnahme). Änderungen der Familienverhältnisse nach dem 10. Oktober müssen daher auch in die Lohnsteuerkarte eingetragen werden, um bei der Berechnung der Lohnsteuer Berücksichtigung finden zu können. Diese Eintragungen sind vom Arbeitnehmer nach der Art der Änderung in den Familienverhältnissen entweder bei den Magistratischen Bezirksämtern oder bei den Finanzämtern selbst zu beantragen.

Das Magistratische Bezirksamt, in dessen Amtsbereich der Wohnsitz des Arbeitnehmers am Tage der Antragstellung gelegen ist, ist in folgenden Fällen zuständig:

1. Wenn der Arbeitnehmer, in dessen Lohnsteuerkarte die Steuergruppe I eingetragen ist, geheiratet hat;
2. wenn einem Arbeitnehmer zu seinem Haushalt minderjährige Kinder oder andere minderjährige Angehörige hinzugekommen sind (z. B. durch die Geburt eines Kindes).

In jenen Stadtteilen, in denen sich Amtsstellen befinden, sind die Anträge bei den Amtsstellen einzubringen.

Der Antrag auf Ergänzung der Lohnsteuerkarte ist beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen:

1. Wenn ein Arbeitnehmer verwitwet oder geschieden ist, sofern auf der Lohnsteuerkarte die Steuergruppe I eingetragen ist und aus einer früheren Ehe ein Kind hervorgegangen ist;
2. wenn ein unverheirateter Arbeitnehmer Vollwaise ist, am 10. Oktober des Jahres, in dem die Personenstandsaufnahme stattfand, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich in Berufsausbildung befindet;

3. wenn ein Arbeitnehmer minderjährige Kinder oder andere minderjährige Angehörige, die nicht zu seinem Haushalt gehören, überwiegend auf seine Kosten unterhält oder erziehen läßt (z. B. uneheliche Kinder) oder
4. wenn der Arbeitnehmer volljährige Kinder oder andere volljährige Angehörige im Alter von nicht mehr als 25 Jahren überwiegend auf seine Kosten unterhält und für einen Beruf ausbilden läßt. Für volljährige Kinder und andere volljährige Angehörige kann Kinderermäßigung auch über das Alter von 25 Jahren hinaus bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen beantragt werden, wenn diese zur Wehrmacht eingezogen waren.

Eine Verpflichtung des Arbeitnehmers zum Antrag auf Berichtigung der Lohnsteuerkarte besteht in folgenden Fällen:

1. Wenn die Steuerkarte für zwei Jahre ausgeschrieben und bei verheirateten Personen die Steuergruppe II eingetragen, die Ehe aber vor dem 11. Oktober des der Personenstandsaufnahme folgenden Jahres aufgelöst worden ist (z. B. durch Scheidung, Tod des anderen Ehegatten);
2. wenn die Steuerkarte für zwei Jahre ausgeschrieben und Kinderermäßigung für minderjährige haushaltszugehörige Kinder (Angehörige) eingetragen ist, die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Kinderermäßigung aber vor dem 11. Oktober des der Personenstandsaufnahme folgenden Jahres weggefallen sind (z. B. das minderjährige Kind scheidet aus dem Haushalt des Arbeitnehmers aus);
3. wenn Kinderermäßigung für minderjährige, nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörige Kinder oder andere Angehörige gewährt wurde, sobald das Kind oder der andere Angehörige das 21. Lebensjahr vollendet oder der Steuerpflichtige nicht mehr überwiegend die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung trägt (z. B. das Kind verdient seinen Lebensunterhalt selbst oder es stirbt);
4. wenn Kinderermäßigung für volljährige Kinder oder andere Angehörige gewährt wurde, sobald das Kind oder der andere Angehörige das 25. Lebensjahr vollendet oder der Steuerpflichtige nicht mehr überwiegend die Kosten des Unterhaltes und der Berufsausbildung trägt (z. B. das Kind beendet schon vor der Erreichung des 25. Lebensjahres seine Berufsausbildung oder es verdient seinen Lebensunterhalt selbst oder es stirbt);

Josef Spitzer Maler und Anstreicher

KONTRAHENT DER GEMEINDE WIEN

WIEN XI, KOPALGASSE 57 — TELEPHON 72-10-804

Fu 122

5. bei Steuerermäßigung für die Beschäftigung einer Hausgehilfin nach Entlassung der Hausgehilfin.

Der Arbeitnehmer hat den Antrag auf Berichtigung der Lohnsteuerkarte spätestens einen Monat nach Eintritt des Ereignisses in den Fällen Z. 1 und 2 beim magistratischen Bezirksamt, in den übrigen Fällen beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen.

Sonstige Änderungen, die eine Erhöhung der Steuer bewirken, sind grundsätzlich nicht anzuzeigen.

Beim Wohnsitzfinanzamt kann auch die Ergänzung der Lohnsteuerkarte durch Eintragung eines steuerfreien Betrages beantragt werden:

1. Wenn die Werbungskosten ohne Berücksichtigung der Pflichtbeiträge zu gesetzlichen Interessenvertretungen den Betrag von S 273.— monatlich übersteigen;
2. wenn Sonderausgaben außer den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung vorhanden sind;
3. wenn der Arbeitnehmer Kriegs- oder Dienstbeschädigter ist;
4. wenn der Arbeitnehmer an einer Körperbehinderung leidet, die nicht auf eine Kriegs- oder Dienstbeschädigung zurückzuführen ist;
5. wenn eine außergewöhnliche Belastung zwangsläufig erwächst;
6. wenn der Arbeitnehmer Inhaber eines Opferausweises oder einer Amtsbescheinigung ist.

Zu den Werbungskosten gehören hauptsächlich die Beiträge an Berufsverbände, die notwendigen Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die Ausgaben für Werkzeuge und Berufskleidung.

Zu den Sonderausgaben gehören die Beiträge an Bausparkassen, ferner Schuldzinsen, Renten und dauernde Lasten, die auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen.

Als außergewöhnliche Belastungen kommen hauptsächlich Ausgaben, die durch Krankheit, Todesfall, Unglücksfall und Unterhalt bedürftiger Angehöriger erwachsen, in Betracht.

Besonders wird darauf hingewiesen, daß alle unverheirateten Arbeitnehmer, sofern ihnen nicht Kinderermäßigung zusteht, nach Vollendung des 40. Lebensjahres nach Steuergruppe II besteuert werden. Eine Änderung der Lohnsteuerkarte ist in solchen Fällen nicht zu beantragen, da das Überschreiten der Altersgrenze vom Arbeitgeber aus eigenem zu berücksichtigen ist. Ferner steht Witwen nach einem im Kriege Gefallenen bzw. nach einem Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter, sofern sie nicht Kinderermäßigung erhalten, die Steuergruppe II zu.

Wann wird ein Jahresausgleich durchgeführt?

Der Jahresausgleich ist die Angleichung der einbehaltenen Lohnsteuer (einschließlich Besatzungskostenbeitrag und Wohnhaus-Wieder-

aufbaubeitrag vom Einkommen) an jenen Steuerbetrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der Dienstbezüge auf das Kalenderjahr ergeben hätte. Hierbei sind die mit festen Steuersätzen besteuerten sonstigen Bezüge (z. B. Remunerationen, das 13. Monatsgehalt usw.) und die davon einbehaltenen Steuerbeträge außer Betracht zu lassen. Ein Jahresausgleich wird entweder auf Antrag oder von Amts wegen durchgeführt.

I. Jahresausgleich auf Antrag:

Der Jahresausgleich kann vom Arbeitnehmer beantragt werden, wenn er in einem Kalenderjahr

- a) nicht ständig beschäftigt war oder
- b) neben den laufenden Bezügen sonstige, insbesondere einmalige Bezüge erhalten hat oder
- c) Arbeitslöhne bezogen hat, die in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen nicht gleich hoch waren, oder
- d) Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen erhalten hat, die in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen nicht gleich hoch waren.

II. Der Antrag auf Durchführung des Jahresausgleiches ist in den Fällen des nachfolgenden Abschnittes III a) beim Arbeitgeber, in den Fällen des Abschnittes III b) beim Wohnsitzfinanzamt bis spätestens 31. März des folgenden Jahres zu stellen. Die Anträge müssen am 31. März beim Finanzamt oder beim Arbeitgeber eingelangt sein, da sonst wegen Fristversäumnis eine Durchführung des Jahresausgleiches nicht erfolgen darf. Kann ein Arbeitnehmer bis zum 31. März die zur Durchführung des Jahresausgleiches erforderlichen Unterlagen nicht erbringen, so hat er zur Wahrung der Einreichungsfrist zumindestens den Antrag beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt einzubringen.

Für die Antragstellung und Berechnung des Jahresausgleiches sind vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer die bei allen Finanzämtern kostenlos erhältlichen, für den Jahresausgleich eigens aufgelegten Drucksorten zu verwenden. Die Eintragungen in der Lohnsteuerkarte müssen mit den Eintragungen des Arbeitgebers auf dem Jahresausgleichsvordruck übereinstimmen.

III. Durchführung des Jahresausgleiches:

a) Der Jahresausgleich ist vom Arbeitgeber durchzuführen, wenn

1. der Antrag bis zum 31. März des folgenden Jahres gestellt wurde,
2. beim Arbeitgeber die erste Lohnsteuerkarte aufliegt und
3. der Arbeitnehmer das ganze Jahr über ohne Unterbrechung bei dem gleichen Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden ist; eine zeitweilige Unterbrechung der Berufstätigkeit durch Krankheit, Streik oder Schwangerschaft (im letzteren Falle jedoch nur dann, wenn auf Grund der Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes Wochengeld bezogen

wurde) ist nicht als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses anzusehen.

Liegt beim Arbeitgeber keine oder nur eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte auf, darf der Jahresausgleich grundsätzlich nicht durchgeführt werden.

Ist der Jahresausgleichsantrag rechtzeitig eingereicht worden, so ist der Jahresausgleich ohne Rücksicht auf die Höhe des sich als erstattungsfähig erweisenden Guthabenbetrages durchzuführen. Der zurückgezahlte oder für spätere Lohnzahlungszeiträume angerechnete Betrag ist in der auf der Lohnsteuerkarte hierfür vorgesehenen Spalte einzutragen.

- b) In allen übrigen Fällen ist der Jahresausgleich vom Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers durchzuführen. Er ist jedoch zum Unterschied von Abs. a) nur vorzunehmen, wenn sich hiedurch eine Änderung gegenüber der einbehaltenen Lohnsteuer um mehr als S 24.— ergibt.

IV. Jahresausgleich von Amts wegen:

Ein Jahresausgleich von Amts wegen ist durchzuführen, wenn ein Arbeitnehmer innerhalb eines Kalenderjahres aus zwei oder mehreren Arbeitsverhältnissen Einkünfte von zusammen mehr als S 36.000.— bezogen hat.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Name und Anschrift jener Arbeitnehmer, die keine oder eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte vorgelegt haben, bis 31. Jänner des folgenden Jahres dem Wohnsitzfinanzamt dieser Arbeitnehmer bekanntzugeben.

Wie bekommt man die Kinderbeihilfe und den Ergänzungsbetrag zur Kinderbeihilfe?

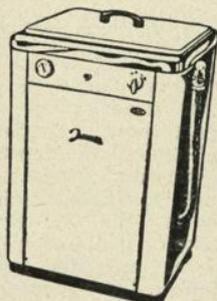
Anspruch auf Kinderbeihilfe haben Personen, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, die also Arbeitslohn aus einem bestehenden oder aus einem früheren Dienstverhältnis erhalten. Ferner sind Personen anspruchsberechtigt, die Renten aus der gesetzlichen Kranken-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung oder aus der öffentlichen Fürsorge beziehen, und weiters Personen, die Einkünfte aus

der gesetzlichen Unfallversicherung, Kriegsoferversorgung, Opferfürsorge oder Kleinrentnerunterstützung erhalten, sofern ihre sonstigen Einkünfte, die nicht aus Arbeitslöhnen oder Sozialrenten herrühren, S 3.000.— jährlich nicht übersteigen. Die Kinderbeihilfe, die monatlich S 105.— für jedes Kind beträgt, wird den angeführten Personen jedoch nur dann gewährt, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für die Kinderermäßigung bei der Lohnsteuer vorliegen und das Kind nicht selbst Einkünfte von mehr als S 500.— monatlich — ausgenommen Lehrlingsentschädigung — bezieht.

Die Grundlage für die Auszahlung der Kinderbeihilfe bildet die Beihilfenkarte. Die Beihilfenkarten werden teils von den magistratischen Bezirksämtern, teils von den Finanzämtern ausgestellt. Die magistratischen Bezirksämter stellen die Beihilfenkarten auf Grund der Personenstandsaufnahme nur männlichen Arbeitnehmern und männlichen Beziehern von Einkünften aus der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung oder aus der öffentlichen Fürsorge aus, sofern deren Anspruchsberechtigung nicht zweifelhaft ist. Alle vorgenannten männlichen Personen, die keine Beihilfenkarte erhalten haben, oder solche, die erst im Laufe des Kalenderjahres durch ein erstmaliges Arbeitsverhältnis oder durch die Geburt des ersten ehelichen Kindes anspruchsberechtigt werden, haben ihren Anspruch unter Vorlage der entsprechenden Personalpapiere beim magistratischen Bezirksamt des Wohnortes geltend zu machen.

Alle übrigen anspruchsberechtigten Personen, also insbesondere alle Frauen, können beim Wohnsitzfinanzamt die Beihilfenkarte nur auf Antrag erhalten. In diesem Zusammenhang wird bemerkt, daß Berichtigungen und Ergänzungen von bereits ausgestellten Beihilfenkarten stets beim Wohnsitzfinanzamt zu beantragen sind.

Weiters erhalten Personen, die Anspruch auf Kinderbeihilfe für mehr als ein Kind haben, einen Ergänzungsbetrag zur Kinderbeihilfe. Der Ergänzungsbetrag beträgt für das zweite Kind S 20.—, für das dritte S 45.—, für das vierte Kind S 70.—, für das fünfte und jedes folgende Kind je S 95.— monatlich. Die Bescheinigung des Ergänzungsbetrages erfolgt in der Regel bei der Ausstellung der Beihilfenkarte.



JUVENTA

Haushalt-Trommel-Waschmaschine

MIT 4 KILOGRAMM TROCKENWÄSCHEINHALT
ELEKTRISCH od. GASBEHEIZT - WÄSCHT, KOCHT u. SPÜLT

JURANY & WOLFRUM

WIEN XX, PASETTISTRASSE 29-31 PINSORF, OBERÖSTERR.

TEL. 35-36-31

D 218

Die ausgestellten Beihilfenkarten werden sowohl von den Finanzämtern als auch von den magistratischen Bezirksämtern den anspruchsberechtigten Personen eingehändigt. Diese haben sie auf die Richtigkeit ihres Inhaltes zu überprüfen und ihrem Dienstgeber bzw. der Stelle zu übergeben, die die Bezüge auszahlt. Die Kinderbeihilfen sowie die Ergänzungsbeträge werden gleichzeitig mit den Bezügen flüssig gemacht.

Wie bekommt man die Familienbeihilfe?

Für die Geltendmachung des Anspruches auf Gewährung von Familienbeihilfe an selbständig Erwerbstätige sind Vordrucke aufgelegt, die in den magistratischen Bezirksämtern unentgeltlich ausgefolgt werden. Die ausgefüllten Vordrucke sind in zweifacher Ausfertigung bei dem nach dem Wohnsitz des Anspruchswerbers zuständigen magistratischen Bezirksamt abzugeben. Auf Grund der von den Anspruchswerbern gemachten Angaben werden von den magistratischen Bezirksämtern oder den Finanzämtern Beihilfenkarten ausgestellt. Sie werden jedoch nicht wie die Beihilfenkarten für die Kinderbeihilfe den Anspruchsberechtigten ausgehändigt, sondern der in Betracht kommenden Finanzkasse zugeleitet, wenn die Familienbeihilfe durch Gutschrift auf dem Abgabekonto geleistet werden soll, in allen übrigen Fällen der Finanzlandesdirektion übermittelt.

Die Familienbeihilfe beträgt ab 1. Jänner 1956 für das erste Kind S 105.—, für das zweite Kind S 125.—, für das dritte Kind S 150.—, für das vierte Kind S 175.—, für das fünfte und jedes folgende Kind je S 200.— monatlich.

Wo erhält der Steuerträger Auskunft über die Höhe und Fälligkeit der von ihm zu entrichtenden städtischen Abgaben?

Im allgemeinen erhält der Steuerträger Auskunft über die von ihm zu entrichtenden städtischen Abgaben bei der Zentralsteuerkasse und bei den Stadtkassen. Die Zuständigkeit der

Zentralsteuerkasse oder der einzelnen Stadtkassen ist aus den Bemessungsbescheiden zu ersehen oder richtet sich nach dem Wohnort oder Betriebsort des Steuerträgers sowie bei Grundbesitz nach der Lage desselben. Die Anschrift der Zentralsteuerkasse bzw. der einzelnen Stadtkassen ist auf Seite 23 zu ersehen.

Wer erhält Auskunft über den Kontenstand eines Steuerträgers?

Nur die Steuerträger selbst oder die mit einer rechtsgültigen Vollmacht sich ausweisenden Personen sowie die Verpächter getränkesteuerpflichtiger Betriebe erhalten Auskunft über den Kontenstand. Bei den Konten der Grundstücksabgaben haben außerdem die Mieter der Liegenschaft unter Vorweis des Meldezettels sowie deren Bevollmächtigte (u. a. Funktionäre der Bezirksorganisationen der Mietervereinigung Österreichs) unter Vorweis einer schriftlichen Vollmacht und einer Lichtbildlegitimation das Recht, sich über die Höhe der vorgeschriebenen Abgaben (Grundsteuer, Räumungsgebühr, Hauskehrtabfuhrgebühr und Wassergebühr) zu informieren.

Welche Einzahlungsweise der städtischen Abgaben ist zu bevorzugen?

Um sowohl dem Einzahler als auch der verrechnenden Dienststelle Zeit zu ersparen, ist die bargeldlose Zahlungsweise (Erlagschein, Postüberweisung, Banküberweisung) zweckmäßiger.

Wo erhält der Steuerträger die Erlagscheine für die Entrichtung städtischer Abgaben?

In der Stadthauptkasse liegen Erlagscheine von der Zentralsteuerkasse und den einzelnen Stadtkassen auf; in den einzelnen Stadtkassen sind jedoch nur Erlagscheine für ihren Wirkungsbereich erhältlich. Die Erlagscheine werden in Heften zu je 10 Stück zum Preis von S —.60 abgegeben. Die Anschrift der Stadthauptkasse, der Zentralsteuerkasse und der einzelnen Stadtkassen ist auf Seite 24 zu ersehen.

Was ist bei der Ausfüllung der Erlagscheine, mit welchen die städtischen Abgaben zur Einzahlung gelangen, zu beachten?

Um ohne schriftliche Rückfrage von Seite der Zentralsteuerkasse oder der Stadtkassen den eingezahlten Betrag der Verrechnung zuführen zu können und um dem zahlenden Steuerträger selbst Ärger und Zeit zu ersparen, ist es notwendig, auf dem Mittelstück des Erlagscheines den Widmungszweck, das ist die Steuerart, Kontonummer und Fälligkeit (Gebührenzeitraum), anzugeben. Weiters ist auch der Name und die Anschrift des Steuerträgers anzuführen, wenn derselbe mit dem Einzahler nicht identisch ist.

SOWITSCH
AUFZÜGE

D 225



KOTÁNYI-PAPRIKA

die Weltmarke!

Sch 244

Diverses

Wiener Verkehrsbetriebe

Zeitkarten, Wochenkarten und Vorverkaufsfahrscheine

Über Zeitkarten (Netz- und Streckenkarten) beraten die Wiener Stadtwerke (Verkehrsbetriebe) in der Abteilung für Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, Wien VI, Rahlgasse 3, an Werktagen von 8 bis 15 Uhr, an Samstagen von 8 bis 12 Uhr und alle übrigen Kartenverkaufsstellen zu den dort angekündigten Verkaufszeiten. Alle Zeitkarten können vom 15. des Vormonates des Gültigkeitsbeginnes an bestellt werden; für rechtzeitige Ausfertigung von Karten, die erst nach dem 25. des Vormonates bestellt werden, wird nicht gehaftet.

Die Netzkarten (Monats- und Halbjahres-Netzkarten) berechtigen zur beliebig oftmaligen Fahrt an allen Tagen in den Tarifgebieten I und II im fahrplanmäßigen Betrieb auf allen Wagen der Straßenbahn und Stadtbahn, ausgenommen Sonderwagen. Sie gelten vom fahrplanmäßigen Betriebsbeginn ihres ersten bis zum fahrplanmäßigen Betriebsschluß ihres letzten kalendermäßigen Gültigkeitstages und sind im Nachtverkehr ungültig.

Streckenkarten werden nur mit einmonatiger Gültigkeit vom 2. des Monats, auf den sie lauten, bis einschließlich 1. des nächstfolgenden Monats für Fahrten in den Tarifgebieten I oder II oder in beiden ausgegeben. Sie berechtigen zu beliebig oftmaligen Fahrten auf der vorgeschriebenen Fahrstrecke.

Schülerstreckenkarten werden an Schüler und Schülerinnen der Berufs-, Pflicht-, Mittel- und

Hochschulen und der im Einvernehmen mit der Schulbehörde festgesetzten Unterrichtsanstalten ausgegeben. Sie berechtigen nur für Fahrten zum Schulbesuch auf vorgeschriebener Strecke zwischen polizeilich gemeldetem Wohnort und Schule an Werktagen vom Betriebsbeginn bis 21 Uhr (spätester Fahrtantritt). Die Fahrausweise haben einmonatige Gültigkeit vom 2. des Monats, auf den sie lauten, bis einschließlich 1. des nachfolgenden Monats. Im Übergangsmonat von der Ferial- zur Schulzeit gelten Schülerstreckenkarten grundsätzlich erst mit dem Tage des offiziellen Schulbeginnes ohne Rücksicht darauf, daß der Gültigkeitsbeginn mit dem 2. des laufenden Monats eingesetzt ist. Ein Preisnachlaß wegen der verspäteten Benützbarkeit des Fahrausweises ist nicht vorgesehen.

Wochenkarten werden im Vorverkauf ausgegeben und gelten an 5 bzw. 6 Tagen zwischen Montag und Samstag bzw. Montag und Sonntag innerhalb einer Woche für je eine Hin- und Rückfahrt mit oder ohne Umsteigen, wobei jedoch bei Wochenkarten mit 5-tägiger Gültigkeit vor Antritt der ersten Fahrt der Tag durch ein liegendes Kreuz (X) deutlich anzuzeichnen ist, an dem die Karte unbenützt bleiben soll. Sie berechtigen auf einer frei zu wählenden Strecke zu je einer Hin- und Rückfahrt täglich auf der gleichen Strecke unter Benützung des gleichen Verkehrsmittels. Die einmal gewählte Strecke gilt für die ganze Woche.

Rückkauf nicht benützter Fahrausweise

Nicht benützte Vorverkaufsfahrscheine in Blocks von 5 Stück aufwärts, ebenso nicht be-

VERLAG DER ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI

Ein unentbehrliches Nachschlagewerk ist das

STATISTISCHE HANDBUCH FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

VII. Jahrgang 1956

Herausgegeben vom Österreichischen Statistischen Zentralamt / Umfang XVI u. 370 Seiten, brosch. S 95.—

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und in der Staatsdruckerei — „Wiener Zeitung“ Wien I, Wollzeile 27 a

Scha 273

VERLÄSSLICHE QUELLE AMTLICHER NACHRICHTEN

und weitaus unparteiischer Berichte aus aller Welt

Monatsabonnement S 26.—

Monatsabonnement mit Bundesgesetzblatt S 34.35

Bei allen Zeitungsbestellern und in sämtlichen Trafiken erhältlich
Abonnementbestellungen mit Postzusendung

UNS ALLEN NUTZT DIE

Wiener  Zeitung

UNENTBEHRLICH FÜR
HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

„WIENER ZEITUNG“, WIEN III, RENNWEG 16 • TELEPHONNUMMER 72 61 51

nützte Wochenkarten werden, sofern nicht anläßlich von Tarifänderungen andere Bestimmungen Platz greifen, erst nach Ablauf der auf ihnen aufgedruckten Gültigkeitsdauer und nur innerhalb des ersten dem Ablauf der Gültigkeit folgenden Monats im Beschwerdebüro, Wien IV, Favoritenstraße 9, 3. Stock, und bei der Abteilung für Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, Wien VI, Rahlgasse 3, während der Dienststunden zurückgekauft.

Schaffner-Fahrscheine

Beim Lösen von Fahrscheinen im Wagen ist nach den Beförderungsbedingungen für die städtischen Verkehrsmittel in Wien das Fahrgeld abgezählt bereitzuhalten. Der Schaffner ist nicht verpflichtet, Geld über 5 S zu wechseln. Kann der Schaffner nicht wechseln, so wird es dem Fahrgast freigestellt, das Geld bei Mitreisenden zu wechseln oder es dem Schaffner ungewechselt zu überlassen und den Rest in der Hauptkasse der Direktion, Wien IV, Favoritenstraße 9, zu beheben. Der Schaffner hat in diesem Falle auf der Rückseite des Fahrscheines den offenen Restbetrag unter Angabe seines Namens und seiner Dienstnummer zu bestätigen. Macht der Fahrgast von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so ist der Schaffner berechtigt, den Fahrgast, der nicht über das nötige Kleingeld verfügt, zum Verlassen des Wagens zu verhalten; dadurch erlischt aber nicht die Verpflichtung des Fahrgastes, den Fahrpreis für die bereits angetretene Fahrt nachträglich zu entrichten. Der Schaffner ist daher verpflichtet, Name und Anschrift des Fahrgastes abzuverlangen.

Kinderfahrscheine

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr in Begleitung (zwei Kinder je Begleitperson), für die kein besonderer Platz beansprucht wird, werden auf der Straßenbahn (Stadtbahn) sowie auf Autobus und Obus unentgeltlich befördert. Sonst gilt für Kinder unter 1.50 m Körpergröße bis Ende des Schuljahres (einschließlich der anschließenden Ferien), in dem sie das 14. Lebensjahr vollenden, auf den städtischen Verkehrsmitteln in Wien der Kindertarif.

Kinder, die vor Ablauf der vorstehenden Benützungsfrist größer als 1.50 m sind, haben bei Inanspruchnahme des Kindertarifes einen Kinderausweis vorzuweisen. Der Kinderausweis wird in der Abteilung für Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, Wien VI, Rahlgasse 3, gegen Beibringung eines Lichtbildes und Vorlage eines Geburtsdokumentes ausgestellt. Ausfertigungsgebühr S 3.—. Der Kinderfahrpreis beträgt: Auf der Straßenbahn (Stadtbahn) 50 g für jede Fahrt mit oder ohne Umsteigen (an Sonn- oder Feiertagen werden zum gleichen Preis Fahrscheine für zwei Fahrten ausgegeben), auf den innerstädtischen Autobuslinien 50 g für jede Fahrt mit oder ohne Umsteigen, auf den Autobus-(Obus-)Außenlinien 50 g bis zu 6 Teilstrecken (zirka 8.4 km) und S 1.— für längere Strecken und auf den Kahlenberglinien S 1.80 für die Berg- und S 1.20 für die Talfahrt.

Beförderung von Kinderwagen

MITTERNDORFER FEINTUCHWEBEREI UND SPINNEREI

ING. EMIL TYLECEK

ZENTRALBÜRO UND LAGER:

WIEN II, IM WERD 5 (BEIM KARMELEITERMARKT)

TELEPHON 35 83 95, 35 21 80

WERKE:

MITTERNDORF a. d. FISCHA, N.Ö.
TAXACH BEI HALLEIN, SALZBURG

D 124

Besuchen auch Sie das einzige

„Art-Kino“

Wiens

„Studio 1“

Wien VI, Mariahilfer Straße 85

Tel. 43 51 52

Sie sehen Filme, die kein anderes Kino spielt

Täglich $\frac{1}{2}$ 4, $\frac{3}{4}$ 6 und 8 Uhr

Scha 274

Albert Kittel's Wtw.

BAUMEISTER

Wien IX, Fuchsthallergasse 3

Telephon 56 14 05

Übernahme sämtlicher Bauarbeiten

Scha 206

FACHOPTIKER

Wilhelm Lang

WIEN 3, HAINBURGER STR. 68-70

(im Rabenhof)

72 29 553

Alle Krankenkassen!

Scha 266

Karl Bazant

Maler und Anstreicher

WIEN XIII, JODLGASSE 3

82 29 455

D 199

BAUMEISTER

ERNST FENDESACK

WIEN IX

SCHWARZSPANIERSTRASSE 18

Tel. 33-23-88

D 152

*Metallveredlung
Karl Schmöger*

WERKSTÄTTEN FÜR METALLOBERFLÄCHENVEREDLUNG
GALVANISIERUNG, ELOXIERUNG U. METALLSCHLEIFEREI

GEGRÜNDET 1885

Lieferant der Stadt Wien

WIEN V, AMTSHAUSGASSE 2

(Ecke Margaretenstraße 140)

TEL. 34 35 60

Fu 126

Honeywell

Ges. m. b. H.

Wien IV, Favoritenstraße 42

Meß-, Schreib- und Regelgeräte für
Industrie-, Heiz-, Klima- und Kühl-
anlagen

Telefon: 65 15 80, 65 45 68

Fu 125

Kinderwagen im zusammengeklappten Zustand mit den Höchstausmaßen $100 \times 45 \times 25$ cm oder $65 \times 52 \times 38$ cm werden auf der Straßenbahn auf den vorderen Plattformen der Beiwagen, auf alleinfahrenden Triebwagen jedoch nur auf der hinteren Plattform, auf der Stadtbahn auf den vorderen Plattformen aller Wagen mit Ausnahme des führenden Triebwagens, auf den Autobussen und Obussen an einer geeigneten Stelle, keinesfalls aber in der Nähe der Einstiege, unentgeltlich befördert, wobei auf einem Wagen höchstens 2 Kinderwagen zugelassen sind. Kinderwagen größeren Ausmaßes sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Beschwerden

Beschwerden sind an das Beschwerdebüro, Wien IV, Favoritenstraße 9, 3. Stock, zu richten, und, wenn sie durch die Post zugestellt werden, auf alle Fälle zu frankieren. Der Beschwerdeführer erhält bei berechtigten Beschwerden das ausgelegte Porto rückerstattet.

Besitz der Fahrgast einen unrichtig gelochten Fahrschein, so muß er einen neuen Fahrschein lösen und kann beide Fahrscheine mit einer kurzen Mitteilung an das Beschwerdebüro senden.

Eine unrichtig gelochte Wochenkarte wird in der Verkehrskanzlei jedes Straßenbahn-Bahnhofes oder im Beschwerdebüro, Wien IV, Favoritenstraße 9—11, oder in der Abteilung für Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, Wien VI, Rahlgasse 3, umgetauscht.

Sonderwagenfahrten

Über Bestellungen, Bedingungen und Preise für Sonderwagen geben folgende Dienststellen der Direktion, Wien IV, Favoritenstraße 9, Telefon 65 36 91, 65 46 81, während der Dienststunden an Werktagen von 7.30 bis 16 Uhr und an Samstagen von 7.30 bis 13 Uhr Auskunft:

Über Straßenbahn-(Stadtbahn-)sonderfahrten: das Fahrplanbüro, 2. Stock, Klappe 368, über Autobus-Sonderfahrten: die Autobusbetriebsleitung, 2. Stock, Klappe 261,

über Sonderzüge für Güterbeförderung: das Lastenbüro, 1. Stock, Klappe 440.

Bestellungen von Sonderwagen oder Sonderzügen sind mindestens zwei Tage vor dem Bedarf an die angegebene Stelle zu richten. In dringenden Fällen können Straßenbahn-Sonderwagen für Personenbeförderung auch außerhalb der Dienststunden bei der Betriebsinspektion der Verkehrsbetriebe unter der Nr. 65 36 91 oder 65 46 81, Klappe 222, bestellt werden.

Die Beistellung der Wagen kann nur nach Maßgabe der technischen Zulässigkeit und der vorhandenen Fahrbetriebsmittel erfolgen. Straßenbahn-Sonderwagenfahrten für die Personenbeförderung können im allgemeinen während der verkehrsstarken Zeiten nicht durchgeführt werden, d. i. an Werktagen von Montag bis Freitag bis etwa 8 Uhr und von 15.30 bis 19 Uhr und weiters an Werktagen und Sonn- und Feiertagen, an welchen sämtliche Betriebsmittel für den Ausflugsverkehr, Bäderverkehr oder für den Verkehr bei größeren Veranstaltungen in Verwendung sind. Auch Autobus-

Sonderwagen können nur soweit, als es der Bedarf des Linienverkehrs zuläßt, zur Verfügung gestellt werden, an Wochentagen nur nach der Frühverkehrsspitze, also nach etwa 9 Uhr. Es kommen 12- bis 41-sitzige Autobusse in Betracht, in der Regel nur für Fahrten von etwa 100 Kilometer im Umkreis von Wien. Fahrstrecken und Fahrziele sind mit der Autobusbetriebsleitung zu vereinbaren, weil für schwere und breite Autobusse bestimmte Beschränkungen auf den Straßenzügen vorgeschrieben sind. Jede Abänderung oder Erweiterung der auf dem Bestellschein vorgeschriebenen Route ist untersagt. Der tarifmäßige Fahrpreis wird bei Annahme der Bestellung errechnet und ist vom Besteller im voraus zu erlegen. Wenn sich bei Ausführung der Sonderfahrt aus was immer für Ursachen Änderungen gegenüber den der Berechnung des Fahrpreises zugrundegelegten Annahmen ergeben und dadurch eine Erhöhung des Fahrpreises für Sonderfahrten eintritt, hat der Besteller den von den Verkehrsbetrieben in Rechnung gestellten tarifmäßigen Mehrbetrag nachträglich zu bezahlen; tritt dagegen eine Verminderung des Fahrpreises ein, wird dem Besteller der zuviel bezahlte Betrag zurückerstattet.

Fundgegenstände

Als Fundgegenstand gelten alle in den Wagen, Wartehallen, Haltestellengebäuden und Diensträumen der Straßenbahn, Stadtbahn und des Autobusses (Obusses) gefundenen Gegenstände. Die Angestellten des Betriebes sind verpflichtet, Fundgegenstände an sich zu nehmen beziehungsweise von anderen Personen gefundene und ihnen übergebene Gegenstände zu übernehmen und noch am selben Tage in der zuständigen Streckenkasse oder Verkehrskanzlei abzugeben.

Der Angestellte, dem von einer anderen Person ein Fundgegenstand übergeben wird, hat Namen und Adresse des Finders festzustellen und diesen zu befragen, ob er Anspruch auf Finderlohn erhebt oder nicht, und wie hoch er in ersterem Falle den Fundgegenstand bewertet. Unterläßt der Finder die Bewertung des Fundgegenstandes, ohne gleichzeitig ausdrücklich oder durch Verweigerung der Angabe seines Namens und seiner Adresse auf den Finderlohn zu verzichten, dann darf der Fundgegenstand erst durch das Fundamt der Polizei dem Verlustträger ausgefolgt werden, wobei die von der Polizeidirektion veranlaßte Schätzung für die Bemessung des Finderlohnes maßgebend ist. Die Übernahme des Fundgegenstandes ist dem Finder schriftlich zu bestätigen.

Über Verluste in der Straßenbahn und im Autobus (Obus) können Verlustträger am selben Tage, über Verluste in der Stadtbahn erst am folgenden Tag, in der Verkehrskanzlei des Bahnhofes, von wo aus die Linie in Betrieb gesetzt wird, Nachfrage halten; nach einwandfreier Ausweisleistung kann der Gegenstand auch ausgefolgt werden. Nicht abgeholte Fundgegenstände im Werte von mehr als S 5.— werden dem Fundamt der Polizeidirektion, Wien I, Bräunerstraße 5, übermittelt und dem Verlustträger in den Dienststunden des Polizeifundamtes ausgefolgt.

DR. KARL KAFFAREK MESS- UND REGELTECHNIK

Chlordosiergeräte
Automatische Regelapparate
Wärmetechnische Meßgeräte
Mengenmesser

Werkververtretungen

WIEN II,

Praterstraße 34 — 55-14-08

D 80

Beh. konz. Installations-Unternehmung
für Gas-, Wasser-, Heizungs-, Sanitäre
Anlagen und alle autom. Pumpsanlagen

Erwin Karpfen

Mödling, Hauptstraße 17, Tel. 2128

Zweigbetrieb:

Wien XXIII, Siebenhirten, Ketzergasse 48

Alle einschlägigen Reparaturen und
Neuanlagen in bester Ausführung
Kontrahent der Stadt Wien

Fu 169

H. Martzak-Görike & Söhne

Wien XIII, Preindlgasse 16

Telephon 82 21 59

Lagerplatz: XIV., Linzer Str. 181, Tel. 92 13 91

Alleinvertretung für Österreich:

Staatliche Porzellan-Manufaktur Berlin und
Karl Menzel, Selb.

Großhandel mit Eisen, Stahl und Metallen,
Handel mit Nutzeisen, Schrott u. Altmetallen
„MARGO“-Stahlregale u. -Konstruktionen

Fu 171

Glimberger - Kunststoffe

Wien XII, Pachmüllergasse 11

Tel. 54 16 36 Serie

liefert:

HARTPAPIER
HARTGEWEBE
PRESS-SPAN
F I B E R

PLEXIGLAS
FORMICA
ULTRAPAA
RESOPLS

Aus obangeführten Materialien liefern wir
auch Formteile nach Zeichnung und Muster

D 116

FRANZ GEORG GLASHÜTTNER

GEPRÜFTER DACHDECKERMEISTER

Kontrahent der Gemeinde Wien

WIEN 16, LINDAUERGASSE 7-9/15
TELEPHON A 45 44 118

Fu 129

Johann Wögerer

Stadt-Zimmermeister

Wien X, Reumannplatz 12

Tel. 64 37 84

S 82

Architekt — Baumeister

Raimund Häusler

Wien XVII, Geblergasse 13

Ruf: 33 65 60, 45 66 60

S 92

GEBRÜDER



GROH



EISEN- UND EISENWAREN-
GROSSHANDLUNG
WIEN I, KÄRNTNERSTRASSE 11

Telephon 52 15 35 Serie

Fernschreiber 01 12 79, 01 15 46

F 48

Elektrizität in Wohnung und Betrieb

Anschluß einer Abnehmeranlage (Wohnung, Werkstätte, Büro usw.)

a) Elektrizitätszähler für die bestehenden Elektroinstallationen in der Anlage bereits vorhanden:

Der neue Anlageninhaber (Mieter der Wohnung usw.) hat bei Übernahme der Räumlichkeiten sofort die Anmeldung bei der für den betreffenden Stadtbezirk zuständigen Abnehmerverrechnungsgruppe bzw. für im Überlandgebiet gelegene Anlagen bei der zuständigen Betriebsstelle der WStW — EW vorzunehmen (telephonisch, schriftlich oder durch persönliche Vorsprache) und den von ihm gewünschten Tarif bekanntzugeben. Vor der daraufhin erfolgenden Umschreibung der Anlage führen die WStW — EW bezüglich Anschlußwert, erforderlicher Zählergröße, Unterlagen für die Tariffestsetzung usw. noch eine Erhebung durch, wobei der seitens des neuen Abnehmers hierfür gewünschte Zeitpunkt nach Möglichkeit berücksichtigt wird. Die Übernahme der Anlage sowie die getroffene Tarifwahl sind den WStW — EW vom neuen Abnehmer schriftlich zu bestätigen.

Ist der neue Abnehmer (Anlageninhaber) der Rechtsnachfolger des früheren, so übernimmt er mit dessen Rechten auch dessen Verpflichtungen.

b) Elektrizitätszähler in der Anlage nicht vorhanden:

Der Inhaber (Mieter) der Räumlichkeiten, die von den WStW — EW mit elektrischem Strom versorgt werden sollen, hat hiezu einen behördlich konzessionierten Elektrotechniker zu beauftragen. Dieser führt die notwendigen Installationsarbeiten entsprechend den Wünschen und Zwecken des Auftraggebers und unter Einhaltung der bestehenden Sicherheitsvorschriften und Anschlußbestimmungen aus und überprüft gegebenenfalls die vorhandenen Installationen auf ihren vorschriftsmäßigen Zustand; sodann hat der Elektrotechniker mittels von ihm beschafften vorgeschriebenen Anmeldeformulars die Anlage bei der für den betreffenden Bezirk zuständigen technischen Abteilung (im Überlandgebiet bei der zuständigen Betriebsstelle) der WStW — EW zum Anschluß anzumelden. Die WStW — EW lassen daraufhin durch ihre Organe die Anlage überprüfen; sobald diese hiebei den Vorschriften entsprechend befunden wurde, wird die Zählermontage vorgenommen.

c) Erweiterungen von bereits in Benützung befindlichen Abnehmeranlagen (zusätzliche Installationen bzw. Änderungen des Anschlußwertes) sind vor Durchführung den WStW — EW anzumelden (wie oben Absatz b). Die Ingebrauchnahme normaler Haushaltgeräte (Beleuchtungseinrichtungen, Kleingeräte) braucht nicht angemeldet zu werden, sofern in Wohnungen dadurch keine Änderung der Anlage (Zählergröße und Stärke der Sicherungen) erforderlich wird (vgl. hiezu Abschnitt „Anschlußwert“). Die Installation von Verbrauchseinrichtungen größeren Anschlußwertes (z. B. Elektroherde, -Heißwasserspeicher und -Öfen) bedarf jedoch der vorherigen Anmeldung seitens des

Abnehmers bzw. der den WStW — EW vorbehaltenen Zustimmung hiezu (Bedachtnahme auf die Belastbarkeit des vorhandenen Hausanschlusses bzw. jener der Steig- und Installationsleitungen).

Anschluß eines neuerbauten oder vergrößerten Hauses

Der Bauherr (Anschlußwerber) hat in seinem eigenen Interesse, womöglich noch vor Inangriffnahme der Bauarbeiten (Neu-, Auf- oder Zubau), das Einvernehmen mit dem Hausanschlußbüro der WStW — EW herzustellen und die dort erhältliche Anfragekarte mit den notwendigen Angaben auszufüllen.

Bei Neuananschluß eines Hauses wird sodann seitens der WStW — EW (Abteilung C/2 „Stromlieferungsverträge“) ein Kostenvorschlag für die durch den Neuananschluß bedingten Herstellungen (Kabelverlegungen usw.) und den vom Anschlußwerber an die WStW — EW hierfür zu bezahlenden Kostenbeitrag erstellt; bei gegebener technischer Notwendigkeit wird dem Anschlußwerber außerdem die Bedingung gestellt, einen für die Unterbringung einer Abspanneranlage geeigneten Raum den WStW — EW kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Bei Erweiterung eines schon bestehenden Anschlusses können dem Bewerber hierfür, je nach Umfang des zusätzlichen Energiebedarfes und der hierfür erforderlichen technischen Maßnahmen, Anschlußbedingungen vorgenannter Art (Anschlußkostenbeitrag, Raumbestellung) seitens der WStW — EW gestellt werden.

Vor Durchführung solcher Anschlußarbeiten seitens der WStW — EW hat der Anschlußwerber eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung verbindlich zu unterzeichnen und den darin vorgeschriebenen Kostenbeitrag zu erlegen.

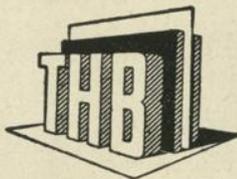
Ein Anschlußprovisorium für einen Bau (Stromversorgung der Baustelle bis zur Fertigstellung des Objektes) ist seitens der bauführenden Firmen bei den WStW — EW zu beantragen, die den dafür zu entrichtenden Baukostenzuschuß und sonstige Bedingungen, eventuell auch die Bestellung eines Raumes für eine Abspanneranlage, bestimmen.

Anschlußwert einer Stromverbrauchseinrichtung

Ist die zu deren Betrieb benötigte elektr. Nennleistung, die bei motorischen Geräten (Staubsauger, Bodenbürste usw.) und Wärmegeräten (Kochplatte, Bügeleisen usw.) auf dem sogenannten Leistungsschild, bei Glühlampen auf dem Gewindesockel oder dem Glaskolben, in Watt (W) angegeben ist. An diesen Stellen ist auch die Spannung in Volt (V) angegeben, für die das betreffende Gerät bzw. die Lampe gebaut ist (vgl. den Abschnitt „Spannung“), ferner, u. zw. bei motorischen Geräten, bei Rundfunkgeräten und bei manchen Wärmegeräten auch die Stromart (vgl. den Abschnitt „Stromarten“), an die das Gerät angeschlossen werden darf. Da sich (mit der später angeführten Einschränkung) die von einem Gerät aufgenommene Leistung (W) als Produkt der Be-

Thermobau

Ernst Schubert & Co., K. G.



Wien I,
Spiegelgasse 21

Telephon
52-75-95 Serie

Sämtliche Hoch- und Tiefbau-Arbeiten

D 168

Schlosserei, Schweißerei, Elektro-Metallwaren

Rudolf Trowal

Reparaturen und Instandsetzung von
Beleuchtungskörpern, Verkehrssignalen,
Lichtmasten, Kandelabern
(Type Wien)

Lieferant der Gemeinde Wien

Wien XV, Hütteldorfer Straße 47

Telephon 92-54-40

S 96

BAU- UND GALANTERIESPENGLER

Josef Rehberger

WIEN XVI/107, HERBSTSTRASSE 35

TELEPHON 92 45 76

Fu 148

MALER UND ANSTREICHER

Ludwig Fliegenschnee

IV, Taubstummgasse 17

Telephon 65-13-84

S 91

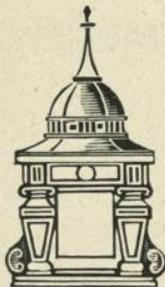
MARMOR-WERK ST. LEITNER

Übernahme sämtl. Marmorarbeiten
Gast- und Kaffeehauseinrichtungen

Wien XV, Wurmsergasse 8

Telephon 92 14 82

Fu 175



Friedrich Neukirch

Geprüfter Spenglermeister
Gegründet 1918

Wien VI, Aegidigasse 13
Telephon 43-99-03

Ausführung von Neubauten, Ren-
ovierungen und Reparaturen in Zink-
Kupfer- und verzinktem Stahlblech

D 159

Anton Hochreiter

Maler, Anstreicher und Möbellackierer

Wien VI, Webgasse 10, Telephon 43-21-87

Ausführung sämtlicher einschlägiger Arbeiten
in Villen, Häusern, Stadt und Land in
modernsten Techniken sowie alle Arten von
Stilmalereien bei garantierter Haltbarkeit
und billigsten Preisen

S 97

«VERA»

ELEKTRIZITÄTS-GESELLSCHAFT

Spezialerzeugung von Außenwandarmen
und wasserdichten Beleuchtungskörpern

Wien VI, Wallgasse 4, Fernruf 43 45 62

Lieferant der Städtischen Unternehmungen

D 88

triebsspannung (V) mal der entsprechenden Stromstärke in Ampère (Amp., A) ergibt, kann letztere, sofern auf dem Leistungsschild nicht angegeben, durch Division der Leistung durch die Spannung ermittelt werden ($\text{Watt} : \text{Volt} = \text{Ampère}$). Ein Vergleich dieses Ergebnisses mit der auf dem Leistungsschild des Elektrizitätszählers angegebenen Stromstärke (A) zeigt, ob der Anschluß eines Gerätes oder der gleichzeitige Anschluß mehrerer Geräte (deren Leistungen bzw. Stromaufnahmen dann zu addieren sind) mit Rücksicht auf die Belastbarkeit des Zählers vorgenommen werden darf. Die entsprechende Überlegung gilt auch bezüglich der Belastbarkeit der vorgeschalteten Sicherungen (vgl. Abschnitt „Sicherungen“).

Für größere Stromverbrauchseinrichtungen (Motoren, Heizungseinrichtungen u. dgl.) wird die Leistung (= Anschlußwert) fallweise in Kilowatt (kW) angegeben, wobei $1000 \text{ W} = 1 \text{ kW}$.

Die oben angegebene einfache Berechnung: $\text{Volt} \times \text{Ampère} = \text{Watt}$ gilt bei Gleichstrom immer, bei Wechselstrom jedoch nur für Glühlampen und gewöhnliche Wärmegeräte. Für andere Geräte (z. B. Motoren) wird die Stromaufnahme in A oder eine für ihre Berechnung geeignete andere Angabe zusätzlich auf dem Leistungsschild eingestempelt.

Kilowattstunde (kWh)

ist die Maßeinheit für die dem Stromverbraucher gelieferte elektrische Arbeit, mit anderen Worten, für den vom Elektrizitätszähler gemessenen und angezeigten Verbrauch an elektrischer Energie. Wie unter „Anschlußwert einer Stromverbrauchseinrichtung“ erläutert ist, wird dieser Anschlußwert, d. h. die zum Betrieb einer Lampe oder eines Elektrogerätes benötigte elektrische Leistung, in Watt (W) bzw. in der größeren Einheit von $1000 \text{ W} = 1 \text{ kW}$ (Kilowatt) angegeben. Wird die Leistung von 1 kW während der Zeitdauer einer Stunde (abgekürzt h aus dem lateinischen hora = Stunde) aus der elektrischen Leitung entnommen, so wird $1 \text{ kW} \times 1 \text{ h} = 1 \text{ kWh}$ verbraucht und in Licht, bzw. Wärme oder mechanische Arbeit umgewandelt.

Die so vom Stromverbraucher mit jeweils einem bestimmten Leistungsbedarf der in Betrieb befindlichen Lampen und Geräte verbrauchte elektrische Energie muß gleichzeitig und im gleichen Ausmaße im Kraftwerk durch die Stromerzeuger bzw. durch die von deren Antriebsmaschinen aufzubringende Arbeit gedeckt werden. Eine Lampe von $100 \text{ W} = 0.1 \text{ kW}$ verbraucht demnach in einer Stunde $0.1 \text{ kW} \times 1 \text{ h} = 0.1 \text{ kWh}$, in 20 Stunden $0.1 \text{ kW} \times 20 \text{ h} = 2 \text{ kWh}$; ein Bügeleisen von $500 \text{ W} = 0.5 \text{ kW}$ Anschlußwert in 6 Stunden $0.5 \text{ kW} \times 6 \text{ h} = 3 \text{ kWh}$.

Spannung

Die Spannung des elektrischen Stromes ist z. B. mit dem Druck des Wassers in einer Rohr-

leitung vergleichbar; sie wird in Volt (V) angegeben. Im Wiener Stromversorgungsgebiet beträgt die normale Netzspannung (siehe auch „Stromarten“):

a) bei Wechselstrom entweder 110 V oder 220 V, bei Drehstrom 220 V (für Licht und die meisten Geräte) bzw. 380 V (vor allem für größere Motoren),

b) bei Gleichstrom 220 V (für Licht und kleinere Stromverbrauchseinrichtungen) bzw. 440 V (für größere Geräte und Motoren).

Lampen und Geräte jeder Art dürfen nur an jene Spannung (gegebenenfalls auch Stromart, siehe „Stromarten“) angeschlossen werden, für die sie gebaut sind. Diese Spannung ist auf der Lampe bzw. dem Leistungsschild des Gerätes angegeben (vgl. auch „Anschlußwert einer Stromverbrauchseinrichtung“). Nichtbeachtung dieser Spannung führt, oft sofort, zur Zerstörung der betreffenden Lampen bzw. Geräte und verursacht oft weitere Schäden und Gefahren.

Stromarten

In Wien wird an die Verbraucher je nach Maßgabe der örtlichen Netzverhältnisse abgegeben:

a) Wechselstrom, u. zw. entweder als sogenannter Einphasen(wechsel)strom oder als sogenannter Dreiphasenwechselstrom = Drehstrom, das ist eine leistungssparende Kunstschaltung von drei Einphasenwechselströmen. Besitzt ein Haus Drehstromanschluß, so werden Abnehmeranlagen mit kleinerem Anschlußwert (Licht, Kleingeräte) nur an zwei Leitungen des Drehstromsystems, solche mit größerem Anschlußwert an alle Leitungen desselben angeschlossen.

b) Gleichstrom. Glühlampen und viele Arten von Wärmegeräten sind an beide Stromarten, die richtige Spannung vorausgesetzt, anschließbar. Bei manchen Geräten ist es jedoch nicht gleichgültig, ob sie an Wechsel- oder Gleichstrom angeschlossen werden! Das Leistungsschild solcher Geräte trägt dann bei Wechselstromgeräten die Bezeichnung \surd bzw. „50 Per.“ bzw. „50 P/s“, manchmal auch eine ausdrückliche Angabe, z. B. „Nur für Wechselstrom“; bei Gleichstromgeräten das Zeichen „—“ bzw. „=“.

Entsprechende Bezeichnungen sind auch auf jedem Zähler angebracht.

Sicherungen

sind Einrichtungen zum Schutz elektrischer Installationen und Stromverbrauchseinrichtungen. Ihre Wirkungsweise beruht darauf, daß ein dünner, für eine bestimmte Höchststromstärke bemessener Draht, der in einer quarzsandgefüllten Porzellanpatrone eingebettet ist, bei Überlastung durchschmilzt. Dadurch wird der an diese Sicherung angeschlossene Teil der Installation abgeschaltet, wodurch Schäden an diesem Installationsteil und den daran angeschlossenen Stromverbrauchseinrichtungen verhindert werden. Um Schäden jeder Art, vor allem Brandschäden, an Installationen und Ge-

Fachgemäße
Ausführung sämtlicher
Neudeckungen u. Reparaturen

Josef Schmidt

gepr. Dachdeckermeister

WIEN XVII, KULMGASSE 22

WIEN XVI, LABERTGASSE 12

Tel. 66 30 603

Fu 142

Bauunternehmung

Dipl.-Ing. Hermann Lauggas

HOCH- UND TIEFBAU-GES. M. B. H.

Beh. aut. Ziv.-Ing.

Wien-Mauer, Hauptstraße 53

Tel. 86 93 71

Gerätelager: Wien-Erlaa, Hauptstraße 5,
Tel. 86 94 42

Niederlassung: Eisenstadt, Hyrtlplatz 1, Tel. 313

Niederlassung: Bad Vöslau, Hanuschg. 1, Tel. 253

Fu 179

Franz Skoda's Wtw.

Bau- und Galanteriespenglerei

Wien XXIII, Mauer, Lange Gasse 58

Telephon 86 98 905

übernimmt alle ins Fach
einschlägigen Arbeiten

Fu 180

F. Nikodemus

**Wärmewirtschaftlicher Apparatebau
Erzeugung sämtlicher Registrierfedern**

WIEN X

LANDGUTGASSE 45

Fu 80

Buchdruckerei

Friedrich Jasper

WIEN III, TONGASSE 12

Tel. Nr. 73 52 65 Serie

Ein- und mehrfarbige Kunstdrucke,
Industrie-Prospekte, Werke, Zeitschriften,
wissenschaftl. Satz, Etiketten, Waagkarten.

BUCHDRUCK



OFFSETDRUCK

VERLAG

JOSEF MÜLLER - WIEN II

GROSSE MOHRENGASSE 23, TEL. 55 61 63



Leinen- und Baumwollwarenfabrik

Donwiller & Co.

Haslach a. d. Mühl, Oberösterreich
Gegründet 1819

Wiener Vertretung:

Wien XVIII, Eckpergasse 26, Tel. 33 54 94



KARTOGRAPHISCHE ANSTALT
FREYTAG-BERNDT u. ARTARIA
WIEN VII, SCHOTTENFELD GASSE 62

Landkarten und Pläne

erschienen im eigenen Verlag
und Übernahme von Herstellungen
D. 217

räten sicher zu vermeiden, muß die Sicherung so bemessen werden, daß sie bewußt den schwächsten Teil der Verbraucheranlage bildet; die Festsetzung ihrer Stärke ist daher Sache des Fachmannes. Es dürfen daher ausschließlich nur die jeweils von ihm vorgesehenen Sicherungspatronen verwendet werden, die daher immer in Vorrat zu halten sind.

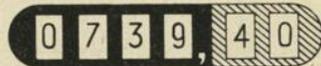
Notbehelfe irgendwelcher Art („geflickte Sicherungen“) gefährden nicht nur die elektrischen Einrichtungen, sie können auch Brände und Unfälle verursachen.

Zählerablesung

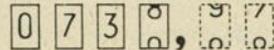
Der an der Anzeigeeinrichtung eines Elektrizitätszählers ersichtliche Zählerstand ändert sich fortlaufend entsprechend dem Verbrauch in der Abnehmeranlage. Der in kWh (siehe „Kilowattstunde“) gemessene Stromverbrauch der Anlage innerhalb eines beliebigen Zeitabschnittes wird als Differenz der am Beginn und am Ende dieses Zeitabschnittes abgelesenen Zählerstände ermittelt. Durch Multiplikation dieses in kWh ermittelten Verbrauches mit dem laut Tarif für 1 kWh zu zahlenden Arbeitspreis ergeben sich die Verbrauchskosten der Abnehmeranlage für diesen Zeitabschnitt.

Je nach der Art der von den WStW — EW verwendeten Zähler gibt es drei Ausführungen von Anzeigeeinrichtungen:

a) Fenster, in denen Ziffern zu sehen sind

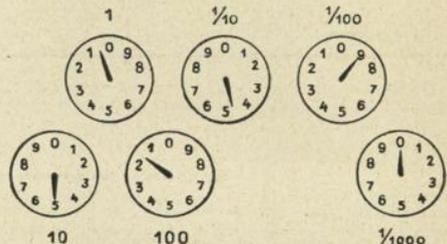


Stehen die Ziffern so, daß in einem Feld zwei Ziffern, jede aber nur zum Teil, sichtbar sind, so ist (immer von hinten nach vorn gelesen) in jedem Feld die niedrigere Ziffer abzulesen.



Da an der Hundertstelstelle, zweites Feld rechts vom Dezimalstrich, die zum Teil noch sichtbare 7 kleiner ist als die schon zum Teil sichtbare 8, an der Zehntelstelle analog die 9 kleiner als die 0 (die ja 10 Zehntel entspricht) und an der Einerstelle (links vom Dezimalstrich) analog die 8 kleiner ist als die erst zum Teil sichtbare 9, ist somit abzulesen: 0738.97 kWh.

b) Mehrere, mit je einem Zeiger versehene Zifferblätter, deren „Wert“ durch außen bei-

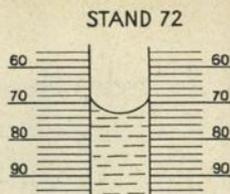
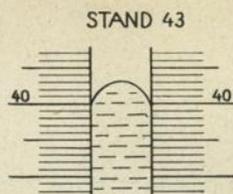


gesetzte Bezeichnungen (1/1000, 1/100 usw. bis 100) angegeben ist; dabei ist zu beachten, daß die Zifferblätter abwechselnd „rechts herum“ bzw. „links herum“ beziffert sind.

Auch bei dieser Art ist von „hinten nach vorn“, d. h. vom Zifferblatt „1/1000“ bis zum Zifferblatt „100“, abzulesen. Steht ein Zeiger zwischen zwei Ziffern, so gilt die niedrigere. Die höhere Ziffer gilt erst, wenn der Zeiger direkt auf sie zeigt und der Zeiger des nächstniedrigeren Zifferblattes die 0 erreicht oder überschritten hat. Die Ablesung lautet somit: 150.490 kWh.

Im allgemeinen genügt es jedoch, die der Angabe von ganzen kWh entsprechenden Ziffern abzulesen (150 kWh im letzten Beispiel).

c) Neben einer kWh-Skala befindet sich eine gläserne Meßröhre mit Quecksilber- oder Flüssigkeitsfüllung, deren Stand an der Skala, ähnlich wie bei einem Thermometer, abzulesen ist.



Tarifwahl

Soweit mit Rücksicht auf die Bestimmungen der „Allgemeinen Tarife der WStW — EW“ dem Abnehmer die Wahl des für ihn günstigsten unter mehreren Tarifen freisteht, erteilen die zuständigen Bezirksgruppen im Direktionsgebäude bzw. die Betriebsstellen im Überlandgebiet diesbezügliche Auskünfte und Ratschläge.

Hinsichtlich der Tarifwahl für Haushalte wird die Beachtung nachstehender Hinweise empfohlen:

Haushalt-Tarif H 50

bei Tarifräumen*:]	1—2	3	4	5	6	7
und einem Jahresverbrauch in kWh	unbegrenzt	ab 24	ab 72	ab 156	ab 204	ab 252
Grundpreis in Schilling je Monat	—,—	4,—	11,—	21,50	28,—	34,50
Arbeitspreis	50 Groschen je kWh (Kilowattstunde)					

Haushalt-Tarif H 100

bei Tarifräumen*:]	1—2	3	4	5	6	7
und einem Jahresverbrauch in kWh		—	von 64 bis 71	von 120 bis 155	von 156 bis 203	von 192 bis 251
Grundpreis in Schilling je Monat	Tarif H 50 wählen!	3,—	8,—	15,—	19,50	24,—
Arbeitspreis	1 Schilling je kWh (Kilowattstunde)					

Kleinstabnehmer-Tarif K 250

bei Tarifräumen*:]	1—2	3	4	5	6	7
und einem Jahresverbrauch in kWh		0—23	0—63	0—119	0—155	0—191
Grundpreis in Schilling je Monat	Tarif H 50 wählen!	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Arbeitspreis	2,50 Schilling je kWh (Kilowattstunde)					

*) Als Tarifraum gilt jeder Raum mit mehr als 8,8 Quadratmeter Grundfläche, der zu Wohnzwecken dienen kann, gleich ob mit oder ohne elektrische Installation. Zwei Tarifräume mit zusammen höchstens 25 Quadratmeter Grundfläche gelten als ein Tarifraum.

Sonderevereinbarung für Haushalte mit Elektro Küche

In Haushalten, in denen außer Beleuchtung und Haushalt-Elektrogeräten auch Elektro-Kochgeräte, und zwar mindestens eine Doppelkochplatte mit 1600 W Anschlußwert, in regelmäßiger Benützung stehen, kann die Verrechnung nach einer Sondereinbarung gewählt werden. Nähere Auskünfte erteilen die einzelnen Abnehmergruppen, Betriebsstellen und Beratungsstellen der WStW-Elektrizitätswerke.

Grundpreis und Arbeitspreis

Diese Zweiteilung des Entgeltes für den Strombezug erklärt sich aus folgendem:

Elektrizität läßt sich wirtschaftlich nur in sehr bescheidenem Maße speichern; es muß sich vielmehr in jedem Augenblick ihre Erzeugung dem jeweiligen Verbrauch anpassen.

Die Kraftwerke mit allen ihren vielfältigen Nebeneinrichtungen, die Umspann- und Unterwerke usw. müssen daher auch bei geringem Bedarf voll betriebsbereit gehalten werden. Dadurch entstehen dauernd, unabhängig vom jeweiligen Bedarf des Versorgungsgebietes, nicht unerhebliche, praktisch gleichbleibende feste Kosten, die den größten Teil der Gesamtkosten der Stromerzeugung ausmachen. Zu diesen festen Kosten gehören u. a. die Aufwendungen für Personal, Instandhaltung, Steuern, Versicherungen u. dgl., weiters die Zahlung des Leistungspreises für Fremdstrombezug, ferner der Aufwand für die Verzinsung und Tilgung des immer sehr bedeutenden Anlagenkapitals bzw. für die Erneuerung der Einrichtungen.

Der andere, wesentlich geringere Teil dieser Erzeugungskosten ist vom wechselnden Ausmaß der Energielieferung, also der Zahl der von den Abnehmern verbrauchten bzw. im Kraftwerk erzeugten kWh, abhängig und daher durch den Verbrauch von Brennstoff, Schmiermitteln usw. sowie durch die beträchtlichen Kosten der Fortleitung und Verteilung der elektrischen Energie bedingt: bewegliche Kosten.

Dementsprechend ist es durchaus begründet und daher auch vertretbar, daß wenigstens ein Teil der festen Kosten als fester Teil des Stromentgeltes, also als Grundpreis, dem Stromverbraucher angelastet wird. Der Arbeitspreis hingegen berücksichtigt neben dem auf die abgegebene kWh bezogenen Rest der festen Kosten naturgemäß die beweglichen Kosten.

Laß das sein!

Klopfen Sie, bitte, nicht am Zähler herum, wenn er einmal nicht funktionieren sollte; ihn so zu behandeln, nützt nichts. Es ist viel ratsamer, auch zur Schonung Ihrer Brieftasche, die WStW — EW sofort zu verständigen.

Schaltern und Steckdosen tut es nicht gut, wenn sie als Kleiderhaken benützt werden; manchmal rächen sie sich dafür zu Ihrem Ärger!

Verdrehen, Verknoten und Knicken von Anschlußschnüren, auch ihre Benützung zum Herausziehen des Steckers aus der Steckdose (anstatt hiezu den Stecker selbst anzufassen), gibt zwar begründeten Anlaß zu Neuanschaffungen, aber auch zu Kurzschlüssen! Ebenso ist es keineswegs ratsam, die Anschlußschnur nach dem Bügeln um das noch heiße Bügeleisen zu wickeln.

Bei eingeschaltetem Heizkissen einzuschlafen ist ebensowenig zu empfehlen, als sich mit der ganzen Körperschwere auf das Heizkissen zu legen oder es unbeaufsichtigt zum Anwärmen des Bettes zu verwenden.

Das Bügeleisen bei wenn auch noch so kurzer Unterbrechung des Bügelns nicht auszuschalten; das Bügeleisen oder Glühlampen zum Anwärmen des Bettes, die elektrische Heiz-

Seit 1870

PAUL GERIN
BUCH- UND KUNSTDRUCK
OFFSETDRUCK
Fernsprecher 55 96 01

Wissenschaftliche Werke
deutsch u. fremdsprachig
Kataloge, Zeitschriften,
Fahrtscheine, Lose, Wert-
papiere, Drucksachen für
Industrie und Gewerbe

WIEN II, ZIRKUSGASSE 13

sonne zum raschen Trocknen leichter Stoffe zu benutzen: lohnt sich das im Hinblick auf die damit verbundene Brandgefahr?

Kochplatten eignen sich nicht zur Raumbeheizung; sie werden bei solcher Fehlverwendung zwar rasch glühend, dadurch aber sehr bald schadhaft.

Elektrische Kochtöpfe (Teekocher, Kaffeekannen) sollen nicht ohne Inhalt eingeschaltet werden und bleiben; andererseits sollen sie beim Reinigen nicht ins Wasser getaucht werden. Letzteres gilt auch für Kochplatten, deren Oberfläche aber trotzdem immer peinlich sauber zu halten ist, weil deren Verschmutzung verlängerte Kochdauer und damit erhöhten Stromverbrauch bedingt.

Tauchsieder sollen vor dem Einschalten bis nach dem Ausschalten ins Wasser getaucht sein, ohne daß jedoch der Schnuranschluß benetzt wird.

Sparen wollen am falschen Platz bedeutet es, schadhaft gewordene Elektrogeräte, Schalter, Leitungen usw. nicht vom Fachmann reparieren zu lassen; desgleichen mit der fachgerechten Erneuerung abgenützter Kohlenbürsten am Motor des Staubsaugers, der Bodenbürste, des Ventilators usw. solange zu säumen, bis weitaus kostspieligere Schäden am Motor eingetreten sind.

Zu schwache oder nicht blendungsfreie Beleuchtung ist der größte Feind der Augen; Augenschäden, Kopfschmerzen, Unlustgefühle und nicht zuletzt schlechte Arbeitsergebnisse

sind die Folgen. Doch nützt auch starke Beleuchtung dann nichts, wenn dort, wo Licht hinfallen soll, Schatten ist.

Zur Beratung in allen Fragen der Elektrizitätsanwendung stehen den Abnehmern der Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke der In-

formationsdienst, IX., Mariannengasse 4, die Beratungsstelle, VI., Mariahilfer Straße 41, und die Betriebsstellen in Baden, Groß-Enzersdorf, Klosterneuburg, Liesing, Mödling, Purkersdorf, Schranawand, Schwechat, Stammersdorf und Vöslau (siehe Seite 134) zur Verfügung.

Verbrauch elektrischer Haushaltsgeräte

Geräte	Anschlußwert in Watt	Dauer der Benützung	Ungefährer Verbrauch in kWh	Stromkosten auf Basis 50 g/kWh
Bestrahlungslampen	300	10 Minuten bestrahlen	0,050	2,5 g
	500		0,083	4,2 g
Bodenbürsten	230	½ Stunde bürsten	0,120	6,0 g
	300		0,150	7,5 g
Bügeleisen	450	1 Stunde bügeln	0,450	22,5 g
	500		0,500	25,0 g
	600		0,600	30,0 g
Glühlampen	25	1 Stunde beleuchten	0,025	1,25 g
	40		0,040	2,0 g
	60		0,060	3,0 g
	75		0,075	3,75 g
	100		0,100	5,0 g
Haartrockner	450	10 Minuten Haare trocknen	0,075	3,75 g
	550		0,090	4,5 g
Heißwasser-Kleinspeicher	3 Liter	Bei Aufheizung bis zirka 85° C	0,300	15,0 g
	5 Liter		0,500	25,0 g
	8 Liter		0,800	40,0 g
	5 Liter		0,540	27,0 g
	10 Liter		1,100	55,0 g
Kaffee- (Mokka-) Maschinen	300	für 6 Tassen, ½ Liter (12 Minuten)	0,060	3,0 g
	400	für 12 Tassen, 1 Liter (16 Minuten)	0,120	6,0 g
	600	für 12 Tassen, 1 Liter (13 Minuten)	0,120	6,0 g
Kocher (Wasser-Teekocher)	500	½ Liter ankochen (7½ Minuten)	0,060	3,0 g
	600	½ Liter ankochen (6 Minuten)		
	700	½ Liter ankochen (5½ Minuten)		
	1200	1 Liter ankochen (6 Minuten)		
1800	1 Liter ankochen (4 Minuten)	0,120	6,0 g	
Radiogeräte	15	Betrieb 1 Stunde 2 Röhren	0,015	0,75 g
	40	3—4 Röhren	0,040	2,0 g
	60	5 Röhren	0,060	3,0 g
Staubsauger	150	½ Stunde saugen	0,075	3,75 g
	220		0,110	5,5 g
	270		0,135	6,75 g
Tauchsieder	550	½ Liter Wasser ankochen (ungefähr 6 Minuten)	0,060	3,0 g
	700	½ Liter Wasser ankochen (ungefähr 4½ Minuten)	0,060	3,0 g
	1000	1 Liter Wasser ankochen (ungefähr 6 Minuten)	0,120	6,0 g
Ventilatoren	25	1 Stunde	0,025	1,25 g
	30		0,030	1,5 g
	40		0,040	2,0 g
Wärmekissen, dreistufig	17	1 Stunde wärmen	0,017	0,85 g
	30		0,030	1,5 g
	60		0,060	3,0 g

Remington Rand
BÜROMASCHINEN

UNIVAC
ELEKTRONISCHE
DATENVERARBEITUNG

KARDEX
ORGANISATIONS- UND
DISPOSITIONSMITTEL

Remington Rand
GENERALREPRÄSENTANZ

WEIGL BÜROMASCHINEN
HANDELSGESELLSCHAFT

WIEN I, SCHUBERTRING 10-12
TELEPHON: 527585 SERIE

WIEN IV, LOTHRINGERSTR. 2
TELEPHON: 655167

Scha 7

Gas in Wohnung und Betrieb

Wie verhält man sich bei Gasgebrechen?

Tritt Gasgeruch in der Wohnung auf, so ist folgendes zu beachten:

1. Sämtliche Gashähne, auch den Gasmesserschahn schließen.
2. Offene Flammen sofort löschen, das Betätigen von elektrischen Schaltern und Klingeln unterlassen.
3. Durch Öffnen mehrerer Fenster und Türen Durchzug herstellen, um die Räume gründlich zu lüften.
4. Sofortige telefonische Meldung an die Wiener Stadtwerke-Gaswerke, Wien VIII, Josefstädter Straße 10, Tel. 33 26 51 oder 33 56 31.

Wie komme ich zu einem preiswerten Gasgerät?

Bevor Sie sich zum Ankauf eines neuen Gasgerätes entschließen, besichtigen Sie die Ausstellungen der Wiener Stadtwerke-Gaswerke: VI., Mariahilfer Straße 63; VIII., Josefstädter Straße 10; XII., Theresienbadgasse 3; XX., Denigasse 39.

Haben Sie das Ihnen zusagende Gasgerät gewählt, so bestellen Sie dieses entweder gleich in der Ausstellung oder bei einem befugten Installateur über die „Gasgemeinschaft Wien“. Die Gasgemeinschaft Wien ist eine Vereinigung, der die Wiener Stadtwerke-Gaswerke, befugte Installateure Wiens und Gasgeräteherzeuger angehören. Sie bezweckt die Herstellung von Gasanlagen in den Wiener Häusern und die Belieferung der Wiener Haushalte mit guten und preiswerten Gasgeräten zu günstigen Teilzahlungsbedingungen.

Wie kann ich mir leicht ein Badezimmer einrichten?

Die Badezimmeraktion der Gasgemeinschaft Wien ermöglicht es jedem Gaskonsumenten im Versorgungsbereich der Wiener Stadtwerke-Gaswerke, vorhandene Baderäume mit den nötigen Einrichtungen auszustatten.

Die Kosten einer einfachen Standardausführung, bestehend aus einem Warmwassergerät, einer Badewanne und allen Zusatzeinrichtungen samt Montage, stellen sich im Durchschnitt auf etwa 7.000 Schilling, die einer Brauseanlage mit Brausetasse auf etwa 3.500 Schilling. Die Finanzierung erfolgt für den Besteller spesen- und zinsfrei.

Einrichtungen, deren Preis höher liegt, weil der Besteller über die Standardtype hinaus Sonderausführungen wünscht (z. B. Wanne und Brauseecke, Bidet, Klosett im Badezimmer usw.), oder weil die Installation infolge örtlicher Gegebenheiten einen höheren Material- und Zeitaufwand erfordert (z. B. Steigleitungsverstärkung), werden ebenfalls installiert, doch ist die Differenz zwischen dem Preis und der 7.000-Schilling-Grenze mit einem halben Prozent pro Monat zu verzinsen.

Ein Teil des Gesamtbetrages ist bei der Bestellung zu erlegen. Der Rest wird, zuzüglich des

errechneten Zinsbetrages, in 19 Monatsraten eingehoben.

Nähere Auskünfte erteilt die „Gasgemeinschaft Wien“, VIII., Josefstädter Straße 10, Tel. 33 26 51.

Wo höre ich Beratungen und Vorträge mit Filmvorführungen über die richtige Handhabung von Gasgeräten?

Auskünfte und Beratungen erteilen die Beratungsstelle, VI., Mariahilfer Straße 63, und der Beratungsdienst, VIII., Josefstädter Straße 10, XII., Theresienbadgasse 3, und XX., Denisgasse 39. Frei zugängliche Vorträge mit praktischen Vorführungen über das richtige Kochen, Backen und Braten mit Gas finden jeden Dienstag und Mittwoch um 15 Uhr und Donnerstag um 18 Uhr in der Beratungsstelle, VI., Mariahilfer Straße 63, statt.

Wo kann ich Kurzurse über das richtige Kochen, Backen und Braten mit Gas besuchen?

In der Beratungsstelle, VI., Mariahilfer Straße Nr. 63, werden Kurzurse, u. zw. Kochurse für Anfänger und Fortgeschrittene, Kurse für feine Mehlspeisen und kalte Platten, abgehalten. Für diese Kurse sind Voranmeldungen notwendig.

Was mache ich, wenn mein Gasgerät nicht richtig funktioniert?

In diesem Falle rufen Sie die Direktion, Tel. 33 56 31, oder die Zweigstelle im 12. Bezirk, Tel. 54 06 76, oder die Zweigstelle im 20. Bezirk, Tel. 35 36 41, an und verlangen den für Sie kostenlosen Besuch eines Hausdienstmonteurs. Bei kochtechnischen Fragen können Sie den Besuch einer Gasberaterin unter Tel. 43 16 21 anfordern.

Werbung durch die Gewista

Anschlag von Plakaten und Dauerankündigungen

An Tafeln, Einfriedungsplanken, Litfaßsäulen in den Bezirken 1 bis 23 und in Niederösterreich (Brunn am Gebirge, Fischamend, Kaltenleutgeben, Klosterneuburg, Kritzendorf, Langenzersdorf, Mannswörth, Mödling, Perchtoldsdorf, Schwechat, Tullnerbach, Vösendorf, Weidling), an Tafeln auf den Bahnsteigen der Wiener Stadtbahn und an den Uhrenflächen (je 1 Tafel rechts und links von der Uhr) in den Stadtbahnstationen.

Werbung im Verkehr

In den Wagen der Straßenbahnen, Stadtbahn, städtischen Autobuslinien, der Lokalbahnen Wien — Baden — Gainfarn und in den Provinzhauptstädten; Reklameaufdruck auf der Rückseite der Fahrtscheine; Dachtafeln auf den Triebwagen der Straßenbahnen; Reklamefahrten mittels Sonderwagen der Straßenbahnen; beleuchtete Haltestellensäulen; Innenreklame in den Wartehallen der Straßenbahnen.



Großhandel mit
SCHREIBPAPIEREN ALLER ART
DRUCK- UND PACKPAPIERE
KARTONE, PRESSPAN etc. etc.

**HAIMBURGER
PAPIERGESELLSCHAFT M.B.H.**
WIEN I BÖRSEGAASSE 11
TELEPHON: U 22 · 3 · 22

Hinweistafeln

An Kandelabern, Haltestellenständern (Straßenbahn und Autobus) und Masten der öffentlichen Beleuchtung.

Werbung in den Badeanstalten

Durch Plakate, Dauerankündigungen und mittels Lautsprecher und Schallplatten in den städtischen Sommer-, Hallen-, Wannen- und Brausebädern, im Klosterneuburger-, Kritzendorfer-, Mödlingerbad und Dauerankündigungen (Plakate oder gemalte Tafeln) im Stadionbad.

Straßenwerbung in Wien

Durch Zettelverteiler, Plakatträger, Fuhrwerk, Autos, Tiere und Lautsprecherwagen.

Werbung in den Kinos

Durch Stumm- und Sprechdiapositive, Werbefilme in allen Lichtspieltheatern Österreichs und Vermietung von Vitrinen in diversen Kinotheatern.

Sonstiges

Welche Aufgaben hat das Statistische Amt der Stadt Wien?

Alles, was sich im Leben einer Großstadt, im Haushalt und Verwaltungsapparat unserer

Bundeshauptstadt an wichtigen Vorgängen eignet, wird im Statistischen Amt der Stadt Wien zahlenmäßig erfaßt und dargestellt. Bevölkerungswesen, Gesundheitspflege und Fürsorge, Arbeitsmarkt, Bau- und Wohnungswesen, Wasser-, Gas- und Stromversorgung, Preise, Löhne, Marktbetrieb, Unterricht und Bildung — um nur einige wichtige Gebiete zu nennen — verwandeln sich im Statistischen Amt der Stadt Wien in die unmißverständliche und klare Sprache der Zahlen.

All diese Zahlen, die in mühevoller Kleinarbeit ermittelt werden, gelangen durch die verschiedenen, regelmäßig vom Statistischen Amt der Stadt Wien herausgegebenen Publikationen in die Öffentlichkeit. Die umfangreichste und ausführlichste dieser Veröffentlichungen ist das „Jahrbuch der Stadt Wien“, das jährlich erscheint und Verwaltungsbericht und Statistisches Jahrbuch in einem Band vereinigt. Ebenfalls jährlich, nur in geringerem Ausmaß, prägnant und kurz gefaßt, daher früher im Jahr, erscheint das „Statistische Taschenbuch der Stadt Wien“. Die „Mitteilungen aus Statistik und Verwaltung der Stadt Wien“ erscheinen vierteljährlich und enthalten Monatsübersichten nach dem neuesten Stand. Außerdem werden noch fallweise Sonderhefte veröffentlicht, die jeweils ein besonderes Thema behandeln. Daten, die den Publikationen etwa nicht zu entnehmen sind, können von Wissenschaftlern, Wirtschaftsexperten, Sozial- und Kommunalpolitikern, Studenten und anderen Interessenten aus dem im Archiv des Statistischen Amtes der Stadt Wien aufbewahrten Urmaterial ersehen werden.

Bei periodisch wiederkehrenden Zählungen oder auch bei einmaligen Erhebungen fällt dem Statistischen Amt deren Durchführung und Auswertung für das Wiener Stadtgebiet zu.

Als wertvoller und unentbehrlicher Arbeitsbehelf steht eine Fachbibliothek zur Verfügung, deren Bestand von rund 40.000 Bänden sich vorwiegend aus statistischen, wirtschafts- und kommunalpolitischen Werken zusammensetzt und der durch regen Publikationsaustausch mit verwandten Institutionen des In- und Auslandes ständig bereichert wird. Die Bestände der Bibliothek sind nicht nur für den internen Amtgebrauch wichtig und für sämtliche Stellen des Magistrats zugänglich, sondern können auch von anderen Behörden, Instituten, Studierenden und fachlich interessierten Laien benützt werden.

Was lernen unsere Mädchen an den städtischen Lehranstalten für Frauenberufe?

Ausbildung zur Schneiderin

Hat das Mädchen eine besondere Vorliebe und Eignung zum Schneidern, so kann es sich

nach beendeter Schulpflicht an der städtischen Lehranstalt für gewerbliche Frauenberufe: Wien XV, Sperrgasse 8—10, Tel. 54 95 68, im Laufe von zwei bzw. drei Schuljahren zur Kleidermachergehilfin ausbilden (Ersatz der Meisterlehre). Das Abgangszeugnis der zweijährigen Fachschule ersetzt die Lehrzeit und die Gesellenprüfung. Eine nachfolgende dreijährige Praxis als Gesellin oder Gehilfin berechtigt zum Antritt der Meisterprüfung für das Damenschneiderhandwerk. Besucht das Mädchen statt der zweijährigen die dreijährige Fachschule, so berechtigt schon der Nachweis einer nachfolgenden einjährigen Verwendung als Gesellin oder Gehilfin zur Zulassung zur Meisterprüfung.

Das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der zweijährigen bzw. dreijährigen Fachschule ersetzt den Nachweis der Verwendung als kaufmännischer Lehrling für den Antritt der an den großen Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe im Ausmaß von einem Jahr sowie den für den Antritt der an den kleinen Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe und des Gewerbes der Handelsagenten vorgeschriebenen Nachweis der kaufmännischen Verwendung im Ausmaß von einem Jahr.

Ausbildung zur Hausfrau in Ehe und Beruf

Will sich das Mädchen aber lieber zur Hausfrau im eigenen Haushalt oder für hauswirtschaftliche Frauenberufe in großen Familienhaushalten, in Anstalts- und Fremdenverkehrsbetrieben ausbilden, so kann es dies vortrefflich an einer der beiden städtischen Lehranstalten für hauswirtschaftliche Frauenberufe in Wien. Von diesen Lehranstalten wurde die bisher in Wien IX., Wilhelm Exner-Gasse 34, untergebrachte, nach IX., Hahngasse 35, Telefon 32 95 96, verlegt; dieses neu adaptierte Schulgebäude entspricht allen Anforderungen, die an eine Hauswirtschaftsschule, insbesondere auch hinsichtlich der Einrichtungen für den praktischen Unterricht, gestellt werden. Die Lehranstalt mit dem bisherigen Standort VI., Brückengasse 3, ist mit Schulbeginn 1957/58 nach XII., Dörfelstraße 1, Tel. 43 65 20, übersiedelt. In Dörfelstraße 1 hat die Stadt Wien mit großem Kostenaufwand eine Musterschule für hauswirtschaftliche Ausbildung eingerichtet.

An diesen beiden Schulen werden für pflichtschulentlassene Mädchen eine einjährige Haushaltsschule und eine dreijährige Hauswirtschaftsschule geführt. Beide Schultypen umfassen praktischen Unterricht im Weißnähen, Kleidermachen, Kochen, Hausarbeit usw. Die dreijährige Hauswirtschaftsschule ist u. a. Vorbedingung für die Aufnahme in die Bildungsanstalt für Hauswirtschaftslehrerinnen und bereitet auf den Besuch der Bil-

ARBEITERSCHUTZKLEIDUNG

gegen Wasser, Säure, Feuer und Steinschlag
aus neuzzeitlichen Werkstoffen, Gewebe, Leder, Asbest usw.
Schutzbrillen, Schutzhelme, Berufsbekleidung

liefert

RUDOLF GROHS, Arbeiterschutz-Werkstoffartikelfabrik, Zentrale: Wien XII, Rauchgasse 1, 54 26 21

Fabriken: Wien — Hartberg, Steiermark

dungsanstalt für Kindergärtnerinnen, der Schule für Fürsorgerinnen, Diätassistentinnen und für Pflegeberufe usw. vor.

Das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der dreijährigen Hauswirtschaftsschule ersetzt den Nachweis der Verwendung als kaufmännischer Lehrling für den Antritt der an den großen Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe im Ausmaß von zwei Jahren sowie den für den Antritt der an den kleinen Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe und des Gewerbes der Handelsagenten vorgeschriebenen Nachweis der kaufmännischen Verwendung im Ausmaß von einem Jahr. Überdies kann durch das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der dreijährigen Hauswirtschaftsschule und das Zeugnis über eine Lehr- oder Dienstzeit von insgesamt mindestens drei Jahren in einem Gast- und Schankgewerbebetrieb der Nachweis der besonderen Befähigung für die in der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 3. Mai 1955, BGBl. 109/1955, angeführten Gast- und Schankbetriebe erbracht werden.

Außerdem wird an der Lehranstalt Dörfelstraße eine einjährige Fachschule für Großküchenbetriebe geführt, an der Wirtschaftspersonal für Großküchenbetriebe herangebildet wird.

Alle näheren Auskünfte erteilen die Schulleitungen.

Wo erhält man eine Saisonkabine für die städtischen Sommerbäder?

Strandbad Gänsehäufel
Strandbad Alte Donau
Strandbad Angelbad
Schwimm-, Sonnen- und Luftbad Hohe Warte
Schwimm-, Sonnen- und Luftbad Kongressplatz
Schwimm-, Sonnen- und Luftbad Theresienbad
Ottakringer Bad
Schwimm-, Sonnen- und Luftbad Krapfenwaldl
Schwimm-, Sonnen- und Luftbad Liesing

In der MAbt. 44, städtische Bäderverwaltung, Wien XX, Brigittaplatz 10, 1. Stock, Telephon 35 26 71.

Auch Auskünfte über alle anderen städtischen Bäder werden dort erteilt.

Was findet man im städtischen Archiv?

Das Archiv besitzt in der Hauptsache handschriftliches, in den Amtsstellen unserer Stadtverwaltung entstandenes Quellenmaterial für

vielerlei Fragen der historischen Forschung und der Heimatkunde. Pergamenturkunden seit dem Jahr 1208, Akten, Amts- und Grundbücher seit ungefähr dem Jahr 1300, Stadtrechnungen seit 1400, Steuerbücher seit 1500, weiters die Registraturen der ehemals selbständigen, seit 1850 nach Wien einbezogenen fast 200 Gemeinden, der (bis 1850 bestandenen) Grundherrschaften, der Vertretungskörper (Gemeinde und Land), der Landes- und Bezirksgerichte (seit 1850) sowie von über 70 Handwerksinnungen, schließlich eine große Sammlung von Plänen und viele andere kleinere Bestände.

Die heutigen Verwaltungsstellen benötigen Erhebungen aus den Sitzungsprotokollen der Vertretungskörper, aus den verschiedenen Gruppen der Verwaltungsakten, aus den von der Stadt mit Privaten abgeschlossenen Verträgen, aus den alten Grundbüchern usw., mit einem Wort aus den „Vorakten“ aller Art.

Die zweite Hauptkundschaft des Archivs ist der Wissenschaftler, der Dissertant, der Heimatforscher. Seine Wünsche sind thematisch und zeitlich meist umfassender und anspruchsvoller als die der Verwaltungsstellen. Er will die Urkunden, Akten und Protokolle ja nicht nur vorgelegt erhalten, er will vor allem auch fachlich beraten und geführt werden, und diese Beratung erstreckt sich auf alle Gebiete, die irgendwie mit der „Geschichte“, also mit dem Leben der Wiener im letzten Jahrtausend, zu tun haben. Fragen der Verfassungs-, Verwaltungs-, Siedlungsgeschichte, der Rechts-, Wirtschafts-, Besitz- und Sozialgeschichte, in weitem Umfang auch der Kulturgeschichte, um nur die wichtigsten wissenschaftlichen Themen anzuführen, können im Archiv bearbeitet werden. Dazu kommen die Wünsche, die der an der Heimatkunde und Heimatchronik Interessierte an das Archiv hat: Geschichte einzelner Häuser, einzelner Gewerbe- und Firmenbetriebe, einzelner Personen und Familien. Das Archiv verwahrt über 4000 alte Grundbücher, die (mit den ältesten um 1300 beginnend) bis etwa 1880 hinaufreichen, aus denen sich die Besitzgeschichte der Häuser, Felder und Weingärten in der Stadt, in den Vorstädten und Vororten erheben läßt. Viele Tausende Testamente und Verlassenschaftsabhandlungen von Personen seit dem 16. Jahrhundert (darunter die unserer berühmtesten „Wiener“, von Mozart bis Brahms, Raimund bis Anzengruber, Rafael Donner bis Ferstel), einache hundert Bände Totenprotokolle (seit 1648), Friedhofbücher, Volkszählungsbogen und viele andere Behelfe ermöglichen die Nachsuche nach den Schicksalen einzelner Personen, seien es nun „Menschen wie du und ich“ oder „Prominente“, die in Wien lebten und hier wirkten.

Johann Kastner & Comp. Granitwerke in Neuhaus/Donau, Ob.-Üst. Tel. Neuhaus/Donau Nr. 2

Wiener Vertreter: Dipl. Ing. F. Nevyjel, Wien II, Schüttelstraße 21, 55 92 150

Erzeugung sämtlicher Granitsteinmetzarbeiten wie Quader für Brücken- und Kraftwerksbauten; Monumente, Gruften, Einfassungen usw., Rohsteinlieferungen, Granitpflastersteine aller Art, Granitbruchsteine, Schotter und Sand.

F. 226

Es gibt kaum ein Gebiet der Wiener Geschichte, das nicht irgendwie in den Beständen des Archivs seinen Niederschlag gefunden hätte. Wer über Wiener Heimatgeschichte arbeitet, muß das Archiv benützen. Das Archiv ist (mit Ausnahme der zwei Urlaubsmonate) an vier Abenden der Woche bis 19 Uhr geöffnet, so daß auch dem im Beruf stehenden Amateurforscher die Möglichkeit geboten ist, an den unmittelbaren „Quellen“ der Wiener Geschichte zu arbeiten.

Die Wiener Stadtbibliothek

Manchem Wiener wird noch nicht bekannt sein, daß die Stadt Wien in der Stadtbibliothek eine eigene, allgemein zugängliche wissenschaftliche Bibliothek — als solche die drittgrößte Wiens und viertgrößte Österreichs — besitzt. Sie besteht mehr als hundert Jahre und wird nach ihrem Standort von den Lesern auch vielfach „Rathausbibliothek“ genannt. Ursprünglich als Handbibliothek der Gemeindeverwaltung für deren juristische und kommunalpolitische Bedürfnisse angelegt, erweiterte sie sich im Laufe der Jahrzehnte zu einer großen, für jedermann frei benützbaren Studienbibliothek, deren Bestände derzeit etwa 250.000 Bände, 133.000 Handschriften, 11.000 Musikhandschriften und 40.000 Notendrucke umfassen. Ihre Aufgabe ist es, alle jene Werke zu sammeln, die in alter und neuer Zeit über das Kulturleben, die Geschichte, Heimatkunde und Topographie unserer Stadt berichten, ebenso alle auch nur einigermaßen bedeutenden Bücher, die von Wienern oder namhaften österreichischen Dichtern, Schriftstellern und Fachgelehrten auf schöpferischem, geistes- und rechtswissenschaftlichem Gebiet verfaßt werden und wurden. Von den Werken ausländischer Autoren sind in ihr nur die wichtigsten, für das geistige Leben Wiens wesentlichen oder für eine öffentliche Studienbibliothek mit der zentralen Aufgabe „Wien“ notwendigen vertreten. Durch das Vermächtnis der Börner-Bibliothek wurde zusätzlich eine große Sammlung philosophischer, pädagogischer und biographischer Literatur erworben. Hingegen findet man in der Stadtbibliothek nur wenige naturwissenschaftliche und technische Werke, da diese nicht ihrem Sammelbereich angehören und für sie als Institut nur von kulturgeschichtlichem Interesse sind. Wohl aber bewahrt sie alle Wiener Tageszeitungen, Wochenblätter und literarische oder geistes- und rechtswissenschaftliche Zeitschriften auf; in ihrer Dokumentationsstelle, dem Zeitungs- und Zeitschriftenindex — dem einzigen auf diesem Gebiet — in der Stadtchronik und im Gedenktagekataster hält sie alle bedeutsamen Ereignisse, Persönlichkeiten sowie die wichtigsten Pressestimmen, die über beide berichten, fest. Dazu

kommen noch große Sammlungen von Zeitungsausschnitten, insbesondere aus dem 19. Jahrhundert.

Neu ist die Einrichtung eines Tonbandarchivs (derzeit etwa 60 Tonbänder), das die Stimmen, festgelegt in Ansprachen oder Werken ihrer Dichtung, von bedeutenden Wiener Persönlichkeiten sammelt, um auch diese für die Zukunft festzuhalten. Die Handschriftensammlung und die Musiksammlung der Stadtbibliothek verwahren die Nachlässe und die Erwerbungen von Handschriften der großen österreichischen Dichter und Komponisten. Die Originalmanuskripte von Haydn, Beethoven, Schubert und Strauß, die umfangreiche Sammlung von Grillparzers Dramenentwürfen und Reinschriften, von Raimund und Nestroys Dichtungen, sind von unschätzbarem Wert. Sie sind nicht nur Gegenstand der Verehrung für Besucher aus aller Welt, sondern vor allem auch die ursprünglichste Quelle für die musikalische und literarische Forschung. Mit der Erwerbung eines Mikrofilms des Index zur „Fackel“ (Karl Kraus) ist der erste Schritt zur Anlage einer Mikrofilmsammlung getan.

Der Lesesaal der Stadtbibliothek — mit einem Fassungsraum von etwa 35 Personen — befindet sich im ersten Stock des Rathauses, 4. Stiege, Zimmer 333; er ist auch der Ort, wo die Stadtbibliothek in aufeinanderfolgenden, meist vier Wochen dauernden Kleinausstellungen jeweils einen Teil ihrer Sammlungen über ein bestimmtes Thema oder eine bestimmte Persönlichkeit für alle interessierten Kreise zur Schau stellt. Dank ihrer modernen Magazine und entsprechender Behelfe (elektrischer Bücheraufzug) ist die Bibliothek seit 1953 in der Lage, jedes gewünschte Buch — soweit in ihren Beständen vorhanden — binnen zirka 10 Minuten für den Lesesaal bereitzustellen; Musikalien und Handschriften sind sofort zugänglich. Einzige Bedingung für dessen Benützung durch den Leser ist hiebei die — übrigens kostenlose — Lösung einer Lesekarte auf Grund einer Lichtbildlegitimation mit gültiger Adressenangabe. Zur Beratung der Leser bei der Buchauswahl macht im Katalogzimmer während der Benützungszeiten von 9 bis 18.30 Uhr bzw. Samstag von 8.30 bis 11.30 Uhr ständig ein Fachbeamter Dienst, unterstützt von Katalogen, die nach den verschiedensten Seiten Auskunft geben, darunter einen neu angelegten Schlagwortkatalog. Sofort erhältlich sind die Bücher des im Lesesaal aufgestellten „Handapparates“, der etwa 6000 Bände umfaßt und wichtige Nachschlagebücher wie zusammenfassende Werke enthält. Wer sich also rasch über einen Gegenstand informieren will, sei es für Beruf, Studium oder Freizeitbeschäftigung, kann dies durch einen kurzen Besuch in der Stadtbibliothek tun.



Wachen für Bau-
stellen, Lagerplätze
und Betriebe

Verkehrsdienst
Straßenbauten

Bewachungsdienst
Dr. Frisch

Wien XVI, Watt-
gasse 20 / 66 11 57
Linz an der Donau,
Ob. Donaulände 3.
25 59 85
Graz, Stadlgasse 2
81 7 77



D 173

Entlehnungsberechtigt sind — da die Stadtbibliothek im Gegensatz zu den Städtischen Büchereien als Volksbüchereien eine wissenschaftliche Bibliothek mit einem bestimmten Sammelzweck darstellt — allerdings nur öffentliche Angestellte und nur, soweit es sich um Bücher handelt, die in einer normalen Leihbibliothek nicht zu bekommen sind. Für wissenschaftliche, Studien- oder literarische Zwecke kann die Direktion jedoch Entlehnbewilligungen in Sonderfällen erteilen.

Die Stadtbibliothek bietet insbesondere den Studenten der rechts- und geisteswissenschaftlichen Fächer, den Juristen, den Lehrern an Pflicht- und Mittelschulen, den Heimatforschern, Musikwissenschaftlern und Journalisten reiches Studienmaterial, darüber hinaus aber allen an der Dichtung, Geschichte und dem geistigen und kulturellen Leben ihrer Heimatstadt interessierten Wienern Gelegenheit, ihr Wissen zu erweitern.

SW-Möbel-Aktion

Um den Arbeitern und Angestellten die Erwerbung zweckentsprechender, gediegener und trotzdem billiger Möbel entweder bar oder auf Kredit zu günstigen Bedingungen zu ermöglichen, haben sich die Stadt Wien und der Österreichische Gewerkschaftsbund mit Unterstützung der Arbeiterbank bzw. des „Kreditverbandes österreichischer Konsumenten- und Arbeitervereinigungen, reg. Gen. m. b. H.“ zu einer gemeinsamen Aktion, der sogenannten SW-Möbel-Aktion, zusammengeschlossen.

Der dieser Aktion zugrundeliegende Gedanke wird nun in der Form verwirklicht, daß von den in der Ausstellung „Soziale Wohnkultur“ (SW) gezeigten Möbeln jene, die auf Grund einer Publikumsbefragung den meisten Anklang fanden, in Erzeugung gegeben wurden und durch einen Kreis von Fachgeschäften zum Verkauf gelangen.

Neben dem Barkauf ist die Erwerbung derartiger Möbel auch auf dem Kreditwege möglich, und zwar werden derartige Kredite von dem bereits eingangs genannten „Kreditverband österreichischer Konsumenten- und Arbeitervereinigungen, reg. Gen. m. b. H.“, Wien I, Seitzergasse 2—4 (Tel. 63 17 51), gewährt.

Anzahlung von mindestens 20% des Kaufpreises durch den Käufer. Für die restlichen 80% kann ein Kredit in Anspruch genommen werden, der jedoch im Einzelfall mit S 6.000.— begrenzt ist. Die Rückzahlung kann in Raten bis zu 30 Monaten erfolgen. Die Verzinsung beträgt 6% p. a. der jeweils aushaftenden Kreditsumme, was einer Durchschnittsverzinsung von zirka 4% p. a. vom ganzen Kreditbetrag entspricht. Beispielsweise betragen die Zinsen für einen Kredit von S 3.000.— bei einer Rückzahlung in 12 Monatsraten S 115.—, bei einer Rückzahlung in 24 Monatsraten S 233.— und bei einer Rückzahlung in 30 Monatsraten S 303.—.

Beim Kauf von SW-Möbeln auf Teilzahlung ist folgender Weg einzuschlagen:

1. Der Käufer sucht sich SW-Möbel bei einem der in Frage kommenden Fachgeschäfte (die beim „Kreditverband“ zu erfragen sind) aus und teilt dem Händler mit, daß er auf Kredit zu kaufen wünscht.

2. Der Händler füllt einen Kreditantrag an den „Kreditverband“ aus, setzt die Kaufsumme, die geleistete Anzahlung (mindestens 20% des Kaufpreises) sowie den noch erforderlichen Kreditbetrag (höchstens S 6.000.—) ein. Hierbei nimmt der Käufer zur Kenntnis, daß der Händler dem „Kreditverband“ gegenüber die Haftung als Bürge und Zahler übernimmt und sich dafür das Eigentumsrecht an den Möbeln bis zur endgültigen Darlehensrückzahlung vorbehält.

3. Der Kreditantrag ist sodann vom Käufer beim „Kreditverband“ einzureichen. Wird der Kredit eingeräumt, erhält der Käufer eine Verständigung und der Darlehensbetrag wird sodann dem Händler überwiesen, der seiner Lieferverpflichtung an den Käufer nachkommt. Bei Nichtgewährung des Kredites wird die geleistete Anzahlung dem Käufer ohne Abzug rückerstattet.

4. Die Raten für die gewährten Kredite sind direkt an den „Kreditverband“ zu bezahlen. Werden die Rückzahlungsbedingungen vom Käufer nicht eingehalten, wird die ganze Restschuld auf einmal fällig und der Händler macht den Eigentumsvorbehalt geltend.

Friedrich Gröber

**Bau- und Galanterie-
Spenglerei**

Wien III, Barichgasse 12
Telephon 72 49 622

Fu 26



MUSIKHAUS DOBLINGER

WIEN I, DOROTHEERGASSE 10
TELEPHON 52-35-04 Serie

MUSIKALIEN - ANTIQUARIAT - MUSIKINSTRUMENTE - SAITEN - SPRECHGERÄTE - MAGNETOPHONE - SCHALLPLATTEN - LANGSPIELPLATTEN
RADIO - FERNSEHEN

D 58

Kanzleiwesen

Wann kann man mündliche und schriftliche Anliegen vorbringen?

Die bei den öffentlichen Dienststellen erscheinenden Personen können innerhalb der für den Parteienverkehr bestimmten Stunden mündliche Anbringen stellen. Schriftliche oder telegraphische Eingaben können während der Amtsstunden, also auch außerhalb der Zeiten des Parteienverkehrs, überreicht werden. Bei Gefahr im Verzuge können aber auch in dieser Zeit mündliche Anliegen vorgebracht werden.

Bei Überreichung eines Schriftstückes hat der Einlaufbeamte zunächst festzustellen, ob kein Formgebühren besteht, das heißt, ob es unterfertigt und mit Anschrift versehen ist und ob etwa angeführte Beilagen tatsächlich abgeschlossen sind, ferner hat er darauf zu achten, daß der entsprechende Bundesstempel und die notwendige Verwaltungsabgabe entrichtet wurden.

Was soll man über die Gebührenpflicht wissen?

Nicht oder ungenügend gestempelte, persönlich überreichte Anbringen sind dem Überreicher sofort zurückzustellen. Nimmt dieser die Eingabe nicht zurück, so ist der Einlaufbeamte verpflichtet, unverzüglich den Amtlichen Befund über Stempelverkürzung (Notionierung) aufzunehmen. Ist die Eingabe nicht persönlich überreicht worden, so ist auch in diesem Falle ungesäumt der Amtliche Befund aufzunehmen.

Diese Befundaufnahme hat zu unterbleiben in den Fällen, in denen Entscheidungspflicht nach § 73 AVG. nicht besteht und die Eingabe zu den Akten genommen wird, ferner wenn über die Eingabe eine Amtshandlung in ausschließlich öffentlichem Interesse eingeleitet wird.

Wird über eine Eingabe eine Amtshandlung sowohl in öffentlichem als auch in persönlichem Interesse gepflogen, so wird der Einschreiter aufgefordert, die fehlenden Stempelmarken beizubringen; wird dieser Aufforderung nicht binnen drei Tagen Folge geleistet, wird ebenfalls die Amtliche Befundaufnahme durchgeführt.

Ähnlich ist der Vorgang beim Fehlen der entsprechenden Verwaltungsabgabemarken; die Partei wird bei Überreichung aufgefordert, diese selbst zu beschaffen und auf dem Schriftstück anzubringen. Die Beschaffung der Verwaltungsabgabemarken für die Parteien durch städtische Organe ist unstatthaft.

Im Falle der Weigerung der Beibringung oder bei postalischem Einlangen des Schriftstückes wird die Partei zur Beschaffung der Verwaltungsabgabemarken aufgefordert. Nach fruchtlosem Ablauf der hierfür gesetzten Frist hat der Bearbeiter das ordentliche Bemessungsverfahren einzuleiten.

Stempel- und Verwaltungsabgabemarken werden entwertet, indem sie mit dem Amtssiegel (auch Längsstampiglie) derart überdruckt werden, daß ein Teil des Abdruckes auf dem Papier der Eingabe ersichtlich ist.

Wie geht man bei Portogebühren vor?

Weist eine Eingabe ein Portogebühren auf, so darf sie nicht zurückgewiesen werden, sondern der Einlaufbeamte hat den Briefumschlag der nicht oder nicht genügend frankierten Sendung, mit Namen, Adresse und Beruf des Aufgebers versehen, dem Postamt zur Einhebung der Nachgebühr zurückzustellen. Bei Postkarten ist der Inhalt des Schreibens in einem Aktenvermerk festzuhalten und die Postkarte dem Postamt zu übermitteln.

Was geschieht bei fremdsprachigen Schriftstücken?

Fremdsprachige amtliche Dienststücke, die im Postwege einlangen, werden dem Übersetzungsdienst zugemittelt, von Parteien beigebrachte Eingaben und Beilagen in fremden Sprachen werden diesen zur Beibringung einer beglaubigten Übersetzung zurückgestellt.

Welchen Weg nehmen Eingaben, die an keine bestimmte Stelle gerichtet sind?

Eingaben, die an keine bestimmte Dienststelle gerichtet sind, werden der Zentraleinlaufstelle der Magistratsdirektion zur Zuweisung an die nach der Geschäftseinteilung zuständigen Stellen weitergeleitet.

Wie werden Irrläufer behandelt?

Irrläufer, das sind Eingaben, die bei einer nicht zuständigen Stelle eingebracht werden, sind auf Gefahr des Einschreiters der zuständigen Dienststelle zu übermitteln.

Wie wird die Übernahme einer Eingabe bestätigt?

Hat die Partei ihre Eingabe persönlich überreicht und begehrt sie eine Empfangsbestätigung, so wird diese entweder durch Aufdrücken des Eingangsstempels auf einer vom Überbringer beigebrachten Durchschrift oder mit der hierfür aufgelegten Drucksorte durchgeführt.

Wie wird der Einlauf verbucht?

Der Eingangsvermerk hat Tag, Monat und Jahr der Übernahme sowie die Anzahl der Beilagen zu enthalten.

Nach Übernahme der Eingabe durch den Einlaufbeamten bringt dieser unter der Unterschrift in der Mitte des Schriftstückes den Eingangsvermerk mittels Stampiglie an, die das Datum, die Zahl der Beilagen und die Bezeichnung der Dienststelle zu enthalten hat. Ist unter der Unterschrift kein Platz mehr zur Anbringung, so wird er oben auf der nächsten Seite oder in Ermangelung einer solchen auf der ersten Seite eines neuen Bogens oben in der Mitte aufgedrückt. Dann wird die laufende Zahl des Geschäftsprotokolles (Eingangsbuch) eingefügt, die Zahl der Beilagen angeführt. Damit ist das Geschäftsstück ein Dienststück

(Akt) geworden, das nunmehr in das Eingangsbuch eingetragen wird. Jedes Dienststück wird darin chronologisch festgehalten und kann sein Lauf stets verfolgt werden.

Der Betreff (früher Rubrum genannt) ist die möglichst kurze Bezeichnung einer Angelegenheit und soll bloß aus jenem Wort oder jenen Worten bestehen, unter dem das Dienststück im Nachschlagebuch (Index) einzutragen und zu suchen ist. Bei Parteianglegenheiten hat er zuerst den Familiennamen, dann den Vornamen und in bündiger Art den Gegenstand zu enthalten. Ein eventueller akademischer Grad tritt zwischen die beiden Namen. Handelt es sich um einen bestimmten Ort, so hat dieser im Betreff dem Gegenstand vorauszugehen. Bei allgemeinen Angelegenheiten besteht der Betreff nur aus der Bezeichnung des Gegenstandes. Der Gegenstand darf allgemeine Schlagworte nicht verwenden, wenn besondere gebräuchlich sind.

Bei Personenvereinigungen (Juristische Personen etc.) ist der Firmenname maßgebend. Kommt darin ein Eigenname vor, ist dieser für die Eintragung und Aufsuchung anzumerken, sonst der erste Sachbegriff im Firmenwortlaut.

Berufungen sind nach der Art ihres Einlangens mit dem Vermerk „Persönlich überreicht am“ oder „durch die Post eingelangt am . . .“, „Briefhülle liegt bei“ zu versehen.

Zur Unterscheidung tragen die Dienststücke ein Aktenzeichen, das aus der abgekürzten Bezeichnung der Dienststelle, eine eventuelle Unterteilung des Eingangsbuches, der Geschäftszahl und den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl besteht.

Welche Arten der Erledigung gibt es?

Unter Zwischenerledigung wird jene Form der Aktenweitergabe verstanden, bei der von einer anderen Dienststelle eine Erhebung, Stellungnahme oder ein sonstiger Bericht verlangt wird.

Enderledigt ist ein Dienststück dann zu betrachten, wenn es der Ablage (Registratur) einverleibt oder einer anderen Dienststelle zugemittelt wird.

Zwischen- und Enderledigungen sind im Eingangsbuch durch Eintragung der Dienststelle bzw. der Schreibstücke sowie des Tages der Erledigung und des Abganges festzuhalten. Bei Zwischenerledigungen ist auch der Tag des Rücklangens zu vermerken. Es dürfen nur solche Dienststücke weitergeleitet werden, die vom Dienststellenleiter oder den von ihm ermächtigten Angestellten gefertigt sind.

Wie weit erstreckt sich die Auskunftspflicht?

Bei Vorsprachen und Erkundigungen über den Stand und Lauf einer anhängig gemachten Angelegenheit ist es die Pflicht des Einlaufbeamten, über den Lauf des Geschäftsstückes, welchem Sachbearbeiter es zugeteilt ist, denjenigen Personen, die im Sinne der Verwaltungsverfahrensvorschriften als Parteien oder Beteiligte anzusehen sind, Auskunft zu erteilen. Die Entscheidung obliegt dem Dienststellenleiter, wenn der Beamte Bedenken hat, die Auskunft zu erteilen.

Wer gewährt Akteneinsicht?

Wird Akteneinsicht oder Erlaubnis zur Abschriftnahme von Aktenteilen begehrt, so ist nur der Dienststellenleiter zur Gewährung berechtigt. Den Parteien oder ihren Vertretern dürfen laufende Akte nicht eingehändigt werden.

Was geschieht mit dem erledigten Dienststück?

Ist ein Dienststück erledigt, so wird es der Ablage (Registratur) einverleibt.

Die Auswahl einer Weltorganisation . . .

Taurus 12 M
Taurus 15 M
Taurus 17 M
Versailles

Beaulieu
Chambord
FK 1250
USA-Ford

Anglia
Prefect
Consul
Zephyr
Zodiac



Hinteregger Wien I, Schuberttring 8 - 12 *autobaus* Ges. m. b. H.